

Stand: 28.04.2016

**Teil 1 der  
Stellungnahme**  
zum Referentenentwurf des  
**Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016)**  
vom 14.04.2016

von

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE),

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)



Bundesverband BioEnergie e.V.



FVH

FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	III
1. Das Wichtigste in Kürze.....	1
2. Grundsätzliches zur EEG-Reform.....	3
2.1. Ohne Anschlussregelungen drohen vorzeitige Stilllegungen.....	3
2.2. Ohne Anschlussregelungen unterbleibt die Optimierung des Anlagenbestands .....	3
2.3. Ohne bessere Finanzierungsbedingungen droht technologischer Fadenriss.....	4
2.4. Ausschreibungsverfahren zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse nutzen.....	5
2.5. Umfassender Korrekturbedarf im EEG 2014 .....	6
3. Allgemeines zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens.....	7
3.1. Erstes Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Stabilisierung und moderater Neubau (Abänderung von § 4 EEG 2016).....	7
3.2. Zweites Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Optimale Nutzung der Ressource Biomasse.....	7
3.3. Drittes Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien bewahren (zu § 2 Abs. 3 EEG 2016).....	8
3.4. Sofortige Einführung von Ausschreibungen und Übergangsregelung (Abänderung von § 22 EEG 2016) ...	8
4. Zur Ausgestaltung eines Ausschreibungsverfahrens.....	10
4.1. Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens.....	10
4.1.1. Ausschreibungsgegenstand (Abänderung von § 22 Abs. 2 EEG 2016) .....	10
4.1.2. Ausschreibungsteilnehmer (Abänderung von § 39a EEG 2016) .....	10
4.1.3. Ausnahmen und de-minimis Regeln (zu § 43 EEG 2016, Abänderung von §§ 22 Abs. 2, 44 Nr. 2 EEG 2016).....	11
4.1.4. Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungszyklus (Abänderung von §§ 28, Abs. 4, 39 Abs. 2 EEG 2016).....	12
4.1.5. Zuschlagsreihenfolge: Berücksichtigung von Anlagengröße und Kostenstruktur der Einsatzstoffe (Abänderung von § 32 EEG 2016; neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016).....	12
4.2. Vergütungssystematik .....	16
4.2.1. Biomasseverordnung für Bestandsanlagen (Abänderung von § 39a EEG 2016).....	16
4.2.2. Vergütungsvoraussetzungen und Flexibilitätzuschläge (Abänderung von §§ 27a, 39c Abs. 2, 44b Abs. 1, 50, 50a, 50b EEG 2016).....	16
4.2.3. Dauer der Vergütungsberechtigung und vorzeitiger Wechsel ins EEG 2016 (Abänderung von § 39a EEG 2016).....	18
4.3. Ausschreibungsverfahren.....	18
4.3.1. Teilnahmevoraussetzungen (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016).....	18
4.3.2. Gebotshöchstwert (Abänderung von § 39b EEG 2016).....	18
4.3.3. Monetäre Sicherheiten (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016).....	19
4.3.4. Ermittlung des anzulegenden Werts (zu § 32 EEG 2016 bzw. neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016; Abänderung von § 44 EEG 2016) .....	19
4.3.5. Realisierungszeitraum (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016) .....	19

4.4. Zur Ausgestaltung einer Verordnungsermächtigung (Abänderung von § 88 EEG 2016) .....	19
5. Zum Investitions- und Vertrauensschutz.....	21
5.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen.....	21
5.1.1. Existenzielles Risiko: Pönale bei Falschmeldungen im Anlageregister (Abänderung von § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2016).....	21
5.1.2. Existenzielles Risiko: Pönale bei fehlender Technik zum Einspeisemanagement (Abänderung von § 9 Abs. 1 EEG 2014).....	21
5.1.3. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen (zu § 100 Abs. 4 EEG 2016) .....	21
5.1.4. Beibehaltung des Abweichungsverbotes (Abänderung von § 7 EEG 2016).....	22
5.1.5. Beibehaltung des bisherigen Verfahrens für den Wechseln zwischen den Vermarktungsformen (Abänderung von § 21c Abs. 1 EEG 2016).....	22
5.1.6. Keine EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung (Abänderung von § 61a EEG 2016).....	22
5.1.7. Keine EEG-Umlage auf lokal erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von Erneuerbarem Strom genutzt wird (Abänderung von § 61a EEG 2016).....	22
5.1.8. Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss (Abänderung von § 9 EEG 2016) .....	22
5.1.9. Beibehaltung der EEG-Umlagebefreiung bei Erhöhung der installierten Leistung (Abänderung von § 61 Abs. 3 EEG 2014).....	23
5.1.10. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG (zu § 57 EEG 2016).....	23
5.1.11. Ausschluss des Aufrechnungsverbotes (Abänderung von § 57 Abs. 5 EEG 2014).....	23
5.1.12. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund (Abänderung von § 83 Abs. 2 EEG 2014).....	23
5.2. Biogasbezogener Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen.....	23
5.2.1. Klärung der Verbindung von Höchstbemessungsleistung und Anlage (Abänderung von § 47, § 101 Abs. 2 EEG 2014).....	23
5.2.2. Einführung einer Austauschregelung für BHKW (Abänderung von § 47 EEG 2014).....	24
5.3. Investitions- und Vertrauensschutz von Biogasaufbereitungsanlagen .....	25
5.3.1. Ermöglichung der Bündelung und Teilung von Stilllegungskapazitäten (Abänderung von § 100 Abs. 2 EEG 2014) .....	25
5.3.2. Ermöglichung der mehrfachen Nutzung von Stilllegungsnachweisen (Abänderung von § 100 Abs. 2 EEG 2014) .....	25
5.3.3. Begriff der Stilllegung (Abänderung § 100 Abs. 3 EEG 2014) .....	26
5.3.4. Einsatzfähigkeit der Stilllegungsnachweise in neuen BHKW .....	26
6. Zur Stärkung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen.....	27
6.1. Anschlussregelung für Altholzkraftwerke (Abänderung von § 39c EEG 2016).....	27
6.2. Neue Sondervergütungsklasse für besonders systemdienliche Biogas-Bestandsanlagen .....	27
6.3. Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen.....	27
6.3.1. Degression für Güllekleinanlagen aussetzen (Abänderung von § 44a Abs. 1 EEG 2016) .....	27
6.3.2. Neudefinition von Güllekleinanlagen als 75 kW Bemessungsleistung (Abänderung von § 44 Nr. 2 EEG 2016).....	28

6.3.3. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Abänderung von § 101 Abs. 1 EEG 2014) .....	28
6.4. Vergärung von Landschaftspflegematerial .....	28
6.4.1. Anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus (Abänderung von § 101 EEG 2014).....	28
6.4.2. Anerkennung von Klee und Luzerne als Landschaftspflegematerial (Abänderung BiomasseV) .....	28
7. Zur Pflicht einer gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager .....	29
7.1 Probleme bei der Abdeckpflicht.....	29
7.1.2. Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlichen Anforderungen an gleiche Anlagentypen .....	29
7.1.3. Einseitige Fixierung auf Mindestverweilzeit hemmt technologische Weitentwicklung.....	29
7.1.4. EEG-Regelung führt zu unnötigen Mehrkosten .....	29
7.1.5. EEG darf nicht im Widerspruch zum Fachrecht stehen .....	29
7.2. Abdeckpflicht durch verfahrensoffene Pflicht zur Restgasminimierung ersetzen (Abänderung von §§ 9 Abs. 5, 101 EEG 2016).....	30
8. Kontakt.....	31

# 1. Das Wichtigste in Kürze

## Grundsätzliches zur EEG-Reform

- Bioenergieanlagen haben eine sektor übergreifende Systemfunktion. Sie kombinieren spezifische energiewirtschaftliche Vorteile im Bereich der Netzsystemdienstleistungen sowie des Ausgleichs kurzfristiger und saisonaler Schwankungen der residualen Strom- und Wärmelast mit spezifischen Vorteilen in den Bereichen der Klimaschutz, Umweltschutz sowie Wirtschafts- und Sozialpolitik. Mit der EEG-Reform müssen passende Rahmenbedingungen gesetzt werden, damit die Bioenergie ihre Vorteile optimal einsetzen kann.
- Um den Einbruch der Stromerzeugung aus Biomasse sowie vorzeitige Anlagenstilllegungen zu verhindern, ist es dringend notwendig, mit dem EEG 2016 echte Anschlussregelungen für Bioenergieanlagen, die aus ihrem EEG-Vergütungszeitraum herausfallen, einzuführen sowie die Finanzierungsbedingungen für Neuanlagen zu verbessern. Dies kann in Form eines Ausschreibungsverfahrens geschehen. Allerdings sind im vorliegenden Referentenentwurf sowohl das Ausschreibungsvolumen als auch das mögliche Vergütungsvolumen deutlich zu niedrig.
- Der politisch zugesicherte, aber mit dem EEG 2014 in mehreren Hinsichten verletzte Investitions- und Vertrauensschutz muss wiederhergestellt werden.

## Zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens

- Das Ausschreibungsverfahren für die Bioenergie ist wie bei der Solarenergie und der Windenergie im Gesetzestext festzuschreiben und nicht erst in einer nachgelagerten Verordnung zu regeln.
- Ein Ausschreibungsverfahren für die Bioenergie muss vor allem die folgenden drei Anforderungen erfüllen: Erstens muss das Verfahren die Stromerzeugung aus Biomasse mittelfristig stabilisieren und einen moderaten Neuanlagenzubau im Umfang von 100 Megawatt (MW) installierter Leistung bzw. 50 MW Bemessungsleistung (netto) pro Jahr ermöglichen. Zweitens ist das Verfahren so auszugestalten, dass sich Anlagen mit hoher Effizienz und/oder volkswirtschaftlichem Nutzen gegenüber Anlagen mit geringer Effizienz bzw. geringem volkswirtschaftlichen Nutzen durchsetzen. Und drittens ist zu gewährleisten, dass die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien gewahrt bleibt. Es darf keine Diskriminierung bestimmter Branchensegmente geben.
- Auch Altholzkraftwerke müssen die Chance auf einen zweiten Vergütungszeitraum erhalten. Bei der Vergabe von Vergütungsberechtigungen an Bestandsanlagen muss deshalb auf die Biomasseverordnung abgestellt werden, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt. Dies gilt insbesondere für Anlagen, die Altholz einsetzen.
- Neben den Sondervergütungsklassen für Güllekleinanlagen sowie Bioabfallvergärungsanlagen sollte eine neue Sondervergütungsklasse für besonders systemdienliche Biogas-Bestandsanlagen eingeführt werden. Daneben müssen Anlagen mit sehr niedriger Leistung eine adäquate de-minimis-Regelung erhalten. Bei Güllekleinanlagen ist die Degression auszusetzen.
- Ein funktionierendes Ausschreibungsverfahren muss zur Wahrung der Akteursvielfalt Regelungen enthalten, die einen fairen Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anlagenkonzepten ermöglichen. Insbesondere sind bei der Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge die Anlagengröße sowie die Kostenstruktur der Einsatzstoffe zu berücksichtigen.
- Die Vergütungssystematik des EEG 2014 kann weitestgehend fortgeführt und auf Bestandsanlagen, die ins EEG 2016 wechseln, ausgedehnt werden. Dazu gehört die verpflichtende Direktvermarktung sowie die verpflichtende Flexibilisierung für Biogasanlagen, wobei Bestandsanlagen bei der Flexibilisierung ein größerer Spielraum zu gewähren ist.
- Der zweite Vergütungszeitraum von Bestandsanlagen, die noch vor Ablauf ihres ersten Vergütungszeitraums ins EEG 2016 wechseln möchten, sollte sich um die nicht in Anspruch genommenen Jahre des ersten Zeitraums verlängern.

### **Zum Investitions- und Vertrauensschutz (siehe auch Teil 2 der Stellungnahme)**

- Die für eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Meldung vorgesehene Pönale (gänzlicher Verlust bzw. Verlust von 20 Prozent der Vergütung) ist absolut unverhältnismäßig und verstößt deshalb gegen das verfassungsrechtliche geschützte Verhältnismäßigkeitsgebot. Dies gilt auch für die Pönale in Bezug auf das Einspeisemanagement.
- Um den Austausch von Satelliten- und Erdgas-BHKW effizient, wirtschaftlich und ökologisch optimiert abbilden zu können, sollte eine Austauschregelung geschaffen werden. Eine solche wurde für den Bereich der Photovoltaik schon vor Jahren erfolgreich eingeführt.
- Bei Biogasanlagen muss der Zusammenhang zwischen Höchstbemessungsleistung und Anlage dringend geklärt werden, um den Vergütungsverlust bei Ertüchtigungsmaßnahmen zu vermeiden. Außerdem ist eine Austauschregelung für Blockheizkraftwerke nach dem Vorbild der Austauschregelung für Photovoltaikanlagen notwendig.
- Die Übergangsregelung für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen garantiert keinen Investitions- und Vertrauensschutz über den gesamten Abschreibungszeitraum und muss überarbeitet werden.

### **Zur Stärkung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen (siehe auch Teil 2 der Stellungnahme)**

- Auch Altholzkraftwerke müssen eine Anschlussvergütung erhalten können. Im aktuellen Entwurf ist dies nicht vorgesehen.
- Es muss eine neue Sondervergütungsklasse für besonders systemdienliche Biogas-Bestandsanlagen eingeführt werden, die auf besonders innovative Weise Effizienz, Ökologie sowie flexible Stromerzeugung miteinander verbinden.
- Die Wirtschaftlichkeit von Güllekleinanlagen ist zu verbessern, u.a. durch ein Aussetzen der Degression.

### **Zur Pflicht zur gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager (siehe auch Teil 2 der Stellungnahme)**

- Die aktuelle Abdeckpflicht als Vergütungsvoraussetzung leistet keinen Mehrwert für die Vermeidung von Methanemissionen, verhindert technologische Weiterentwicklungen und führt zu Wettbewerbsverzerrungen sowie unnötigen Mehrkosten. Emissionen können ebenso gut durch die daneben bestehende Pflicht für eine Mindestverweilzeit von 150 Tagen vermieden werden, so dass die Abdeckpflicht für Neuanlagen gestrichen und für Bestandsanlagen zurückgenommen werden kann. Außerdem sollte die Möglichkeit geschaffen werden, außerhalb des EEG alternative Methoden zur Emissionsvermeidung festzulegen.

**Teil 2 der Stellungnahme ist abrufbar auf den Homepages von BBE, DBV, FvB und FVH.**

## 2. Grundsätzliches zur EEG-Reform

Bioenergieanlagen haben eine sektor übergreifende Systemfunktion. Sie kombinieren spezifische energiewirtschaftliche Vorteile im Bereich der Netzsystemdienstleistungen sowie dem Ausgleich kurzfristiger und saisonaler Schwankungen der residualen Strom- und Wärmelast mit spezifischen Vorteilen in Bereichen des Klimaschutzes, des Umweltschutzes sowie der Wirtschafts- und Sozialpolitik. Mit der EEG-Reform müssen passende Rahmenbedingungen gesetzt werden, damit die Bioenergie ihre Vorteile optimal einsetzen kann.

### 2.1. Ohne Anschlussregelungen drohen vorzeitige Stilllegungen

Die deutsche Bioenergiebranche wird derzeit durch eine große Verunsicherung geprägt. Auslöser sind vor allem die massiven Beschneidungen der Branche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014. Die Betreiber bestehender Bioenergieanlagen befinden sich in der schwierigen Situation, dass sie vor wichtigen **Investitionsentscheidungen** stehen, für ihr Betriebskonzept aber angesichts fehlender Regelungen für die Zeit nach Auslaufen des ersten 20-jährigen EEG-Vergütungszeitraums keine Perspektive in der Zukunft sehen.

Neben Anlagenbetreibern aus dem Bereich fester Biomasse, sehen sich auch Biogasanlagenbetreiber mit diversen neuen Anforderungen konfrontiert, unter anderem aus der sich in der Endbearbeitung befindlichen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**), der erwarteten Novellierung der Düngeverordnung (**DüV**) sowie der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (**TA Luft**). Wie in Abbildung 1 zu sehen, macht dies langfristig Investitionen mit Amortisationsdauern von mindestens 10 Jahren bzw. im Fall der TA Luft von mindestens 5 Jahren notwendig. Die Entscheidung, ob investiert wird, steht zudem aufgrund kurzer Übergangsfristen zum Teil sehr kurzfristig an, also in den nächsten Jahren. Für Anlagenbetreiber, deren EEG-Zahlungszeitraum Anfang bis Mitte der 2020er Jahren endet, erscheint es daher oft rentabler, anstatt dieser Investitionen die Anlage vorzeitig stillzulegen. Bei Biogasanlagen und Holzheizkraftwerken, die bereits in den ersten Jahren der 2020er aus ihrem Zahlungszeitraum fallen, können sogar die regelmäßig anfallenden Ersatzinvestitionen in Kessel, Blockheizkraftwerke (BHKW) oder Anlagentechnik einen Weiterbetrieb ohne Anschlussperspektive unrentabel machen. Denn wie Abbildung 1 und 2 zeigen, haben diese Investitionen ebenfalls Amortisationsdauern von 5 bis 10 Jahren.

### 2.2. Ohne Anschlussregelungen unterbleibt die Optimierung des Anlagenbestands

Neben drohenden Stilllegungen verhindert eine fehlende Anschlussperspektive Investitionen in die **Umrüstung auf eine flexible Fahrweise** oder in die **Errichtung von Wärmenetzen**, die ebenfalls Amortisationszeiträume von mindestens 10 Jahren aufweisen (siehe Abbildung 1). Chancen auf eine Steigerung des energiewirtschaftlichen Mehrwerts der Bioenergie sowie auf eine Senkung des Bedarfs an EEG-Zahlungen werden so vertan.

Abbildung 1: Anstehende Investitionsentscheidungen bei Biogasanlagen und deren Amortisationsdauern

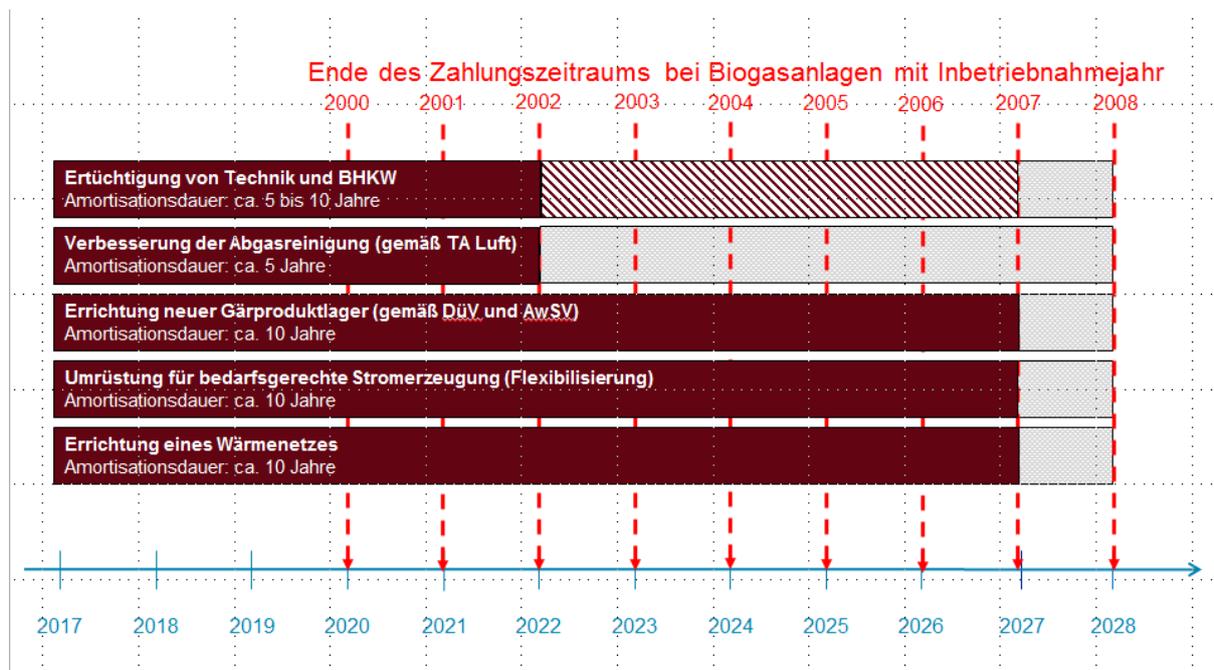
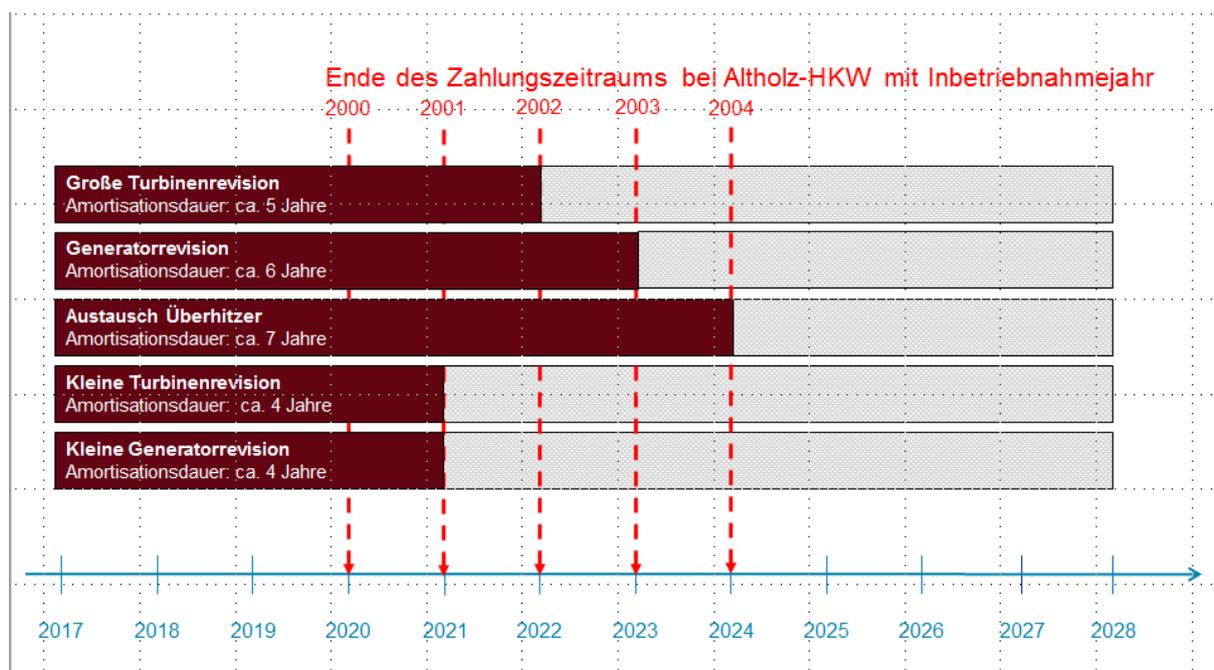


Abbildung 2: Anstehende Investitionsentscheidungen bei Altholzkraftwerken und deren Amortisationsdauern



### 2.3. Ohne bessere Finanzierungsbedingungen droht technologischer Fadenriss

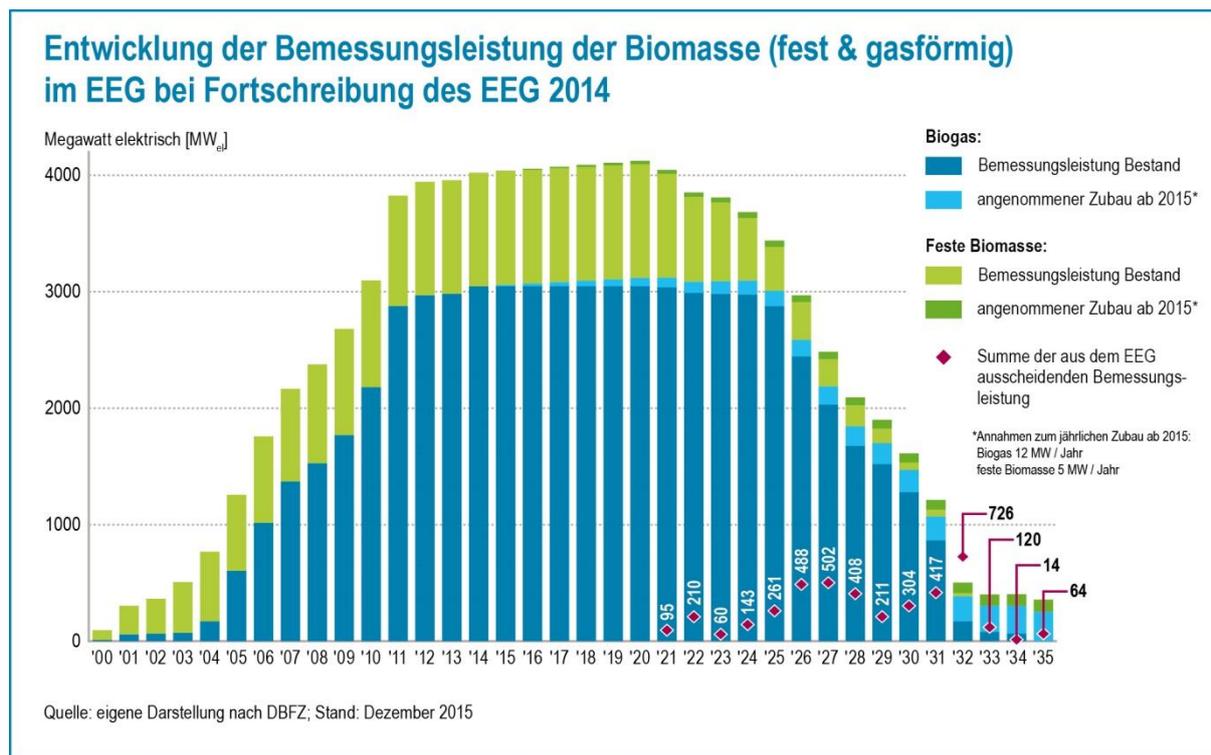
Ohne wirtschaftliche Perspektive stehen in Deutschland derzeit viele Anlagen- und Komponentenhersteller im Bioenergiebereich da. Im Bereich der Bioenergie konnten deutsche Hersteller in den zurückliegenden Jahren ein weltweit einmaliges Knowhow entwickeln. Sowohl im Biogas- als auch im Bereich der festen Biomasse sind deutsche Firmen noch Weltmarktführer. Mit der vergangenen EEG-Reform ist indes bereits vielen Firmen der Heimatmarkt weggebrochen. Einige auf Verstromung fester Biomasse spezialisierte Turbinenhersteller konnten in den zurückliegenden zwei Jahren in Deutschland kein einziges Projekt mehr realisieren. Der Bau neuer Biogasanlagen in Deutschland ist praktisch zum Erliegen gekommen Auch die Erweiterungen bestehender Biogasanlagen sind seit Einführung der Höchstbemessungsleistung (§ 101 Abs. 1 EEG 2014) nicht mehr wirtschaftlich. Zwar

konnte sich eine Reihe von Firmen aufgrund der technologischen Vorreiterrolle Deutschlands auf den internationalen Märkten etablieren, doch ohne einen funktionierenden Heimatmarkt wird das deutsche Knowhow verloren gehen und deutsche Firmen können ihre Marktführerschaft nicht beibehalten. Konkret droht ein technologischer Fadenriss in den Bioenergiotechnologien. Aus diesem Grunde müssen die **Finanzierungsbedingungen für neue Stromerzeugungskapazitäten** verbessert werden, um den Firmen der Bioenergiebranche wieder einen Heimatmarkt zu bieten. Denn nur ein starker Heimatmarkt ist die Basis eines starken Exportmarktes.

## 2.4. Ausschreibungsverfahren zur Stabilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse nutzen

Bereits mit dem EEG 2012 ist der Ausbau der Stromerzeugung aus fester Biomasse praktisch zum Erliegen gekommen. Seit der EEG-Reform 2014 ist auch der Ausbau der Stromerzeugung aus Biogas nur noch marginal. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, **wird es ohne Anschlussregelungen** spätestens ab 2021 sowohl im Bereich der festen Biomasse als auch bei Biogasanlagen **zu großen Stilllegungswellen kommen**. Für die folgenden Jahre ab 2015 wird ein Zubau von 17 MW angenommen, was angesichts der Zubauzahlen im Anlagenregister der BNetzA realistisch erscheint. Der minimale Zubau reicht keineswegs, um die ab 2021 ausscheidende Bemessungsleistung auszugleichen. Bereits 2027 hätte sich die Bemessungsleistung von Bioenergieanlagen mindestens halbiert. Ab Anfang der 2030er würden sie keinen nennenswerten Beitrag mehr zur Strom- und Wärmerzeugung leisten. Bereits finanzierte Infrastruktur würde verloren gehen und müsste später, wenn sie benötigt wird, neu und auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung teurer errichtet werden.

Abbildung 3: Entwicklung der Stromerzeugung aus Biomasse in EEG-Anlagen (fest + gasförmig)



Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) hat im Auftrag des FvB in einem aktuellen Kompaktgutachten untersucht, welchen energiewirtschaftlichen Beitrag ein optimierter Biogasanlagenpark auf dem heutigen Niveau im Jahr 2030 leisten kann und welche Konsequenzen sich aus dem oben beschriebenen Rückbau ergäbe.<sup>1</sup> Die Simulation ergab unter anderem, dass ein solcher Anlagenpark im Jahr 2030 mehr als die Hälfte der benötigten positiven und negativen Regelleistung bereitstellen und in Zeiten einer minimalen Einspeisung aus Wind- und Solarenergie etwa 15 Prozent des verbleibenden Strombedarfs decken kann. Zudem

<sup>1</sup> IWES, Kompaktgutachten: Stromproduktion mittels Biogas als Teil der Energiewende, März 2016. Abrufbar unter [www.biogas.org](http://www.biogas.org).

könnte der Anlagenpark rechnerisch etwa 4 Prozent des Haushaltswärmebedarfs decken. Durch den beschriebenen Rückbau des heutigen Bioenergieanlagenparks würde dieser Beitrag zur Energiewende im Strom- und Wärmesektor praktisch verschwinden.

Um diese Entwicklung zu vermeiden und die entsprechenden Leistungen weiterhin für die Energieversorgung bereitzustellen, sind die Einführung von Anschlussregelungen für Bestandsanlagen sowie eine Verbesserung der Finanzierungsbedingungen für Neuanlagen dringend zu empfehlen.

BBE, DBV, FvB und FvH haben wiederholt den Vorschlag unterbreitet, die **Einführung von Ausschreibungsverfahren** zu nutzen, um bestehenden Bioenergieanlagen eine Perspektive für Zeit nach Ablauf der EEG-Vergütung sowie einen moderaten Zubau zu ermöglichen und so die Stromerzeugung aus Biomasse mittelfristig zu stabilisieren. Im Folgenden werden dazu konkrete Vorschläge unterbreitet und zu den Ansätzen, die bereits im EEG-Entwurf erkennbar sind, Stellung bezogen.

## 2.5. Umfassender Korrekturbedarf im EEG 2014

Weiterhin erscheint es notwendig, im Zuge der EEG-Reform auch die bisherigen Regelungen des EEG 2014 zu überarbeiten. Insbesondere der **Investitions- und Vertrauensschutz** wurde im EEG 2014 entgegen der politischen Bekenntnisse nur lückenhaft umgesetzt. Auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene Stärkung des Einsatzes von **Rest- und Abfallstoffen** kann mit einigen einfachen Maßnahmen vorangetrieben werden. Zudem ist auch die nicht sachgerechte Pflicht zur gasdichten **Abdeckung neuer Gärproduktlager** noch einmal anzupacken.

## 3. Allgemeines zur Einführung eines Ausschreibungsverfahrens

### 3.1. Erstes Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Stabilisierung und moderater Neubau (Abänderung von § 4 EEG 2016)

Um bestehenden Anlagen eine Perspektive für die Zeit nach Ablauf ihres EEG-Vergütungsanspruches zu geben und einem technologischen Fadenriss entgegen zu wirken, ist im Gesetz explizit das Ziel festzuschreiben, die Stromerzeugung aus Biomasse zumindest auf dem heutigen Niveau zu bewahren (Stabilisierungsziel) und im Rahmen des im EEG 2014 festgesetzten Zubauziels von 100 Megawatt (MW) installierter Leistung brutto pro Jahr moderat auszubauen. Aufgrund der Systematik des Vorschlags von BBE, DBV, FvB und FVH zur Ausgestaltung eines Ausschreibungsverfahrens sollte das Zubauziel auf 50 MW Bemessungsleistung umformuliert werden.

Dem Stabilisierungsziel kann durch die Formulierung eines „netto“-Ziels Rechnung getragen werden. Die Stabilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse ist dann so umzusetzen, dass die ab 2020 auslaufenden Vergütungsberechtigungen neu vergeben werden. Um angemessene Übergangsfristen zu berücksichtigen, ist mit der Neuvergabe bereits 2017 zu beginnen.

#### **Vorschlag**

Als Ausbaupfad für die Stromerzeugung aus Biomasse in § 4 EEG 2016 ist eine Steigerung der installierten Leistung um 100 MW bzw. der Bemessungsleistung um 50 MW pro Jahr (netto) festzuschreiben. „Netto“ bedeutet dabei, dass die ab 2020 auslaufenden Vergütungsberechtigungen im Anlagenbestand bereits ab 2017 neu vergeben werden.

### 3.2. Zweites Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Optimale Nutzung der Ressource Biomasse

Neben der Stabilisierung und dem moderaten Ausbau der Stromerzeugung aus Biomasse muss es das Ziel des Ausschreibungsverfahrens sein, neue und bestehende Anlagen zu einer möglichst effizienten Nutzung der Ressource Biomasse anzureizen.

Effiziente Anlagen zeichnen sich in diesem Sinne nicht durch besonders niedrige Stromgestehungskosten aus, sondern dadurch, aus einer bestimmten Menge Biomasse einen möglichst hohen volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen. Anlagen, die beispielsweise aufgrund sinnvoller Wärmeauskopplungen einen Brutto-Nutzungsgrad von 80 Prozent oder mehr erreichen, durch eine bedarfsgerechte Fahrweise die fluktuierende Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie ausgleichen, durch die Erbringung von Netzsystemdienstleistungen das Stromsystem stabilisieren und/oder durch eine Entsorgungsfunktion zum Klimaschutz beitragen, müssen sich gegenüber Anlagen mit einem geringen Nutzungsgrad, einem geringeren energiewirtschaftlichen Mehrwert bzw. einem geringeren Klimaschutzbeitrag durchsetzen.

In vielen Fällen geht eine effiziente Nutzung von Biomasse mit einem geringeren EEG-Vergütungsbedarf einher, so dass ein Wettbewerb um Vergütungsberechtigungen eine Effizienzsteigerung anreizt. Kann eine Anlage zusätzliche Erlöse auf den Strommärkten, durch die Wärmevermarktung, oder durch Entsorgungserlöse erzielen, benötigt sie für eine Refinanzierung eine geringere EEG-Vergütung als eine vergleichbare Anlage ohne wirtschaftliche Wärmevermarktung bzw. ohne eine Optimierung auf den Strommärkten. Dies ermöglicht ihr ein niedrigeres Gebot und damit einen Wettbewerbsvorteil gegenüber einer vergleichbaren Anlage.

Allerdings gibt es Fälle, in denen sich ineffiziente Anlagenkonzepte gegenüber effizienten Anlagenkonzepten durchsetzen, zum Beispiel weil sie aufgrund ihrer Größe geringere spezifische Investitionskosten aufweisen oder günstige Einsatzstoffe einsetzen. Ein Ausschreibungsverfahren für Bioenergieanlagen muss solche Konstellationen ausschließen.

### **Vorschlag**

Das EEG 2016 muss eine optimale Nutzung der Ressource Biomasse anreizen. Anlagen mit hoher Effizienz und/oder hohem volkswirtschaftlichen Nutzen müssen sich gegenüber Anlagen mit geringerer Effizienz bzw. geringerem volkswirtschaftlichen Nutzen durchsetzen. Dies soll durch die unten stehenden Vorschläge für Vergütungsvoraussetzungen, die Berücksichtigung von Anlagengröße und Einsatzstoffen sowie für Ausnahmetatbestände erreicht werden.

### **3.3. Drittes Ziel des Ausschreibungsverfahrens: Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien bewahren (zu § 2 Abs. 3 EEG 2016)**

BBE, DBV, FvB und FVH begrüßen, dass im EEG-Entwurf explizit das Ziel festgehalten wird, die bestehende Akteursvielfalt im Bereich der Erneuerbaren Energien zu bewahren. Im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse spiegelt sich die Akteursvielfalt in den sehr heterogenen Anlagenkonzepten und Technologien wieder:

Der Bereich der festen Biomasse zeichnet sich sowohl durch Kraftwerke höherer Leistung aus, die insbesondere von finanzstarken Akteuren betrieben werden, als auch durch Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im mittleren und unteren Leistungssegment, deren Betreiber überwiegend Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind. Im Bereich der Biogasanlagen findet sich eine andere Akteursstruktur. In den meisten Fällen werden Biogasanlagen von landwirtschaftlichen Akteuren betrieben. Allerdings dominieren im niedrigen bis mittleren Leistungssegment typische Familienbetriebe, während im mittleren bis hohen Leistungssegment auch industrielle Akteure zu finden sind. Zudem sind gerade im höheren Leistungsbereich auch Energieversorgungs- und Entsorgungsunternehmen zu finden. Um die Akteursvielfalt im Bereich der Stromerzeugung aus Biomasse zu bewahren, müssen folglich Regelungen geschaffen werden, die einen fairen Wettbewerb zwischen allen Technologien (feste/gasförmige Biomasse), Einsatzstoffen (z.B. NawaRo, Abfälle) und Leistungsklassen ermöglichen.

Darüber hinaus ist es unerlässlich, dass nicht ganze Branchensegmente aufgrund ihres Einsatzstoffes per se von einer Vergütung ausgeschlossen werden. Nach § 39a in Verbindung mit der aktuellen Biomasseverordnung (BiomasseV) könnten insbesondere Heizkraftwerke, die Altholz einsetzen, keine Anschlussvergütung erhalten. Um eine echte Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, darf es nicht zu solchen Diskriminierungen kommen.

### **Vorschlag**

Die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte sowie Technologien im Bereich der Bioenergie ist zu bewahren. Dies soll durch die unten stehenden Vorschläge für die Berücksichtigung von Anlagengröße und Einsatzstoffen sowie für Ausnahmetatbestände erreicht werden. Auch muss eine Anschlussregelung allen Akteuren, Anlagenkonzepten und Technologien offen stehen und darf nicht ganze Branchensegmente von den Anschlussregelungen ausnehmen.

### **3.4. Sofortige Einführung von Ausschreibungen und Übergangsregelung (Abänderung von § 22 EEG 2016)**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass im EEG 2016 die Absicht signalisiert und die Möglichkeit geschaffen wird, für bestehende Bioenergieanlagen Anschlussregelungen für die Zeit nach Ablauf ihres EEG-Vergütungszeitraums zu schaffen. Doch reicht es angesichts der drängenden Lage im Anlagenbestand nicht aus, Anschlussregelungen erst im Nachgang per Verordnung einzuführen. Wird den Betreibern von Bioenergieanlagen keine Zukunftsperspektive gegeben, können moderne Anlagenkonzepte nicht umgesetzt werden. Es besteht die Gefahr, dass bereits jetzt Anlagen auf Verschleiß gefahren bzw. aufgrund der fehlenden Perspektive vorzeitig stillgelegt werden. Angesichts dieser Dringlichkeit ist es nicht nachvollziehbar, warum Anschlussregelungen frühestens nach Abschluss der eigentlichen EEG-Novelle eingeführt werden sollen. Die Branche hat fachlich fundierte Vorschläge zur Ausgestaltung von Anschlussregelungen im Rahmen eines Ausschreibungsmodells erarbeitet. Flankiert mit den Ergebnissen wissenschaftlicher Begleitforschung ist eine zeitnahe Einführung im Rahmen des Gesetzes umsetzbar.

### **Vorschlag**

Anstatt einer Verordnungsermächtigung (§ 88 EEG 2016) sind Anschlussregelungen in Form eines Ausschreibungsverfahrens direkt im Gesetz zu verankern. § 22 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2016 ist entsprechend abzuändern. Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen sind akzeptabel.

## 4. Zur Ausgestaltung eines Ausschreibungsverfahrens

### 4.1. Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens

#### 4.1.1. Ausschreibungsgegenstand (Abänderung von § 22 Abs. 2 EEG 2016)

Abweichend von den Regelungen für andere Technologien ist es nach Ansicht von BBE, DBV, FvB und FVH sinnvoll, **Vergütungsberechtigungen** nicht für eine bestimmte Menge installierter Leistung auszustellen, sondern **für eine bestimmte Menge elektrischer Arbeit pro Jahr** (Bemessungsleistung). In dieser Systematik würde jeder Anlage, die eine Vergütungsberechtigung erhält, ein bestimmtes Jahreskontingent elektrischer Arbeit zugewiesen, für das sie in diesem Jahr EEG-Zahlungen in Anspruch nehmen kann. Erzeugt die Anlage in einem bestimmten Jahr mehr Strom, wird für diesen keine Marktprämie (Direktvermarktung) bzw. nur der Monatsmarktwert (Einspeisevergütung) gezahlt. Eine solche Regelung wurde unter dem Namen „Höchstbemessungsleistung“ bereits mit dem EEG 2014 für bestehende Biogasanlagen eingeführt (§ 101 Abs. 1 EEG 2014).

BBE, DBV, FvB und FVH schlagen vor, diese Systematik auch in ein Ausschreibungsverfahren zu übernehmen. Nach diesem Ansatz ist ein **Ausschreibungsvolumen in MW Bemessungsleistung** (anstatt MW installierter Leistung) zu fassen. Die Bieter werden aufgefordert ein Gebot über eine bestimmte Menge Bemessungsleistung abzugeben, für die sie eine Vergütungsberechtigung erhalten möchten. Bei einem Zuschlag funktioniert die bezuschlagte Bemessungsleistung als „Höchstbemessungsleistung“ für das Projekt.

In der Vergütungssystematik bei der Stromerzeugung aus Biomasse auf Bemessungsleistung abzustellen bietet sich an, weil Betreiber auch nach einigen Jahren noch die Möglichkeit haben sollten, die installierte Leistung ihrer Anlage für die flexible Fahrweise zu erhöhen ohne die Gas- und Stromerzeugung auszubauen. Die Umstellung auf Bemessungsleistung steht auch für den notwendigen Rollenwechsel zu einer bedarfsorientierten Stromerzeugung aus Biomasse im Zuge der Energiewende.

#### Vorschlag

EEG-Vergütungsberechtigungen für die Stromerzeugung aus Biomasse, die über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden, beziehen sich auf eine bestimmte Bemessungsleistung pro Jahr. Dementsprechend wird das Ausschreibungsvolumen in Bemessungsleistung gefasst und auf eine bestimmte Bemessungsleistung geboten.

#### 4.1.2. Ausschreibungsteilnehmer (Abänderung von § 39a EEG 2016)

Wie auch im EEG-Entwurf vorgesehen sollten sich neben **neu zu errichtende Bioenergieanlagen** auch **bestehende Bioenergieanlagen** bewerben dürfen, **die sich noch in ihrem ursprünglichen Vergütungszeitraum befinden** bzw. deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bereits abgelaufen ist. Generell sollte ein Wechsel von den bisherigen Regelungen eines früheren EEG in die Regelungen des EEG 2016 allen Anlagen offen stehen, unabhängig davon, über wieviel Jahre ihres ursprünglichen Vergütungszeitraums sie noch verfügen. So können weitere EEG-Kosteneinsparpotenziale gehoben werden.

Anders als im EEG-Entwurf vorgesehen, sollte die Möglichkeit zur **Erweiterung bestehender Bioenergiekapazitäten** über ein Ausschreibungsverfahren eingeführt werden. Bestandsanlagen, die sich noch in ihrem ersten Vergütungszeitraum befinden, sollten die Möglichkeit erhalten, sich um eine Vergütungsberechtigung für eine Bemessungsleistung zu bewerben, die über ihre bisherige Höchstbemessungsleistung hinausgeht. Dies erhöht die Wettbewerbsintensität und bietet weiteres Kostensenkungspotenzial.

#### Vorschlag

Um Vergütungsberechtigungen können sich neben neu zu errichtende Bioenergieanlagen auch Bestandsanlagen bewerben, die sich noch in ihrem ursprünglichen Vergütungszeitraum befinden bzw. deren ursprünglicher Vergütungszeitraum bereits abgelaufen ist, sowie bestehende Anlagen, die ihre Stromerzeugung ausweiten möchten für ihre zusätzliche Bemessungsleistung.

#### 4.1.3. Ausnahmen und de-minimis Regeln (zu § 43 EEG 2016, Abänderung von §§ 22 Abs. 2, 44 Nr. 2 EEG 2016)

Grundsätzlich werden alle Vergütungsberechtigungen für neue und bestehende Bioenergie-Anlagentypen nur noch nach dem Ausschreibungsverfahren vergeben. Allerdings gibt es Anlagentypen, die aufgrund ihres besonderen ökologischen Mehrwerts, ihrer Vorbildfunktion oder zur Bewahrung der Akteursvielfalt gesondert geregelt werden sollten.

Es ist zu begrüßen, dass die **Sondervergütungsklassen für die Vergärung von Bioabfällen** (§ 43 EEG 2016) **sowie zur Vergärung von Gülle** in Anlagen bis zu einer installierten Leistung von 75 kW (§ 44 EEG 2016) weitgehend aus dem EEG 2014 übernommen werden. BBE, DBV, FvB und FVH schlagen jedoch vor, die Begrenzung für die Sondervergütungsklasse für Gülleanlagen von 75 kW *installierter* Leistung auf 75 kW *Bemessungsleistung* umzustellen (§ 44 Abs. 2 EEG 2016). Nach dieser Definition würde die Stromerzeugung ebenso begrenzt wie nach der bisherigen Definition. Jedoch würde die neue Definition zulassen, dass auch kleine Gülleanlagen ihre installierte Leistung erhöhen und von den deutlich höheren elektrischen Wirkungsgraden höherer Leistungsklassen zu profitieren. So könnten Effizienzgewinne und Kostensenkungen bei der Güllevergärung erreicht werden.

Um weitere Anreize zur Optimierung des bestehenden Anlagenparks zu setzen, sollte neben den beiden bestehenden Sondervergütungsklassen analog zur Ausnahmeregelung für Windenergie-Prototypen eine **weitere Sondervergütungsklasse für Biogas-Bestandsanlagen** geschaffen werden, **die auf besonders innovative Weise Effizienz, energiewirtschaftliche Systemdienlichkeit und Ökologie miteinander verbinden**. BBE, DBV, FvB und FVH schlagen deshalb vor, Biogas-Bestandsanlagen bis zu einer Bemessungsleistung von 500 kW vom Ausschreibungsverfahren auszunehmen und weiterhin einen im EEG festgelegten Vergütungssatz zu gewähren, wenn sie alle der folgenden Kriterien erfüllen. Erstens sollten die Anlagen eine Wärmenutzung von mindestens 60 Prozent aufweisen (inklusive Fermenterbeheizung); zweitens sollten die Anlagen ihren Strom im Tages- oder Jahresverlauf flexibel am Bedarf ausrichten; und drittens sollten die Anlagen zu mindestens 50 Masseprozent ökologisch besonders wertvolle Substrate wie Rest- und Abfallstoffe oder mehrjährige Ackerkulturen einsetzen. sind.

Neben den Sondervergütungsklassen sollte zur Bewahrung der Akteursvielfalt eine **de-minimis-Grenze von 150 kW Bemessungsleistung** geschaffen werden. Anlagen unterhalb dieser Grenze können auch ohne einen Zuschlag in einer Ausschreibung eine Vergütungsberechtigung erhalten.

Es ist festzuschreiben, dass die **Ausnahmeregelungen** nicht nur für Neuanlagen und Erweiterungen genutzt werden können, sondern dass **auch Bestandsanlagen**, die aus ihrem ersten Vergütungszeitraum in einem zweiten wechseln möchten, auf diesem Wege eine Zahlungsberechtigung erhalten können.

#### Vorschlag

Die Sondervergütungsklassen für Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen bleiben bestehen; in der Definition von Güllekleinanlagen wird auf die Bemessungsleistung, nicht auf die installierte Leistung abgestellt. Es wird eine neue Sondervergütungsklasse für Biogas-Bestandsanlagen eingeführt, die auf besonders innovative Weise Effizienz, energiewirtschaftliche Systemdienlichkeit und Ökologie miteinander verbinden. Anlagen mit einer Bemessungsleistung von unter 150 kW können auch ohne Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren eine Vergütungsberechtigung erhalten. Alle Ausnahmeregelungen gelten nicht nur für Neuanlagen und Erweiterungen, sondern auch für Bestandsanlagen, die in einen zweiten Vergütungszeitraum wechseln.

#### 4.1.4. Ausschreibungsvolumen und Ausschreibungszyklus (Abänderung von §§ 28, Abs. 4, 39 Abs. 2 EEG 2016)

Aufgrund der Umstellung auf einen Netto-Ausbaupfad **erhöht sich das Ausschreibungsvolumen in Abhängigkeit von der Summe der Bemessungsleistung, die aus ihrem EEG-Vergütungszeitraum herausfällt**. Da Bioenergieanlagen, die einmal stillgelegt wurden, nicht einfach wieder in Betrieb genommen werden können, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen nicht um die Summe der Bemessungsleistung, die tatsächlich stillgelegt wurde, sondern die in dem dritten Jahr nach der Ausschreibung voraussichtlich aus dem EEG-Vergütungszeitraum herausfallen wird. Dies gibt Anlagen, die auf das Ende ihres Vergütungszeitraums zulaufen, hinreichend Vorlaufzeit, um sich für eine erneute Zahlungsberechtigung zu bewerben.

Konkret wird das Ausschreibungsvolumen pro Jahr wie folgt bestimmt:

- Ausgangsbasis ist ein Ausschreibungsvolumen von 50 MW Bemessungsleistung (brutto)
- Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich um die Summe der Bemessungsleistung, die voraussichtlich zum Ende des dritten Kalenderjahrs nach dem Ausschreibungsjahr aus der EEG-Vergütung herausfällt.
- Das Ausschreibungsvolumen verringert sich um die Summe der Bemessungsleistung der Anlagen, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aufgrund der Ausnahmeregelungen für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von unter 150 kW n Betrieb genommen wurden.
- Anlagen, die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr in Betrieb genommen wurden und eine der beiden Sondervergütungsklassen in Anspruch nehmen, werden wie folgt auf den Ausbaupfad angerechnet:
  - Anlagen, die die Sondervergütungsklasse nach § 44 in Anspruch nehmen, mit 75 kW pro Anlage (entspricht der maximal zulässigen Bemessungsleistung)
  - Anlagen, die eine der beiden anderen Sondervergütungsklassen in Anspruch nehmen, mit der Hälfte der installierten Leistung der jeweiligen Anlage (entspricht aufgrund der Pflicht zur doppelten Überbauung nach § 44b der maximal zulässigen Bemessungsleistung).

Das so bestimmte Ausschreibungsvolumen wird auf **zwei Ausschreibungen pro Jahr** verteilt.

#### Vorschlag

Basierend auf Schätzungen des Deutschen Biomasse Forschungszentrums (DBFZ) über die Menge der aus dem EEG-Vergütungszeitraum herausfallenden Bemessungsleistung schlagen BBE, DBV, FvB und FvH für die ersten vier Jahre folgende jährliche **Ausschreibungsvolumina** vor, wobei die Bemessungsleistung von Anlagen, die im jeweiligen Vorjahr in Betrieb gegangen sind und eine der Sondervergütungsklassen bzw. Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen haben, noch abzuziehen ist.

2017: 145 MW Bemessungsleistung

2018: 260 MW Bemessungsleistung

2019: 110 MW Bemessungsleistung

2020: 193 MW Bemessungsleistung

§ 28 EEG 2016 ist um eine entsprechende Formulierung und das Gesetz als Ganzes um eine entsprechende Anlage zur Berechnung der Ausschreibungsvolumina zu ergänzen.

#### 4.1.5. Zuschlagsreihenfolge: Berücksichtigung von Anlagengröße und Kostenstruktur der Einsatzstoffe (Abänderung von § 32 EEG 2016; neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016)

Für eine sinnvolle Vergütungssystematik für Bioenergieanlagen ist es unerlässlich, bestimmten **Unterschieden zwischen Anlagenkonzepten Rechnung zu tragen**. Dies gilt zum einen für die **Anlagengröße bzw. die Höhe der Bemessungsleistung**. Zum anderen ist eine Differenzierung hinsichtlich **der unterschiedlichen Kostenstruktur der Einsatzstoffe** notwendig, insbesondere solchen, für die bisher der so genannte NawaRo-Bonus

(EEG 2004, EEG 2009) bzw. eine einsatzstoffbezogene Vergütung (EEG 2012) gewährt wurde (Stoffe der ESK 1 und 2 der BiomasseV 2012), und Substraten, für die dieser Bonus nicht gezahlt wurde (ESK 0 / sonstige Stoffe im Sinne der BiomasseV 2012). Verallgemeinernd kann gesagt werden, dass die Gesteungskosten von zum Beispiel einer Biogasanlage, die Anbaubiomasse einsetzt, oder eines Heizkraftwerks, das Waldrestholz einsetzt, deutlich höher liegen als die Gesteungskosten einer vergleichbaren Biogasanlage, die Speisereste einsetzt, bzw. eines vergleichbaren Heizkraftwerks, das Altholz einsetzt. Darüber variieren die Stromgestehungskosten von Bioenergieanlagen auch innerhalb dieser beiden Anlagengruppen stark in Abhängigkeit von der Anlagengröße. Beispielsweise liegen die Stromgestehungskosten einer Biogasanlage, die nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) einsetzt und über eine Leistung von 150 kW signifikant über den Gesteungskosten eines typischen Holzheizkraftwerks von 2 MW, das Waldrestholz einsetzt. Mithin ist eine Differenzierung nach Anlagengröße bzw. Kostenstruktur der Einsatzstoffe notwendig, um Vergütungssätze weit oberhalb der tatsächlichen Gesteungskosten zu verhindern.

In den bisherigen EEGs wurde diesen Unterschieden durch Zu- und Abschlagssysteme Rechnung getragen. Die Anlagengröße und die damit einhergehenden geringeren spezifischen Investitionskosten wurden durch das „Bemessungsleistungsmodell“ berücksichtigt, nach dem der spezifische anzulegende Wert mit steigender Bemessungsleistung abgesenkt wird. Die unterschiedliche Kostenstruktur der Einsatzstoffe wurde durch die Unterteilung in eine Grundvergütung, die alle Anlagen erhalten konnten, und einen Aufschlag für Anlagen, die Kosten intensivere Einsatzstoffe einsetzen, (NawaRo-Bonus, erhöhte Vergütung für Stoffe der ESK 1 und 2) berücksichtigt.

In **§ 39b Abs. 2 EEG 2016** wird diesen Unterschieden zumindest bei Bestandsanlagen durch einen anlagenspezifischen Höchstwert Rechnung getragen, den ein Gebot nicht übersteigen darf. Für diese Anlagen entspricht der Höchstwert jeweils dem bisherigen anzulegenden Wert der Anlage in den letzten fünf Kalenderjahren (maximal jedoch dem nach § 39b Abs. 1 EEG 2016 für alle Anlagen geltenden Höchstwert). Auf diese Weise wird zum Beispiel eine Absenkung des anzulegenden Werts aufgrund einer hohen Bemessungsleistung oder eine Erhöhung des anzulegenden Werts aufgrund eines kostenintensiveren Einsatzstoffes, wie sie in den bisherigen EEGs vorgesehen waren, indirekt übernommen.

Nach Ansicht von BBE, DBV, FvB und FvH ist dieser Vorschlag für ein zielführendes Ausschreibungsverfahren für Bioenergieanlagen **alleine nicht geeignet**. Abgesehen von der Tatsache, dass er nicht auf Projekte zum Neubau oder Projekte zur Erweiterung einer Anlage übertragbar ist, führt die Regelung zu einer **Diskriminierung bestimmter Anlagenkonzepte** und reizt so eine einseitige **Konzentration auf bestimmte Regionen und Akteursgruppen** an.

Die Anlagengröße und die Kostenstruktur der Einsatzstoffe lediglich durch unterschiedliche Höchstwerte zu berücksichtigen, führt – vereinfacht gesagt – zur folgenden Zuschlagsreihenfolge: Zuerst erhalten vor allem Heizkraftwerke, die Altholz einsetzen, und dann Biogasanlagen der Entsorgungswirtschaft einen Zuschlag; danach kommen große industrielle Biogasanlagen auf Basis nachwachsender Rohstoffe zum Zuge; und zu guter Letzt können auch kleine bis mittlere landwirtschaftliche Biogasanlagen eine Vergütungsberechtigung erhalten. Bei dieser Zuschlagsreihenfolge würde sich die Akteursstruktur klar in Richtung größerer, industrieller Akteure bewegen, zum Nachteil typischer landwirtschaftlicher Akteure. Im Bereich der Biogasanlagen käme eine regionale Abwanderung von Süd- nach Norddeutschland hinzu. So ist die durchschnittliche Anlagengröße in Süddeutschland (Baden-Württemberg, Bayern) mit 341 kW installierter Leistung deutlich niedriger als in Norddeutschland (Niedersachsen, Schleswig-Holstein), wo die durchschnittliche Anlagenleistung 565 kW beträgt (Stand: Ende 2014; Quelle: DBFZ). Um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb zwischen allen Anlagenkonzepten zu ermöglichen, die bestehende Akteursstruktur und technologische Vielfalt zu bewahren sowie einer regionalen Konzentration vorzubeugen, sollten die Zuschlagsreihenfolge von der Anlagengröße (Bemessungsleistung) sowie der Kostenstruktur der Einsatzstoffe entkoppelt werden.

BBE, DBV, FvB und FvH schlagen vor, **allein für die Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge** (d.h. ohne Änderung der Vergütung) **die Höhe von Geboten** für Projekte, die Einsatzstoffen der ESK 0 einsetzen (z.B. Altholz, Lebensmittelabfälle), **mittels eines Zuschlags zu erhöhen bzw.** die Höhe von Geboten für Projekte, die (aus-

schließlich) Einsatzstoffe der ESK 1 und 2 einsetzen (z.B. NawaRo, Gülle), **mittels eines Abschlags zu verringern**. So verringert sich der Wettbewerbsvorteil von Anlagen, die Stoffe der ESK 0 einsetzen, gegenüber Anlagen, die ausschließlich Stoffe der ESK 1 und 2 einsetzen. Darüber hinaus sollen die **Zuschläge bzw. Abschläge nach der Bemessungsleistung des Projekts gestaffelt** sein. Anlagen, die Stoffe der ESK 0 einsetzen und eine niedrige Bemessungsleistung aufweisen (z.B. Abfall-Biogasanlagen), erhalten einen geringeren Zuschlag auf ihr Gebot als Anlagen, die Stoffe der ESK 0 einsetzen und über eine höhere Bemessungsleistung verfügen (z.B. Altholz-Kraftwerke). Genauso erhalten Anlagen, die ausschließlich Stoffe der ESK 1 und 2 einsetzen und eine niedrige Bemessungsleistung besitzen (z.B. landwirtschaftliche Biogasanlagen), einen größeren Abschlag als Anlagen, die ausschließlich Stoffe der ESK 1 und 2 einsetzen und eine höhere Bemessungsleistung besitzen (z.B. industrielle Biogasanlagen). Auf diese Weise sinkt – innerhalb der jeweiligen Anlagengruppe – der Wettbewerbsnachteil von Anlagen mit niedriger Bemessungsleistung gegenüber Anlagen mit höherer Bemessungsleistung. Konkret schlagen BBE, DBV, FvB und FVH die folgende Systematik vor.

**Ausschließlich zur Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge** werden (ohne Änderung der Vergütung) **Gebote für Anlagen, die Stoffe der ESK 0 einsetzen, wie folgt erhöht:**<sup>2</sup>

Gebote bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW	um $X_1$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 150 bis 500 kW	um $X_2$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 500 bis 1.000 kW	um $X_3$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 1.000 bis 5.000 kW	um $X_4$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 5.000 bis 20.000 kW	um $X_5$ ct/kWh

**Ausschließlich zur Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge** werden (ohne Änderung der Vergütung) **Gebote für Anlagen, die ausschließlich Stoffe der ESK 1 und 2 einsetzen, wie folgt verringert:**

Gebote bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW	um $Y_5$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 150 bis 500 kW	um $Y_4$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 500 bis 1.000 kW	um $Y_3$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 1.000 bis 5.000 kW	um $Y_2$ ct/kWh
Gebote mit einer Bemessungsleistung von 5.000 bis 20.000 kW	um $Y_1$ ct/kWh

Zur Illustration sei hier ein Beispiel gegeben. Nehmen wir exemplarisch für  $Y_4$  (NawaRo-Anlage zwischen 150 und 500 kW) einen Abschlagswert von 6 ct/kWh und für  $Y_3$  (NawaRo-Anlage zwischen 500 und 1.000 kW) einen Abschlagswert von 4 ct/kWh an. Nehmen wir weiterhin an, für ein Ausschreibungsvolumen würden folgende Gebote eingereicht:

<sup>2</sup> Die konkreten Werte für die Zu- bzw. Abschläge sind hier offen gelassen und werden bei Bedarf nachgereicht.

Anlage A (NawaRo, 300 kW): 17 ct/kWh; Anlage B (NawaRo, 400 kW): 16 ct/kWh, Anlage C (NawaRo, 600 kW): 15,5 ct/kWh.

Ohne das vorgeschlagene Zu/Abschlag-System würden die Gebote nach der gebotenen Höhe aufsteigend geordnet und es käme zu folgender Zuschlagsreihenfolge:

1. Anlage C<sub>600</sub> 15,5 ct/kWh
2. Anlage B<sub>400</sub> 16 ct/kWh
3. Anlage A<sub>300</sub> 17 ct/kWh

Anlage C würde in diesem Fall die beiden anderen Anlagen ausstechen.

Nach dem vorgeschlagenen System werden diese Gebote aber allein zur Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge wie folgt modifiziert und dann gemäß dem modifizierten Gebot aufsteigend geordnet:

1. Anlage B<sub>400</sub> 16 ct/kWh (Gebot) - 6 ct/kWh (Abschlag) = 10 ct/kWh (modifiziertes Gebot)
2. Anlage A<sub>300</sub> 17 ct/kWh (Gebot) - 6 ct/kWh (Abschlag) = 11 ct/kWh (modifiziertes Gebot)
3. Anlage C<sub>600</sub> 15,5 ct/kWh (Gebot) - 4 ct/kWh (Abschlag) = 11,5 ct/kWh (modifiziertes Gebot)

Nun hat sich die Zuschlagsreihenfolge geändert. In dem Beispiel steht Anlage C – obwohl sie das niedrigste Gebot eingereicht hat – nicht mehr an erster, sondern an dritter Stelle in der Zuschlagsreihenfolge, d.h. wenn das Ausschreibungsvolumen bereits mit Anlage B erschöpft wäre, würde Anlage C keinen Zuschlag mehr erhalten.

Es ist zu beachten, dass die Ab- und Zuschläge lediglich die Zuschlagsreihenfolge, nicht aber die Vergütungshöhe beeinflussen. Der anzulegende Wert entspricht bei einem Zuschlag dem tatsächlichen Gebot, also 17 ct/kWh für Anlage A, 16 ct/kWh für Anlage B und 15,5 ct/kWh für Anlage C. Auf diese Weise können z.B. Anlagen mit niedriger Leistung, die aufgrund ihrer spezifisch höheren Investitionskosten tendenziell höhere Gebote einreichen müssen, Anlagen mit höherer Leistung ausstechen.

### **Vorschlag**

Um im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren sowie besonders effiziente Anlagenkonzepte anzureizen, werden allein zur Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge (d.h. ohne Änderung der Vergütung) die Gebote in Abhängigkeit von Anlagengröße und Einsatzstoff erhöht oder verringert.

## 4.2. Vergütungssystematik

### 4.2.1. Biomasseverordnung für Bestandsanlagen (Abänderung von § 39a EEG 2016)

Zur Erreichung des Stabilisierungsziels ist es unerlässlich, dass bestehende Anlagen, deren Einsatzstoffe seit Inbetriebnahme aus der Biomasseverordnung gestrichen wurden, ihre bisherigen Einsatzstoffe weiterhin einsetzen dürfen. In § 39c wird Bestandsanlagen, die in einen zweiten Vergütungszeitraum wechseln, ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen. Dies hat insbesondere für Anlagen, die **Altholz** verbrennen, dramatische Konsequenzen, da Altholz seit der Überarbeitung der BiomasseV 2012 nicht mehr nach dem EEG vergütet wird.

Wie in der Gesetzesbegründung zu lesen ist wird angenommen, dass Altholzkraftwerke, einschließlich Kraftwerke, die Schwarzlaugeneinsatzstoffe einsetzen, in einem Umfang von ca. 500 MW installierter Leistung (bzw. 3 Millionen Megawattstunden bei 6.000 Volllaststunden) auch ohne EEG-Vergütung weiterbetrieben werden können. Angesichts der derzeitigen Marktpreise für Strom, Wärme und die Entsorgung von Altholz kann diese Einschätzung nicht geteilt werden, insbesondere weil die aus dem EEG fallenden Anlagen durch den Wettbewerbsdruck von ausländischen Kraftwerken unter Druck gesetzt, die in vielen Fällen die dortige Vergütung erhalten. Es besteht demnach nicht nur die Gefahr von Stilllegungswellen, sondern auch die Gefahr, dass Abfallströme ins Ausland abwandern. Abgesehen davon, dass die Annahme mehr als fraglich ist, würde es auch bei einem Weiterbetrieb von Kraftwerken im Umfang von 500 MW zu umfassenden Stilllegungen und massiven Verwerfungen in diesem Marktsegment kommen. Dies geht darauf zurück, dass bis 2025 voraussichtlich Altholzkraftwerke in einem Umfang von 800 MW aus der EEG-Vergütung fallen, d.h. selbst bei den sehr optimistischen Annahmen würde es zu einer Stilllegung von 300 MW kommen.

#### Vorschlag

Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 **auf die BiomasseV abgestellt, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.**

### 4.2.2. Vergütungsvoraussetzungen und Flexibilitätszuschläge (Abänderung von §§ 27a, 39c Abs. 2, 44b Abs. 1, 50, 50a, 50b EEG 2016)

Generell sind Vergütungsberechtigungen an die Bedingung gebunden, dass die bei der Gebotsabgabe bzw. der Inanspruchnahme einer der Ausnahmeregeln gemachten Angaben zu den Einsatzstoffen eingehalten werden. Beispielsweise ist die EEG-Vergütung für eine Anlage, für die bei der Gebotsabgabe angegeben wurde, dass sie ausschließlich mit Stoffen der ESK 1 und 2 betrieben wird, daran gebunden, dass sie tatsächlich nur diese Stoffe einsetzt. Setzt sie trotz anderweitiger Angaben bei Angebotsabgabe beispielsweise auch Stoffe der ESK 0 ein, verliert sie ihre Vergütungsberechtigung.

Davon abgesehen ist es jedoch nach Ansicht von BBE, DBV, FvB und FVH **nicht sinnvoll**, das Einsatzstoffspektrum durch eine pauschale, bundesweite **Deckelung des Einsatzes von Mais und Getreide** auf 50 Masseprozent in Biogasanlagen pro Jahr künstlich einzuschränken (§ 39c Abs. 2), da eine Beschränkung der Einsatzstoffe die Möglichkeiten zu einer effizienten Anlagenführung begrenzt. Insofern der Gesetzgeber bestimmte Fruchtfolgen in der Landwirtschaft vorschreiben möchte, ist dies im entsprechenden Fachrecht zu regeln, das den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen Rechnung tragen kann. Sofern im EEG eine zusätzliche Anreizung bestimmter Fruchtfolgen und/oder Einsatzstoffe erfolgen soll, so ist dies am besten über die Einführung entsprechender Ausnahmen der Regelungen zu Ausschreibungen gemäß den obigen Vorschlägen möglich. Sofern es der Gesetzgeber nun aus politischen Gründen für notwendig erachtet, eine darüber hinaus gehende Steuerung der Einsatzstoffe vorzunehmen, so ist dies in jedem Fall bei der Festlegung potenzieller Höchstpreise zu berücksichtigen.

BBE, DBV, FvB und FVH unterstützen, dass die **Vergütungssystematik des EEG 2014** weitgehend fortgeführt wird. Dazu gehört die verpflichtende Direktvermarktung im Rahmen des Marktprämienmodells, eine **Pflicht zur**

**doppelten Überbauung für neue Biogasanlagen** (§ 44b Abs. 1) sowie **Flexibilitätszuschlag für Biogasanlagen**, der die Mehrkosten der Flexibilisierung ausgleicht, in Höhe von 40 Euro pro kW installierter Leistung (§ 50a). Die verpflichtende Flexibilisierung für neue Biogasanlagen sollte wie bisher geregelt werden, indem die Zahlungen für diese Anlagen nur bis zu einer Bemessungsleistung gezahlt werden, die der Hälfte der installierten Leistung der Anlage entspricht. Der Flexibilitätszuschlag für Biogasanlagen ermöglicht eine anteilige Erstattung der Investitionskosten, die für eine bedarfsgerechte Fahrweise notwendig sind.

Allerdings sollten die betreffenden **Schwellen** für die verpflichtende Direktvermarktung, die verpflichtende Überbauung sowie den Flexibilitätszuschlag von 100 kW *installierter* Leistung auf **100 kW Bemessungsleistung** geändert werden. Damit würde die Vergütungssystematik mit dem oben vorgeschlagenen Ansatz harmonisiert, den Korridor und die Ausschreibungsvolumina in Bemessungsleistung zu fassen.

Für **bestehende Biogasanlagen**, die ins EEG 2016 wechseln, sollte diese Systematik weitgehend übernommen werden. Allerdings ist es entgegen der Regelung in § 44b Abs. 1 EEG 2016 sinnvoll, für Bestandsanlagen eine lockerere Pflicht zur Flexibilisierung einzuführen: anstatt einer doppelten Überbauung ist lediglich eine **1,25-fache Überbauung** zu fordern. Das heißt, eine bestehende Biogasanlage mit einer Bemessungsleistung von über 100 kW, die ins EEG 2016 wechseln, hat ein Anrecht auf eine EEG-Vergütung maximal bis zu einer Bemessungsleistung, die 80 Prozent der installierten Leistung entspricht. Die geringere Anforderung für Bestandsanlagen trägt den sehr unterschiedlichen Konzepten im Anlagenbestand Rechnung, der zum Teil aufgrund genehmigungsrechtlicher Restriktionen nicht doppelt überbauen kann. Um Bestandsanlagen, die ins EEG 2016 wechseln, zu einer doppelten Überbauung anzureizen, sollte der Flexibilitätszuschlag nach § 50a erst ab einer doppelten Überbauung gezahlt werden.

Eine verpflichtende Flexibilisierung von Anlagen, die **feste Biomasse** einsetzen, ist aufgrund technischer Restriktionen vieler Bestandsanlagen nicht sinnvoll. Vielmehr sollte die bedarfsgerechte Fahrweise durch einen weiteren, **technologiespezifischen Flexibilitätszuschlag** angereizt werden. Anders als bei Biogasanlagen können Anlagen mit fester Biomasse nur schwer auf eine *Verschiebung* der Stromerzeugung umgerüstet werden. Eine bedarfsgerechte Fahrweise muss deshalb auf eine Reduktion der jährlichen Stromerzeugung abzielen. Hier soll der Flexibilitätszuschlag die dadurch entgangenen Erlöse erstatten, indem er die Differenz zwischen der tatsächlichen, reduzierten Bemessungsleistung und der bisherigen (oder der bei einer Grundlastfahrweise typischen) Bemessungsleistung ausgleicht.

Die **Pflicht zur vollständigen Einspeisung** des erzeugten Stroms bei Anlagen, die ihre Vergütungsberechtigung über eine Ausschreibung erhalten haben (§ 27a EEG 2016), ist **nicht zielführend**. Abgesehen davon, dass auf diese Weise lokale Grünstromversorgungskonzepte verhindert werden, führt die Pflicht zu existenzbedrohenden Risiken, da ein fehlender Nachweis, dass der gesamte Strom eingespeist wurde, zu einem vollständigen Verlust der Vergütung für ein ganzes Kalenderjahr führt. Auch kann die Begründung dieser Pflicht bei der Photovoltaik, ohne die Pflicht käme es zu einem verzerrten Wettbewerb zwischen Anlagen mit hohem Anteil Eigenverbrauch oder Drittbelieferung und Anlagen ohne Eigenverbrauch und Drittbelieferung, nicht auf die Bioenergie übertragen werden. Aufgrund der vergleichsweise hohen Menge des erzeugten Stroms, insbesondere bei Altholzkraftwerken, sind in der Regel ohnehin keine Anlagenkonzepte mit einem hohen Anteil an Eigenverbrauch oder Drittbelieferung möglich. Wenn überhaupt, kommen als Abnehmer normalerweise nur Industriebetriebe in Frage, bei denen aufgrund der niedrigen Industriestrompreise und der Höhe der Stromgestehungskosten insbesondere bei Biogasanlagen und einer Drittbelieferung nicht interessant ist. Die Vergütungsanforderung **sollte gestrichen oder zumindest durch eine Bagatellgrenze**, die bis zu 20 Prozent Eigenverbrauch oder Drittbelieferung erlaubt, **ergänzt werden**.

## Vorschlag

Die Vergütungssystematik des EEG 2014 wird weitgehend fortgeführt, insbesondere die verpflichtende Direktvermarktung und die Pflicht von Biogasanlagen zur doppelten Überbauung. Bestehende Biogasanlagen, die ins EEG 2016 wechseln, sind nur zu einer 1,25-fachen Überbauung verpflichtet. Die Flexibilisierung von Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, wird durch einen eigenen, technologiespezifischen Flexibilitätszuschlag angereizt. Die Definition der vergütungsfähigen Biomasse muss auf die jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme gültige Biomasseverordnung abstellen. Eine Deckelung des Einsatzes von Mais und Getreide sowie eine Pflicht zur Einspeisung der gesamten erzeugten Strommenge sind nicht sinnvoll.

### 4.2.3. Dauer der Vergütungsberechtigung und vorzeitiger Wechsel ins EEG 2016 (Abänderung von § 39a EEG 2016)

Es ist sinnvoll, **Anlagen, die** bereits über eine Vergütungsberechtigung verfügten und nun **ins EEG 2016 wechseln**, nur eine geringere Vergütungsdauer als Neuanlagen zu gewähren. Eine Verringerung der Vergütungsdauer auf **10 bis 15 Jahre** erscheint angemessen.

Wechselt eine Bestandsanlage noch vor Ablauf ihres ersten Vergütungszeitraums freiwillig in den zweiten Vergütungszeitraum, **verlängert sich** der zweite Vergütungszeitraum **um die nicht in Anspruch genommenen Jahre** des ersten Zeitraums. Der Mechanismus adressiert das Bedürfnis vieler Anlagen nach frühzeitiger Planungssicherheit sowie das Interesse des Gesetzgebers nach einer zeitnahen Absenkung des EEG-Umlagevolumens.

## 4.3. Ausschreibungsverfahren

### 4.3.1. Teilnahmevoraussetzungen (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016)

Planungsvorhaben für **neue Biogasanlagen** müssen bei Registrierung für die Auktion eine behördliche Entscheidung über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, z.B. **Bauvorbescheid bzw. Bebauungsgenehmigung**, vorweisen. Planungsvorhaben für neue Anlagen zur **Verbrennung fester Biomasse** müssen über eine **Betriebsgenehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmschG)** verfügen.

**Bestehende Bioenergieanlagen** beider Technologien, die sich um eine Erweiterung oder um eine erneute Vergütungsberechtigung gemäß EEG 2016 bewerben, müssen **im Anlagenregister der BNetzA gelistet** sein.

Neubauprojekte bzw. Bestandsanlagen, die eine der Ausnahmeregeln in Anspruch nehmen möchten, müssen die genannten Nachweise bei der Anmeldung der Inanspruchnahme bei der BNetzA einreichen.

### 4.3.2. Gebotshöchstwert (Abänderung von § 39b EEG 2016)

Nach Ansicht von BBE, DBV, FvB und FvH ist die Festlegung von **Gebotshöchstwerten nicht erforderlich** und widerspricht dem Grundsatz der wettbewerblichen Ermittlung der Vergütungshöhe. § 39b ist zu streichen.

Davon abgesehen ist anzumerken, dass ein Höchstwert in Höhe von 14,88 ct/kWh (§ 39b Abs. 1) in jedem Fall viel zu niedrig ist, um die Stromerzeugung aus Biomasse auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren, geschweige denn moderat ausbauen. Wie die Marktanalyse Biomasse des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zeigt, benötigen insbesondere Anlagen, die NawaRo oder Frischholz einsetzen, Vergütungssätze, die deutlich oberhalb dieses Werts liegen. Diese stellen jedoch den mit Abstand größten Teil des Anlagenbestands sowie potenzieller Neuanlagen dar.

Falls der Gesetzgeber an der Einführung eines Gebotshöchstwerts festhält, sollte für Bestandsanlagen nur der in § 39b Abs. 2 genannte Wert herangezogen werden, der Gebote für Bestandsanlagen auf den anzulegenden Wert begrenzt, der für die Anlage in den fünf Kalenderjahren vor Teilnahme an der Ausschreibung durchschnittlich galt. So würde zum einen sichergestellt, dass Bestandsanlagen in ihrem zweiten Vergütungszeitraum keine höhere Vergütung erhalten als im ersten Zeitraum. Zum anderen könnten Bestandsanlagen potenziell einen Vergütungssatz erhalten, der einen vorzeitigen Wechsel in einen zweiten Vergütungszeitraum interessant macht.

Ein Höchstwert für Neuanlagen kann sich zunächst an den Vergütungssätzen des EEG 2012 orientieren. Mittelfristig ist dieser durch ein Monitoring zu bestimmen.

#### 4.3.3. Monetäre Sicherheiten (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016)

Die Sicherheit für Bioenergieanlagen beträgt **15 Euro pro gebotem kW Bemessungsleistung** und unterteilt sich in eine Erstsicherheit von 5 Euro pro kW, die bei Gebotsabgabe zu entrichten ist, und eine Zweitsicherheit von 10 Euro pro kW, die zusätzlich zur Erstsicherheit bei Annahme des Zuschlags zu entrichten ist.

Erhält ein Bieter keinen Zuschlag, wird die hinterlegte Erstsicherheit zurückerstattet. Bei Rückgabe des Zuschlags innerhalb von 9 Monaten wird die Hälfte der hinterlegten Zweitsicherheit zurückerstattet. Schafft der Bieter innerhalb des zulässigen Realisierungszeitraums nicht die Inbetriebnahme, verfallen Vergütungsberechtigung und die hinterlegte Sicherheit.

#### 4.3.4. Ermittlung des anzulegenden Werts (zu § 32 EEG 2016 bzw. neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016; Abänderung von § 44 EEG 2016)

Maßgeblich für einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren ist die Höhe des Gebots, nachdem es gemäß der oben beschriebenen Zuschlag/Abschlag-Regelung modifiziert wurde. Der anzulegende Wert für ein bezuschlagtes Projekt entspricht jedoch dem abgegebenen Gebot („**Gebotspreisverfahren**“ / „pay as bid“).

Für Anlagen der **Sondervergütungsklassen** nach § 43 und § 44 sowie der neu einzuführenden Sondervergütungsklasse für Biogas-Bestandsanlagen, die auf besonders innovative Weise Effizienz, energiewirtschaftliche Systemdienlichkeit und Ökologie miteinander verbinden, wird der **anzulegende Wert gesetzlich festgelegt**. Die die Sondervergütungsklasse nach § 43 und §44 kann die im EEG-Entwurf genannte Vergütungshöhe beibehalten werden. Da durch die bisherige Vergütungsabsenkung von **Anlagen nach § 44** die Kostensenkungspotenziale ausgeschöpft wurden, ist für einen weiteren Ausbau der Güllevergärung die **Degression auszusetzen**. Für die neue Sondervergütungsklasse ist ein anzulegender Wert von 21 ct/kWh bis zu einer Bemessungsleistung von 150 kW sowie ein anzulegender Wert von 18,5 ct/kWh für eine Bemessungsleistung bis 500 kW festzuschreiben.

**Anlagen**, die allein aufgrund ihrer niedrigen Bemessungsleistung (**unter 150 kW**) von dem Ausschreibungsverfahren ausgenommen sind, können zwar eine Vergütungsberechtigung ohne einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten. Nichtsdestotrotz ist der anzulegende Wert in diesem Segment wettbewerbsfähig zu ermitteln. Im Nachgang zu der Bekanntgabe eines Auktionsergebnisses soll es den betreffenden Projektierern und Betreibern möglich sein, bei der BNetzA die betreffende Ausnahmeregel geltend zu machen. Das Projekt gilt damit als bezuschlagt und der anzulegende Wert entspricht dem **höchsten, in der jeweiligen Ausschreibung noch bezuschlagten Gebot**.

#### 4.3.5. Realisierungszeitraum (neu einzufügen in Abschnitt 3, Unterabschnitt 4 EEG 2016)

Wird eine Anlage nach **36 Monaten** nicht in Betrieb genommen (Neuanlage) bzw. wird nicht nachgewiesen, dass sie die Vergütungsvoraussetzungen des EEG 2016 erfüllt (Bestandsanlage), erlischt ihre Vergütungsberechtigung und die Zweitsicherheit wird einbehalten.

### 4.4. Zur Ausgestaltung einer Verordnungsermächtigung (Abänderung von § 88 EEG 2016)

Nach Ansicht von BBE, DBV, FvB und FVH ist die Einführung eines Ausschreibungsverfahrens in der kommenden EEG-Reform sowohl notwendig als auch möglich. Nichtsdestotrotz sei angemerkt, dass es sinnvoll ist, die Verordnungsermächtigung in § 88 wie folgt zu ergänzen.

In Nr. 1 Buchstabe a zur Aufteilung des Ausschreibungsvolumens sollte in bb) die **Aufteilung „nach Einsatzstoffen“** (nicht „zwischen feste rund gasförmiger Biomasse“) sowie in einem neu einzufügenden cc) die **Aufteilung „nach Bemessungsleistung“** genannt werden. Der für ein Ausschreibungsverfahren wichtige Unterschied

zwischen Einsatzstoffen besteht nicht unbedingt zwischen fester und gasförmiger Biomasse, sondern zwischen Stoffen der ESK I und 2 (z.B. NawaRo, Waldrestholz) und sonstigen Stoffen der BiomasseV (z.B. Lebensmittelabfälle, Altholz), gleichgültig, ob sie vergoren oder verbrannt werden. Darüber hinaus sinken die Stromgestehungskosten sehr stark mit der Anlagengröße (Bemessungsleistung), weshalb die Bemessungsleistung ein Kriterium zur Aufteilung des Ausschreibungsvolumens darstellen könnte.

## 5. Zum Investitions- und Vertrauensschutz

Eine umfassende Darstellung der aktuellen Probleme im Zusammenhang mit dem Investitions- und Vertrauensschutz sowie der Lösungsvorschläge findet sich im zweiten Teil der Stellungnahme. Diese ist abrufbar auf den Homepages von BBE, DBV, FvB und FVH.

### 5.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtschutzfragen

#### 5.1.1. Existenzielles Risiko: Pönale bei Falschmeldungen im Anlageregister (Abänderung von § 25 Abs. 1 EEG 2014 bzw. § 52 Abs. 1 EEG 2016)

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten zum Anlagenregister wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese **Sanktion steht zu den Zielen**, die der Gesetzgeber mit den Meldepflichten zum Anlagenregister verfolgt, **außer Verhältnis**.

Im EEG 2014 ist geregelt, dass sich für Anlagenbetreiber, die ihren Registrierungspflichten nicht nachkommen, der anzulegende Wert auf null verringert. Die Registrierungspflichten und die Sanktionsfolgen stehen nicht im Einklang mit dem Verfassungsrecht. Im EEG 2016 ist begrüßenswerterweise nur noch eine Vergütungsverringerung um 20 Prozent vorgesehen. Aber auch diese Sanktion stellt sich als unverhältnismäßig dar. Die Ziele, die der Gesetzgeber mit den Meldepflichten zum Anlagenregister verfolgt, können ebenso effektiv durch Anordnung eines Bußgeldes bzw. eine Fälligkeitsregelung erreicht werden.

#### Vorschlag

Eine Falschmeldung im Anlageregister wird nicht durch einen Entfall bzw. eine Reduzierung der Vergütung, sondern durch ein **Bußgeld oder eine Fälligkeitsbestimmung** sanktioniert.

#### 5.1.2. Existenzielles Risiko: Pönale bei fehlender Technik zum Einspeisemanagement (Abänderung von §9 Abs. 1 EEG 2014)

Ein Verstoß gegen die technischen Anforderungen im Rahmen des Einspeisemanagements wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs bei Bestandsanlagen und der Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert für Neuanlagen derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese **Sanktionen stehen zu dem gesetzgeberisch verfolgten Ziel**, die Netzstabilität sicherzustellen, **außer Verhältnis**. Selbst dann, wenn der Anlagenbetreiber alles richtig gemacht hat, ein Netzengpass niemals gegeben war, die Anlage zu keinem Zeitpunkt geregelt wurde und die Einrichtung wegen höherer Gewalt nicht „funktioniert“, soll der Vergütungsanspruch komplett entfallen. Da in einem Prozess nachzuweisen wäre, bis wann die Einrichtung funktioniert hat, steht in solchen Fällen oft die Vergütung für Jahre zur Disposition.

#### Vorschlag

Ein Verstoß gegen die technischen Anforderungen zur Fernsteuerung bzw. zum Abruf der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber wird nicht durch einen Entfall bzw. eine Reduzierung der Vergütung, sondern durch ein **Bußgeld oder eine Fälligkeitsbestimmung** sanktioniert.

#### 5.1.3. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen (zu § 100 Abs. 4 EEG 2016)

Die Übergangsregelungen des EEG 2014 sehen vor, dass zwischen dem 31. Juli 2014 und dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangene Anlagen so behandelt werden, als wenn sie am 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen wären. Nachdem sich wider Erwarten die Rechtsmeinung etabliert hat, nach der nur nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter diese Übergangsregelung fallen sollen, wird die Klarstellung in §

100 Abs. 4 EEG 2016, nach welcher auch nicht nach dem nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter die Bestandsschutzregelung fallen, **uneingeschränkt begrüßt**.

#### 5.1.4. Beibehaltung des Abweichungsverbotes (Abänderung von § 7 EEG 2016)

Nach dem in § 7 Abs. 2 EEG 2014 verankerten Abweichungsverbot darf grundsätzlich nicht zu Lasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG (durch Vertrag, Satzung etc.) abgewichen werden. Der Referentenentwurf sieht eine Aufhebung des Abweichungsverbots vor. Dies würde einen Verlust von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach sich ziehen und die gesetzlich festgeschriebenen Obergrenzen für Belastungen, insbesondere für Anlagenbetreiber, aufweichen.

#### 5.1.5. Beibehaltung des bisherigen Verfahrens für den Wechseln zwischen den Vermarktungsformen (Abänderung von § 21c Abs. 1 EEG 2016)

Seit dem EEG 2012 bis heute sind Wechselprozesse so ausgestaltet, dass ein Wechsel von einer Vermarktungsform in die andere grundsätzlich mit einem *Kalendermonat* Vorlauf erfolgen muss (anders im EEG 2014 nur für die Ausfallvergütung). Bislang war jedoch nicht geregelt, dass auch die erstmalige Vermarktung in einer Vermarktungsform des EEG einer solchen Frist unterliegen soll. Die Regelung des EEG-Entwurfs, die vorsieht, dass die Monatsfrist nunmehr auch für die erstmalige Veräußerung des Stroms gelten soll, ist weder praktisch erforderlich noch sinnvoll umsetzbar.

#### 5.1.6. Keine EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung (Abänderung von § 61a EEG 2016)

§ 61a III EEG 2016 ist zu entnehmen, dass auf Leitungsverluste, die in Netzen von Anlagenbetreibern anfallen sowie auf Umspannverluste bei der Einspeisung die EEG-Umlage zu entrichten ist. Netzbetreiber sind hingegen von einer solchen Umlage befreit. Gründe, die diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen sind nicht ersichtlich. Daher sind beide Gruppen gleich zu behandeln.

Darüber folgt aus der Regelung aus § 61a III EEG Entwurf, dass auch auf Arbeitsenergie, die zur Bereitstellung von Blindleistung aufgewendet wird, die EEG Umlage zu entrichten ist. Auf Basis der aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Blindstromvorgaben rechtswidrigen Mittelspannungs- und Niederspannungsrichtlichtlinie wird Anlagenbetreibern die Bereitstellung von Blindstrom abgenötigt. Die Regelung in § 61a III EEG-Entwurf würde bedeuten, dass die Anlagenbetreiber für die Blindstrombereitstellung nicht nur einen erheblichen Anteil ihrer Vergütung verlieren, sondern zusätzlich mit der EEG-Umlage belastet werden.

#### 5.1.7. Keine EEG-Umlage auf lokal erzeugten Strom aus Erneuerbaren Energien, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von Erneuerbarem Strom genutzt wird (Abänderung von § 61a EEG 2016)

Windenergie- und Bioenergieanlagen brauchen zur Stromerzeugung Strom. Die Belastung des zur Erzeugung von Erneuerbarem Strom im selben Anlagenkomplex erzeugten Erneuerbaren Strom mit der EEG-Umlage ist weder mit Gleichheitserwägungen noch mit dem Ziel der EEG-Umlage begründbar. Dieser Strom ist daher von der EEG-Umlage zu befreien. Um willkürliche Benachteiligungen zu vermeiden sollte dabei nicht auf Betreiberhältnisse abgestellt werden.

#### 5.1.8. Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss (Abänderung von § 9 EEG 2016)

Wenn Strom aus unterschiedlichen Energieträgern eingespeist wird, besteht die Vorgabe, dass für jeden Energieträger eine Einrichtung für das Einspeisemanagement verbaut werden muss.

Wird also Strom aus Solar- und Windenergie über einen Netzanschluss direkt vermarktet, müssen unter Berücksichtigung der Fernsteuerbarkeit drei, mit erheblichen Kosten verbundene Einrichtungen mit der gleichen Funktionalität vorgehalten werden.

Schon deshalb, weil das Einspeisemanagement der Netzsicherheit dient, ist diese Einschränkung nicht sachgerecht. Zudem erschließt es sich nicht, warum bei einem Windpark mit 100 MW eine Einrichtung ausreichen soll, wohingegen bei einer Bioenergieanlage mit 150 kW, die über einen Netzanschluss mit einer PV-Anlage mit 40 kW einspeist, zwei Einrichtungen notwendig sein sollen.

#### 5.1.9. Beibehaltung der EEG-Umlagebefreiung bei Erhöhung der installierten Leistung (Abänderung von § 61 Abs. 3 EEG 2014)

Nach dem EEG 2014 sind Bestandsanlagen von der Belastung selbstverbrauchten Stroms mit der EEG-Umlage ausgenommen. Nach § 61 Abs. 3 EEG 2014 entfällt diese Ausnahme, wenn die Anlage ihre installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht. Diese Ausnahme hemmt die Umrüstung von Biogasanlagen für die bedarfsgerechte Stromerzeugung und sollte gestrichen werden.

#### 5.1.10. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG (zu § 57 EEG 2016)

Verschiedenen Regelungen ist zu entnehmen, dass Voten- und Schiedssprüche der Clearingstelle EEG auch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung wird dies von Übertragungsnetzbetreibern als nicht ausreichend abgesichert angesehen, weshalb von Netzbetreibern Vorbehaltsklauseln aufgenommen werden, die wiederum die Verbindlichkeit vollständig aufheben. Deshalb wird um die oben genannte Klarstellung gebeten.

#### 5.1.11. Ausschluss des Aufrechnungsverbotes (Abänderung von § 57 Abs. 5 EEG 2014)

Mit dem EEG 2004 wurde ein Aufrechnungsverbot eingeführt, welches es dem Netzbetreiber verbietet, etwaige Rückforderungsansprüche mit laufenden Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Nach der Gesetzesbegründung war dieser Ausschluss aufgrund der ansonsten völlig übermächtigen Stellung des Netzbetreibers notwendig geworden. Aufgrund der im Vergleich zu der damaligen Fassung des Gesetzes noch weit komplexeren Gesetzeslage ist dieses Verbot notwendiger denn je. Gleichwohl ist das Aufrechnungsverbot durch § 57 Abs. 5 S. 4 EEG 2014 praktisch komplett ausgeschlossen. Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese Rückausnahme Anlagenbetreiber in eine sehr unterlegene Position bringt. Dass der Gesetzgeber eine eigene Regelung unter der Überschrift Aufrechnung mit einem Aufrechnungsverbot schafft und das Aufrechnungsverbot über eine völlig versteckte Regelung, die im Übrigen den Ausgleich zwischen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber betrifft, nahezu komplett aushebelt, erscheint nicht nachvollziehbar. Daher wird es sich hier wohl um einen Verweisfehler handeln, der dringend beseitigt werden sollte.

#### 5.1.12. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund (Abänderung von § 83 Abs. 2 EEG 2014)

In § 83 Abs. 2 EEG 2014 ist geregelt, dass eine einstweilige Verfügung auch erlassen werden kann, wenn kein Verfügungsgrund gegeben ist. Nichtsdestotrotz erlassen Zivilgerichte einstweilige Verfügungen nur, wenn ein Verfügungsgrund gegeben ist. Damit sind erhebliche und unnötige Risiken für Anlagenbetreiber verbunden. Nach einer Umfrage bei einigen Rechtsanwälten liegt der Grund wohl darin, dass Zivilgerichte gewohnt sind, auch den Verfügungsgrund zu prüfen und Unsicherheiten in Bezug auf die Regelung in § 83 Abs. 2 EEG 2014 bestehen.

Daher sollte nach die Regelung so ausgestaltet werden, dass es in den durch § 83 Abs. 2 EEG 2014 genannten Fällen allein auf den Verfügungsanspruch ankommt, soweit nicht ganz besondere außerordentliche Umstände vorliegen. In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache keinen außerordentlichen Umstand begründet.

## 5.2. Biogasbezogener Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen

### 5.2.1. Klärung der Verbindung von Höchstbemessungsleistung und Anlage (Abänderung von § 47, § 101 Abs. 2 EEG 2014)

Mit dem EEG 2014 wurde zwar die Höchstbemessungsleistung geregelt. Regelungen, die sich mit den vielfältigen Auswirkungen der Höchstbemessungsleistung beschäftigen, wurden jedoch nicht bestimmt. Aufgrund der

hohen Bedeutung der Höchstbemessungsleistung, ergeben sich aus diesem Grunde Rechtsfragen, mit denen teilweise fast der gesamte Vergütungsanspruch verbunden ist.

Aus rechtlicher Sicht ist beispielsweise **ungeklärt, wie Anlagen mit der Höchstbemessungsleistung verbunden sind**. Denkbar ist, dass diese am Standort, am Anlagenbegriff, am einzelnen BHKW, an der Gaserzeugung oder am Generator hängt. Immer dann, wenn ein BHKW oder Generator oder von der Biogasanlage verbracht wird – zum Beispiel beim Austausch gegen einen neuen Generator oder beim Versetzen an eine Wärmesenke –, besteht deshalb die Gefahr, dass die zum wirtschaftlichen Betrieb unabdingbare Höchstbemessungsleistung „vom Hof fährt“.

Unklar ist die Zuordnung der Höchstbemessungsleistung auch dann, wenn ein BHKW an eine andere Anlage verkauft wird oder wenn die Anlage abgebaut und die BHKW versetzt werden (z. B. im Falle einer Insolvenz). Hier wäre es nur folgerichtig und im Sinne des Gesetzgebers und der Gesetzesbegründung, wenn diese BHKW ihre Höchstbemessungsleistung an den neuen Standort mitnehmen dürfen: Schließlich spielt es keine Rolle, ob diese BHKW dieselbe Vergütung nun in Bayern oder in Schleswig-Holstein erlangen. Eine Änderung der EEG-Umlage oder Ähnliches wäre durch die Standortversetzung nicht zu verzeichnen.

Darüber hinaus sollten die Regelungen um die Höchstbemessungsleistung so ausgestaltet werden, dass eine Optimierung der Strom- und Wärmebereitstellung durch das Absetzen von BHKW in einem klaren rechtlichen Rahmen möglich wird.

Ferner sollten die Regelungen so gefasst werden, dass überschüssige Höchstbemessungsleistung auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen ausgeschöpft werden kann.

#### Vorschlag

Die **Höchstbemessungsleistung hängt grundsätzlich an der Anlage** und wird nicht durch den Austausch, Wegbau oder Hinzubau von Generatoren geändert. Wird ein Generator von der Anlage abgesetzt („Satelliten-BHKW“) kann der Betreiber einen Teil der Höchstbemessungsleistung der Anlage dem abgesetzten BHKW zuordnen. Wenn ein Generator, dem eine Höchstbemessungsleistung zugeordnet wurde, endgültig von einer Anlage entfernt wird, dann behält er diese, auch wenn er in eine andere Anlage integriert wird.

#### 5.2.2. Einführung einer Austauschregelung für BHKW (Abänderung von § 47 EEG 2014)

Werden Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgrund technischer Probleme ersetzt oder sollen sie durch effizientere BHKW ausgetauscht werden, geht damit das **Risiko** einher, dass **durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen**. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

In der Praxis wird dieser rechtlichen Problematik dadurch begegnet, dass neben dem auszutauschenden BHKW für eine Übergangszeit das neue BHKW betrieben wird. Hat ein BHKW beispielsweise einen Totalverschleißschaden, wird erst eine Gasverteilschiene und ein zweiter Platz/zweites Fundament für das neue BHKW gebaut. Nach dem notwendigen Parallelbetrieb, wird dann das „alte“ BHKW entfernt, sodass ein nutzloser Stellplatz und nutzlose Technik zur Verbindung der BHKW verbleiben.

Zum einen ist auch diese Lösung zur Beibehaltung der Höchstbemessungsleistung und des Inbetriebnahmezeitpunktes mit Unsicherheiten verbunden. Zum anderen ist festzustellen, dass der Austausch des Containers des ersten BHKW durch den Container mit dem neuen BHKW wirtschaftlicher, ökologischer und effizienter ist.

#### Vorschlag

Es wird eine **Austauschregelung analog zur bereits bestehenden Austauschregelung für PV-Anlagen** eingeführt: „Neue“ BHKW, die ein anderes BHKW an demselben Standort ersetzen, erhalten das gleiche Inbetriebnahmedatum und ggf. die gleiche Höchstbemessungsleistung wie das ersetzte BHKW.

### 5.3. Investitions- und Vertrauensschutz von Biogasaufbereitungsanlagen

Mit dem EEG 2014 wurden die Vergütungssätze für Strom aus Biomethan so stark reduziert, dass es zukünftig nicht mehr wirtschaftlich sein wird, ein Biomethan-BHKW in Betrieb zu nehmen. Nichtsdestotrotz soll der Investitions- und Vertrauensschutz für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen gewahrt werden. Das heißt, allen bestehenden Aufbereitungsanlagen muss es möglich bleiben, bis zum Ende ihres 20-jährigen Abschreibungszeitraums wirtschaftlich Biomethan verkaufen zu können. Aufbereitungsanlagen sind selbst keine EEG-Anlagen, sondern refinanzieren sich über die Vergütung der BHKW, die sie mit Biomethan versorgen. Da die technische Lebensdauer von BHKW in aller Regel deutlich unter dem 20-jährigen Abschreibungszeitraum von Aufbereitungsanlagen liegt, sind diese Anlagen folglich darauf angewiesen, dass auch zukünftig noch neue BHKW zu auskömmlichen Vergütungssätzen auf den Einsatz von Biomethan wechseln können. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber im EEG 2014 eine spezielle Übergangsregelung für bestehende Aufbereitungsanlagen aufgenommen, nach der BHKW, die das Biomethan aus einer Bestandsanlage beziehen, unter bestimmten die Vergütungssätze des EEG 2012 erhalten können (§ 100 Abs. 2 EEG 2014). Allerdings hat sich die **Übergangsregelung in der Praxis als höchst problematisch** erwiesen, so dass kein ausreichender Investitions- und Vertrauensschutz gewährleistet wird. Insbesondere sind vier Anpassungen notwendig:

#### 5.3.1. Ermöglichung der Bündelung und Teilung von Stilllegungskapazitäten (Abänderung von § 100 Abs. 2 EEG 2014)

Damit ein BHKW, das auf Biomethan umsteigt, die Vergütung des EEG 2012 erhalten kann, muss nachgewiesen werden, dass ein bereits mit Biomethan betriebenes BHKW, das mindestens dieselbe installierte Leistung wie das neue BHKW besitzt, endgültig still gelegt wurde. Nach aktueller Rechtslage ist nicht eindeutig, ob Stilllegungskapazitäten gebündelt oder geteilt werden können. Für den Fall, dass die umgestellte Anlage eine geringere Leistung hat als die stillgelegte Anlage, ist nach dem Wortlaut der Regelung offen, ob die „ungenutzte“ Kapazität zur Umstellung einer anderen Anlage genutzt werden kann. Eine solche Teilung der Stilllegungskapazität und Bündelung mit anderen Kapazitäten ist allerdings unerlässlich, um den Absatzmarkt für die Aufbereitungsanlagen aufrechtzuerhalten und den bezweckten Investitions- und Vertrauensschutz umzusetzen. Es ist daher **zu begrüßen**, dass im EEG 2016 eine entsprechende Klarstellung erfolgt.

#### 5.3.2. Ermöglichung der mehrfachen Nutzung von Stilllegungsnachweisen (Abänderung von § 100 Abs. 2 EEG 2014)

In seiner aktuellen Fassung gestattet die Übergangsregelung nur eine einmalige Nutzung der Stilllegungsnachweise. Denn nach dem Wortlaut muss „*eine andere Anlage*“ stillgelegt werden, die „*schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben*“ worden ist. Nicht vorgesehen ist jedoch, den Stilllegungsnachweis erneut zur Umstellung einer anderen Anlage zu nutzen, falls die zunächst umgestellte Anlage – etwa wegen Beschädigung oder Betriebsaufgabe – vorzeitig außer Betrieb geht.

Dass sich **Stilllegungsnachweise nur einmal zur Umstellung eines BHKW** nutzen lassen, erweist sich als schwerwiegendes Hemmnis für die Nutzung der Umstellungsregelung und entwertet den Bestandsschutz stark. Denn die aktuelle Rechtslage zwingt Biogasaufbereitungsanlagenbetreiber dazu, BHKW mit möglichst später Inbetriebnahme und noch hoher Vergütungsdauer zur Umstellung zu suchen. Schließlich lässt sich in BHKW mit geringer Vergütungsdauer nur sehr kurzfristig ein Biomethan-Absatz erschließen. Der eigentliche Zweck der Übergangsregelung – langfristiger Schutz des Bestands an Biomethan-BHKW mit hinreichend hohen Vergütungssätzen – wird daher nicht erreicht, wenn Stilllegungsnachweise in Fällen, in denen das umgestellte BHKW nur eine geringe Restlaufzeit hat, nach deren Ablauf nicht erneut zur Umstellung eines anderen BHKW verwendet werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Umstellung keineswegs sicher ist, ob das BHKW seine verbleibende Vergütungsdauer voll ausnutzen wird.

#### Vorschlag

Der **Nachweis der Stilllegung eines BHKW kann erneut genutzt werden**, wenn das BHKW vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.

### 5.3.3. Begriff der Stilllegung (Abänderung § 100 Abs. 3 EEG 2014)

Es **nicht eindeutig geregelt, was unter einer endgültigen Stilllegung** im Sinne der Übergangsregelung **zu verstehen ist.**

#### Vorschlag

Eine **endgültige Stilllegung** im Sinne der Übergangsregelung liegt genau dann vor, wenn das BHKW **im EEG-Anlagenregister** als endgültig stillgelegt registriert worden ist.

Eine EEG-Stilllegung läge daher nicht nur im Falle der endgültigen Außerbetriebnahme im Sinne des Immissionsschutzrechts vor, sondern auch bei einer Umstellung auf Erdgas. Betreiber von Biomethan-BHKW hätten damit ein Wahlrecht, ob sie ihre Anlage im Fall der Umstellung auf Erdgas als endgültig stillgelegt registrieren lassen wollen oder nicht.

### 5.3.4. Einsatzfähigkeit der Stilllegungsnachweise in neuen BHKW

Die Übergangsregelung gestattet es aktuell nicht, die Stilllegungsnachweise in „neuen BHKWs“ einzusetzen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Betrieb gegangen sind. Damit kann die Regelung nur einen unzureichenden Investitions- und Vertrauensschutz für Aufbereitungsanlagen gewährleisten.

Denn die **aktuelle Fassung sorgt für ein konstantes Abschmelzen des Pools an BHKW** mit den Vergütungssätzen, auf die sich das zu schützende Vertrauen bezieht. Schließlich können aktuell nur Bestands-BHKW umgestellt werden. Diese sind allerdings in aller Regel meist schon deutlich früher als 2014 in Betrieb genommen worden. Durch die Umstellung erhalten die BHKWs daher meist nur noch für wenige Jahre EEG-Vergütung. Außerdem reduziert sich aufgrund technischer Stilllegungen laufend der Pool an BHKWs, die für die Umstellung genutzt werden können. Wird ein Erdgas-BHKW außer Betrieb genommen, steht es für eine Umstellung auf Biomethan nicht mehr zur Verfügung. Die aktuelle Regelung gewährleistet daher nicht, dass ein Anlagenportfolio mit auskömmlicher EEG-Vergütung langfristig erhalten bleibt.

#### Vorschlag

**Stilllegungsnachweise können auch in neuen BHKW genutzt werden.** Diese BHKW sollten den 31.07.2014 als fiktives Inbetriebnahmedatum erhalten. Das sorgt für die Geltung des EEG 2012 und stellt sicher, dass spätestens 20 Jahre nach Inbetriebnahme der letzten Aufbereitungsanlage, die unter die Übergangsregelung fällt, die Vergütung ausläuft.

## 6. Zur Stärkung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen

Eine umfassende Darstellung der Vorschläge zur Stärkung des Einsatzes von Rest- und Abfallstoffen findet sich im zweiten Teil der Stellungnahme. Diese ist abrufbar auf den Homepages von BBE, DBV, FvB und FVH.

### 6.1. Anschlussregelung für Altholzkraftwerke (Abänderung von § 39c EEG 2016)

Altholz stellt bei EEG-Holzheizkraftwerken 38 Prozent des Brennstoffes dar. Altholzkraftwerke haben damit eine wichtige Funktion in der regionalen Abfallwirtschaft. Wie oben bereits beschrieben könnten nach den Regelungen des EEG 2016 in Verbindung mit der aktuellen BiomasseV Altholzkraftwerke nicht in einen zweiten Vergütungszeitraum wechseln, da Altholz derzeit nicht mehr vergütungsfähig ist.

#### Vorschlag

Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 **auf die BiomasseV abgestellt wird, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.**

### 6.2. Neue Sondervergütungsklasse für besonders systemdienliche Biogas-Bestandsanlagen

Eines der wichtigsten Ziele des EEG 2016 muss es, eine optimale energetische Nutzung der Ressource Biomasse anzureizen. Großes Potenzial dazu bietet die Optimierung des bestehenden Biogasanlagenparks.

#### Vorschlag

Es wird eine **neue Sondervergütungsklasse für Biogas-Bestandsanlagen** eingeführt, die auf besonders innovative Weise Effizienz, energiewirtschaftliche Systemdienlichkeit und Ökologie miteinander verbinden. Diese Anlagen können ohne einen Zuschlag in einem Ausschreibungsverfahren einen zweiten Vergütungszeitraum mit einem im EEG festgeschriebenen Vergütungssatz erhalten.

Konkret soll die neue Sondervergütungsklasse allen bestehenden Biogasanlagen offen stehen, die eine Wärmenutzung von mindestens 60 Prozent nachweisen (inklusive Fermenterbeheizung), die ihre Stromeinspeisung saisonal in Zeiten mit einem besonders hohem Lastgang verschieben (16.11.-15.03.) und / oder in flexiblem Fahrplanbetrieb Strom einspeisen und die zu mindestens 50 Masseprozent die folgenden Substrate einsetzen: Gülle, Aufwuchs von Wiesen, Weiden und sonstigen nicht mit Schadstoff belasteten Grünflächen, mehrjährige Ackerkulturen in der Form von Grüngut, Trockengut und Silage, rein pflanzliche Nebenprodukte oder sonstige biogene Reststoffe, die keine Bioabfälle sind. Diese Anlagen erhalten für in ihrem zweiten Vergütungszeitraum eine im EEG festgelegte Vergütung in Höhe von 21,0 ct / kWh bis zu einer Bemessungsleistung von maximal 150 kW bzw. 18,5 ct / kWh bis zu einer Bemessungsleistung von maximal 500 kW.

### 6.3. Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen

#### 6.3.1. Degression für Güllekleinanlagen aussetzen (Abänderung von § 44a Abs. 1 EEG 2016)

BBE, DBV, FvB und FVH begrüßen, dass die Mit dem Jahr 2016 werden die Vergütungssätze für neue Güllekleinanlagen aber jährlich um 2 Prozent abgesenkt. Diese Absenkung hätte zur Folge, dass spätestens ab dem Jahr 2017 Güllekleinanlagen auch unter Zugrundelegung optimaler Voraussetzungen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. **Die Degression sollte daher ausgesetzt werden.**

### 6.3.2. Neudefinition von Güllekleinanlagen als 75 kW Bemessungsleistung (Abänderung von § 44 Nr. 2 EEG 2016)

Es wird vorgeschlagen, die Sondervergütungskategorie für Güllekleinanlagen **anstatt auf 75 kW installierter Leistung auf 75 kW Bemessungsleistung** zu begrenzen. Die Umstellung der Definition würde erlauben, dass die Stromerzeugung pro Güllekleinanlage zwar auf eine bestimmte Strommenge begrenzt würde, aber nicht auf eine bestimmte BHKW-Leistung. Auf diese Weise könnten kleine Anlagen größere BHKW einsetzen, die über einen höheren Wirkungsgrad verfügen, und damit wirtschaftlicher betrieben werden.

### 6.3.3. Aufhebung der Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen (Abänderung von § 101 Abs. 1 EEG 2014)

Die mit dem EEG 2014 eingeführte Höchstbemessungsleistung soll sicherstellen, dass insbesondere Anlagen, die die erhöhte Vergütung für den Einsatz nachwachsender Rohstoffe erhalten, nicht mehr erweitert werden. Dazu sehen die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung vor, dass der Strom, der über die Höchstbemessungsleistung hinaus produziert wird, lediglich mit einem Bruchteil der notwendigen Vergütung honoriert wird. Dass die Zielstellung der Höchstbemessungsleistung nicht auf die Vergütungstatbestände für Strom aus Gülle- und Bioabfallanlagen zutrifft, da diese unverändert fortgeschrieben wurden, wird mehrfach ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt. Nichtsdestotrotz erstreckt der Gesetzeswortlaut die Höchstbemessungsleistung auch auf diese Vergütungstatbestände. Dementsprechend sollte der Gesetzestext angepasst und die **Höchstbemessungsleistung für Güllekleinanlagen und Bioabfallvergärungsanlagen aufgehoben** werden.

## 6.4. Vergärung von Landschaftspflegematerial

### 6.4.1. Anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus (Abänderung von § 101 EEG 2014)

Es wird vorgeschlagen, den mit dem EEG 2009 eingeführten Landschaftspflegebonus nicht mehr auf die Gesamterzeugungsleistung zu gewähren, sondern nur auf den Strom, welcher aus dem gesetzlich bestimmten Landschaftspflegematerial erzeugt wurde.

### 6.4.2. Anerkennung von Klee und Luzerne als Landschaftspflegematerial (Abänderung BiomasseV)

Ferner wird zur Vermeidung von Klimagasen angeregt, auch Klee und Luzerne und deren Mischungen mit Gras, wenn sie im Rahmen des Ökolandbaus angebaut wurden, als Landschaftspflegematerial anzuerkennen.

## 7. Zur Pflicht einer gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager

Eine umfassende Darstellung der Probleme rund um die grundsätzliche Pflicht zur gasdichten Abdeckung neuer Gärproduktlager findet sich im zweiten Teil der Stellungnahme. Diese ist abrufbar auf den Homepages von BBE, DBV, FvB und FVH.

### 7.1 Probleme bei der Abdeckpflicht

Seit 2009 enthält das EEG für bestimmte Anlagen als Vergütungsvoraussetzung gestaltete Maßgaben zur gasdichten Abdeckung der Gärproduktlager. Diese Maßgaben wurden im Zuge der EEG Novellen 2012 und 2014 jeweils modifiziert. Sowohl diese Änderungen als auch die aktuelle Ausgestaltung im EEG 2016 führen zu einer Reihe von Problemen.

#### 7.1.2. Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlichen Anforderungen an gleiche Anlagentypen

Erstens: Aufgrund der Modifizierungen sind die Regelungen der verschiedenen „EEG-Generationen“ nicht inhaltsgleich, mit der Folge, dass an gleiche Anlagentypen – fachlich ungerechtfertigt – in Anhängigkeit ihres Inbetriebnahmedatums unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehen so **Wettbewerbsverzerrungen**.

#### 7.1.3. Einseitige Fixierung auf Mindestverweilzeit hemmt technologische Weiterentwicklung

Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist *eine*, aber nicht die *einzig*e Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch Effizienzsteigerungen beim Vergärungsprozess (überprüfbar über das Restgaspotenzial), z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate oder die Aerobisierung des Gärproduktes (wodurch der streng anaerobe Methanisierungsprozess unterbrochen wird), sind technisch mögliche und fachlich anerkannte Maßnahmen. Mit der Fixierung auf eine Mindestverweilzeit gibt das EEG den betroffenen Anlagen quasi eine bestimmte Verfahrensgestaltung vor und wirkt damit als **Innovationshemmnis**: Substrat- oder Gärproduktaufbereitungstechnologie bzw. neue verfahrenstechnische Lösungen sind in der Lage, für sich genommen deutliche Emissionsminderungen zu bewirken, sodass eine strikte Festlegung auf eine Mindestverweilzeit im gasdichten System nicht erforderlich ist. Investitionen in solche Technologien sind aber sinnlos und schlicht unrentabel, wenn das EEG ausnahmslos auf Mindestverweilzeiten abstellt.

#### 7.1.4. EEG-Regelung führt zu unnötigen Mehrkosten

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern in den EEGs 2009, 2012 bzw. 2014 müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern über den *gesamten* Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme (in der Regel also 20 Jahre) erfüllt sein. Die Regelungen bedingen somit, dass *jedes* im Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme zusätzlich errichtete Gärproduktlager am Standort gasdicht abgedeckt werden muss. Vor dem Hintergrund der dem Gewässerschutz (AwSV/DüV) geschuldeten Anhebung der erforderlichen Mindestlagerkapazitäten für Gärprodukte, ergeben sich aus den oben genannten Regelungen Verweilzeiten im gasdichten System, die weit über das zur Minimierung von klimawirksamen Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen. Dies ist aus Sicht des Immissionsschutzes **nicht erforderlich und belastet die Wirtschaftlichkeit** der betroffenen Anlagen erheblich.

#### 7.1.5. EEG darf nicht im Widerspruch zum Fachrecht stehen

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern haben seinerzeit mangels entsprechender Regelungen im Fachrecht Eingang in das EEG gefunden. Aktuell befindet sich nun die TA Luft in der Überarbeitung – eine im Immissionsschutzrecht verankerte „Biogasanlagenverordnung“ soll noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Beide Normen werden umfängliche und verbindliche Regelungen zur Minimierung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung enthalten.

Die Vergütungsvoraussetzungen des EEG bleiben jedoch von den Maßgaben des Fachrechts unberührt. Da aber bereits die Regelungen der verschiedenen EEG-Generationen untereinander nicht inhaltsgleich sind, ist ein

Gleichklang mit dem Fachrecht de facto unmöglich. Ohne Änderung werden sich aus dem EEG in der aktuell geltenden Fassung zwangsläufig von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen abweichende Anforderungen – und damit **Wettbewerbsverzerrungen** – ergeben.

## 7.2. Abdeckpflicht durch verfahrensoffene Pflicht zur Restgasminimierung ersetzen (Abänderung von §§ 9 Abs. 5, 101 EEG 2016)

Mit dem Ziel, die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern innerhalb des EEGs zu harmonisieren, sicherzustellen, dass die Regelungen des EEG keine Verweilzeiten im gasdichten System erzwingen, die weit über das zur Minimierung von Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen, Möglichkeiten zur technologischen Weiterentwicklung zu eröffnen sowie sicherzustellen, dass die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG auch perspektivisch im Einklang mit den Regelungen des Immissionsschutzrechtes stehen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen.

### Vorschlag

Neuanlagen (Inbetriebnahme im Geltungsbereich des EEG 2016): Die pauschale **Pflicht zur gasdichten Abdeckung** neuer Gärproduktlager am Standort der Biogaserzeugung wird **gestrichen**. Die Forderung nach einer Mindestverweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen wird ergänzt durch die Möglichkeit, dass die Anforderung an die Emissionsminderung **auch durch andere Verfahren** als die Mindestverweilzeit **erfüllt werden kann**, nämlich solche, die in der TA Luft oder einer entsprechenden Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegt sind.

Bestandsanlagen (Inbetriebnahme im Geltungsbereich der EEGs 2009, 2012 und 2014): **Die Pflicht zur gasdichten Abdeckung** neuer Gärproduktlager wird **zurückgenommen**, soweit die Mindestverweilzeit im gasdichten System von 150 Tagen bereits erreicht oder überschritten ist. Ergänzt wird die Möglichkeit, dass die Anforderung an die Emissionsminderung **auch durch andere Verfahren** als die Mindestverweilzeit **erfüllt werden kann**; nämlich solche, die in der TA Luft oder einer entsprechenden Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgelegt sind.

## 8. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: [sandra.rostek@biogas.org](mailto:sandra.rostek@biogas.org)

Tel.: 030 / 27 58 179 13

Deutscher Bauernverband e.V.

Udo Hemmerling

Stellvertretender Generalsekretär

Email: [u.hemmerling@bauernverband.net](mailto:u.hemmerling@bauernverband.net)

Tel.: 030 / 31 904 402

Stand: 28.04.2016

**Teil 2: vertiefende Betrachtungen zur  
Stellungnahme**  
zum Referentenentwurf des  
**Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2016)**  
vom 14.04.2016

von

Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE)

Deutscher Bauernverband e.V. (DBV)

Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Fachverband Holzenergie (FVH)



Bundesverband BioEnergie e.V.



## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....	1
1.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen.....	1
1.1.1. Pönalen.....	1
1.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014.....	1
1.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel.....	2
1.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung.....	2
1.1.5. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird. ....	2
1.1.6. Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss.....	2
1.1.7. EEG-Umlage und 30-%-Erweiterungsregelung.....	2
1.1.8. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG.....	3
1.1.9. Ausschluss des Aufrechnungsverbotes.....	3
1.1.10. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund.....	3
1.1.11. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse.....	3
1.2. Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzwerkwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen.....	4
1.3. Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen.....	4
1.3.1. Austauschregelung BHKW.....	4
1.3.2. Existenzielles Risiko: "Verbindung Höchstbemessungsleistung/ Anlage".....	4
1.3.3. Wertungsfehler "Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen".....	5
1.3.4. Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung.....	5
1.3.5. Degression und Güllekleinanlagen.....	5
1.3.6. Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras.....	6
1.3.7. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen.....	6
1.3.8. Vermarktungsregelungen für Biomethan.....	6
1.4. Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern.....	7
2. Im Einzelnen.....	8
2.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen.....	8
2.1.1. Pönalen.....	8
2.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014.....	10
2.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel.....	11
2.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung.....	12

2.1.5.	Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird. ....	12
2.1.6.	Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss.....	12
2.1.7.	EEG-Umlage und 30-%-Erweiterungsregelung.....	12
2.1.8.	Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG.....	13
2.1.9.	Ausschluss des Aufrechnungsverbotese .....	13
2.1.10.	Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund .....	13
2.1.11.	Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse .....	13
2.2.	Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen ...	14
2.3.	Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen.....	14
2.3.1.	Austauschregelung BHKW.....	14
2.3.2.	Existenzielles Risiko: „ <i>Verbindung Höchstbemessungsleistung/Anlage</i> “ .....	16
2.3.3.	Wertungsfehler „ <i>Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen</i> “ .....	17
2.3.4.	Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung.....	18
2.3.5.	Degression und Güllekleinanlagen.....	19
2.3.6.	Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras .....	21
2.3.7.	Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen.....	23
2.3.8.	Vermarktungsregelungen für Biomethan.....	23
2.4.	Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern .....	27
3.	Kontakt .....	31

# 1. Zusammenfassung

## 1.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen

### 1.1.1. Pönalen

#### a. Existenzielles Risiko: Pönale Meldepflichten zum Anlagenregister

Verstöße im Hinblick auf Meldepflichten zum Anlagenregister werden nach dem EEG 2014 mit dem Entfall der Vergütung geahndet. Unter Berücksichtigung des Zieles des Anlagenregisters, der unklaren Handlungsvorgaben, der willkürlichen Ausgestaltung, den Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen und Absenden der Formulare, aber auch wegen des fehlenden Verschuldenserfordernisses, erscheint diese Rechtsfolge aufgrund eines Verstoßes gegen das Bestimmtheitsprinzip und gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verfassungswidrig.

Dies gilt auch im Hinblick auf die unklare Neuregelung im EEG Entwurf.

Wir bitten daher, angesichts der gravierenden und unverhältnismäßigen Rechtsfolge, um eine rückwirkende Änderung der Regelung.

#### b. Existenzielles Risiko: Pönale und Einspeisemanagement

Auch die Pönale im Hinblick auf das Einspeisemanagement ist völlig überzogen und nicht mit dem verfassungsrechtlich geschützten Verhältnismäßigkeitsprinzip in Einklang zu bringen.

Selbst dann,

- wenn der Anlagenbetreiber alles richtig gemacht hat,
- ein Netzengpass niemals gegeben war,
- die Anlage zu keinem Zeitpunkt geregelt wurde und
- die Einrichtung wegen höherer Gewalt nicht „funktioniert“,

soll der Vergütungsanspruch bei Bestandsanlagen komplett entfallen bzw. bei Neuanlagen auf lediglich den Monatsmarktwert verringert werden. Da in einem Prozess nachzuweisen wäre, bis wann die Einrichtung funktioniert hat, steht in solchen Fällen oft die Vergütung für Jahre zur Disposition. Dies ist schon deshalb nicht sachgerecht, da das Ausfallen einer Einrichtung für das Einspeisemanagement keine konkrete Gefahr verursacht, sekundäre und tertiäre Sicherungssysteme gegeben sind und auch bei bester Betriebsführung die Funktionsfähigkeit einer solch komplexen Kommunikationseinrichtung nicht sichergestellt werden kann. Darüber hinaus ist oft gänzlich unklar, wer überhaupt den Fehler verursacht hat. Äußerst problematisch ist hinsichtlich des letzten Punktes, dass der beweisbelastete Anlagenbetreiber in der Praxis gar nicht nachweisen kann, dass der Fehler beim Netzbetreiber lag. Damit wird der Anlagenbetreiber auch für Fehler des Netzbetreibers bestraft.

Darüber hinaus ist das verfassungsgemäß geschützte Verhältnismäßigkeitsprinzip auch deshalb verletzt, weil ebenso wirksame Pönalen bestimmt werden können, die aber einen weit weniger eingreifenden Charakter haben.

Es wird daher vorgeschlagen, als Pönale eine Fälligkeitsregelung oder ein Bußgeld anzuordnen.

### 1.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014

Das Abweichungsverbot in § 7 Abs. 2 EEG 2014 besagt, dass grundsätzlich nicht zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG abgewichen werden darf. Es legt fest, dass es

sich bei den Regelungen des EEG um die Obergrenze an Belastungen für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber handelt. Das Abweichungsverbot dient damit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, bewirkt die effiziente Durchsetzung des EEG und schützt Anlagenbetreiber, Netzbetreibern sowie mittelbar Dritte. Die geplante Aufhebung des Abweichungsverbotes konterkariert diese Zwecke und ist darüber hinaus systemwidrig.

Das Abweichungsverbot sollte daher beibehalten werden.

### 1.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel

§ 21c EEG Entwurf regelt das Verfahren und Fristen für einen Wechsel zwischen den Veräußerungsformen nach § 21 b Abs. 1 EEG Entwurf. Anders als nach dem geltenden § 21 EEG 2014 soll nach dem EEG Entwurf die Monatsfrist nunmehr auch für die erstmalige Veräußerung des Stroms gelten. Diese vorgeschlagene Regelung ist weder praktisch erforderlich noch sinnvoll umsetzbar.

### 1.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung

Nach dem EEG Entwurf sollen Anlagenbetreiber auf Netz- und Umspannungsverluste sowie für Strom zur Blindleistungsbereitstellung, welcher vom Netzbetreiber abverlangt und zur Netzsteuerung verwendet wird, die EEG-Umlage entrichten. Diese Belastung der Anlagenbetreiber verstößt bei Altanlagen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensgrundsatz. Des Weiteren ist ein nicht gerechtfertigter Verstoß gegen das verfassungsrechtlich geschützte Gleichheitsgebot gegeben, da Netzbetreiber von dieser Belastung befreit sind.

In das Gesetz ist daher eine Gleichstellung der Netze der Anlagenbetreiber mit denen der Netzbetreiber im Hinblick auf die Umlagebefreiung aufzunehmen.

### 1.1.5. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird

Windenergie- und Bioenergieanlagen brauchen zur Erzeugung von EE-Strom gleichsam Strom. Die Belastung des zur Erzeugung von EE-Strom im selben Anlagenkomplex erzeugten EE-Stroms mit der EEG-Umlage ist weder mit Gleichheitsabwägungen noch mit dem Ziel der EEG-Umlage begründbar. Dieser Strom ist daher von der EEG-Umlage zu befreien. Um willkürliche Benachteiligungen zu vermeiden, sollte dabei nicht auf Betreiberhältnisse abgestellt werden.

### 1.1.6. Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss

Die Einrichtung für das Einspeisemanagement dient der Netzsicherheit. Da es in Bezug auf die Netzsicherheit nicht darauf ankommt, aus welchen Energieträgern der Strom produziert wurde, sollte vorgesehen werden, dass auch dann eine Einrichtung für das Einspeisemanagement ausreicht, wenn der Strom aus unterschiedlichen Energieträgern produziert wurde.

### 1.1.7. EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung

Die Befreiung von der EEG-Umlage für selbst erzeugten und selbst genutzten Strom, mit der die Anlagenbetreiber aufgrund des besonderen Investitionsschutzes des EEG über den gesamten Vergütungszeitraum von 20 Jahren rechnen durften, entfällt nach dem EEG 2014 und dem EEG Entwurf, wenn die Anlage um mehr als 30 % erweitert, Blockheizkraftwerke mehrfach ausgetauscht werden sowie dann, wenn ein Eigentümerwechsel stattfindet.

det. Dies ist nur schwer mit dem besonderen Investitionsschutz des EEG vereinbar. Die entsprechenden Regelungen sollten daher überarbeitet werden.

#### 1.1.8. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG

Verschiedenen Regelungen ist zu entnehmen, dass Voten und Schiedssprüche der Clearingstelle EEG auch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung wird dies von Übertragungsnetzbetreibern als nicht ausreichend abgesichert angesehen, weshalb von Netzbetreibern Vorbehaltsklauseln aufgenommen werden, die wiederum die Verbindlichkeit vollständig aufheben. Deshalb wird um die oben genannte Klarstellung gebeten.

#### 1.1.9. Ausschluss des Aufrechnungsverbotes

Mit dem EEG 2004 wurde ein Aufrechnungsverbot aufgrund der ansonsten völlig übermächtigen Stellung des Netzbetreibers eingeführt. Dieses verbietet dem Netzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen, etwaige Rückforderungsansprüche mit laufenden Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Wohl aufgrund eines Versehens, wurde dieses im Rahmen einer Verweisung ausgeschlossen. Aufgrund der immer größer werdenden Komplexität des EEG ist das Aufrechnungsverbot notwendiger denn je. Es wird daher darum gebeten, den Ausschluss aufzuheben.

#### 1.1.10. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund

In § 83 Abs. 2 EEG 2014 ist geregelt, dass eine einstweilige Verfügung auch erlassen werden kann, wenn kein Verfügungsgrund gegeben ist. Nichtsdestotrotz erlassen Zivilgerichte einstweilige Verfügungen nur, wenn ein Verfügungsgrund gegeben ist. Es sollte daher in das Gesetz aufgenommen werden, dass es auf den Verfügungsgrund nicht ankommt.

#### 1.1.11. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse

Für den Fall, dass der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, bestimmt § 27a EEG Entwurf, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in das Netz einzuspeisen ist. Als Pönale wird festgeschrieben, dass die Vergütung für das gesamte Kalenderjahr entfällt.

Die Regelung hat folgende Auswirkungen:

- Es werden wirtschaftlich existenzbedrohende Risiken aufgebaut, da die Vergütung für ein Kalenderjahr entfällt. Dies ist nicht ansatzweise sachgerecht, da die Pflicht in der Praxis kaum einzuhalten ist. In der Praxis kann in den meisten Fällen schon aus technischen Gründen in einem Arealnetz nicht sichergestellt werden, wo welcher Strom verwendet wird. Zudem ist völlig unklar, wie die Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Nutzern (EE-Anlagen und deren Hilfsanlagen, andere Nutzer im Netz) und den verschiedenen Bezugsquellen (Strom aus dem Netz, unterschiedliche EE-Anlagen) erfolgen soll. Selbst für den Fall einer bilanziellen Abgrenzung ergeben sich existenzbedrohende Risiken, da schon ein schlichter Zählerausfall dazu führen würde, dass die Nachweisanforderungen nicht erfüllt werden können.
- Es müsste ein hoher und nicht gerechtfertigter Messaufwand erfolgen.
- Lokalen Grünstromprojekten wird eine Absage erteilt.
- Windparks können diese Voraussetzungen nicht erfüllen, da sich die Windenergieanlagen gegenseitig beliefern.

Da Wettbewerbsverzerrungen – anders als im Photovoltaikbereich – durch eine Öffnung aufgrund der höheren Gestehungskosten im Biogasbereich nicht zu befürchten sind, plädieren wir für eine energieträgerbezogene Lösung. Für diese Anlagen sollte die Regelung ebenso wie für Windenergieanlagen gestrichen werden. Jedenfalls sollte eine Bagatellklausel von 20 % aufgenommen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Überschrift missverständlich ist, da sich die Regelung ausweislich der Begründung und des Wortlauts auch auf die Drittbeflieferung bezieht. So gilt zum Beispiel die Ausnahme auch dann, wenn Hilfsanlagen versorgt werden, die nicht im Eigentum des Anlagenbetreibers stehen oder von diesem betrieben werden. Die Überschrift sollte daher angepasst werden.

## 1.2. Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen

Auch Altholzkraftwerke müssen eine Anschlussvergütung erhalten können. Im aktuellen Entwurf ist dies nicht vorgesehen. Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 auf die BiomasseV abgestellt, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.

## 1.3. Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen

### 1.3.1. Austauschregelung BHKW

Werden Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgrund technischer Probleme ersetzt oder sollen sie durch effizientere BHKW ersetzt werden, stellt sich das Risiko, dass durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

Eine Austauschregelung, wie sie ähnlich für Photovoltaikanlagen schon länger gilt, wird daher vorgeschlagen.

### 1.3.2. Existenzielles Risiko: „*Verbindung Höchstbemessungsleistung<sup>1</sup>/ Anlage*“

Mit dem EEG 2014 wurde zwar die Höchstbemessungsleistung geregelt. Regelungen, die sich mit den vielfältigen Auswirkungen der Höchstbemessungsleistung beschäftigen, wurden jedoch nicht bestimmt. Aufgrund der hohen Bedeutung der Höchstbemessungsleistung ergeben sich aus diesem Grunde Rechtsfragen, mit denen teilweise fast der gesamte Vergütungsanspruch verbunden ist.

Aus rechtlicher Sicht ist beispielsweise ungeklärt, wie Anlagen mit der Höchstbemessungsleistung verbunden sind. Immer dann, wenn ein Generator von der Biogasanlage verbracht wird, besteht deshalb die Gefahr, dass die zum wirtschaftlichen Betrieb unabdingbare Höchstbemessungsleistung „*vom Hof fährt*“.

Darüber hinaus sollten die Regelungen um die Höchstbemessungsleistung so ausgestaltet werden, dass eine Optimierung der Strom- und Wärmebereitstellung durch das Absetzen von BHKW in einem klaren rechtlichen

---

<sup>1</sup> „§ 101 Übergangsbestimmungen für Strom aus Biogas

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch [...] für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert; [...]

Rahmen möglich wird. Insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge könnten durch diese Weiterentwicklung noch Projekte zur Versorgung von Strom und Wärme ermöglicht werden (Schulen, etc.).

Ferner sollten die Regelungen so gefasst werden, dass überschüssige Höchstbemessungsleistung auch im Zusammenhang mit anderen Anlagen ausgeschöpft werden kann.

### 1.3.3. Wertungsfehler „Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen“

Die mit dem EEG 2014 eingeführte Höchstbemessungsleistung soll sicherstellen, dass Anlagen auf Basis von – aus Sicht des Gesetzgebers – nicht mehr adäquaten Vergütungssätzen erweitert werden. Dazu sehen die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung vor, dass der Strom, der über die Höchstbemessungsleistung hinaus produziert wird, lediglich mit einem Bruchteil der notwendigen Vergütung honoriert wird.

Dass die Zielstellung der Höchstbemessungsleistung nicht auf die Vergütungstatbestände für Strom aus Gülle- und Bioabfallanlagen zutrifft, da diese unverändert fortgeschrieben wurden, wird mehrfach ausdrücklich in der Gesetzesbegründung festgestellt.

Nichtsdestotrotz erstreckt der Gesetzeswortlaut die Höchstbemessungsleistung auch auf diese Vergütungstatbestände.

Dementsprechend sollte der Gesetzestext angepasst werden.

### 1.3.4. Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung

Der Anspruch für Strom aus Güllekleinanlagen setzt voraus, dass die installierte Leistung von 75 kW nicht überschritten wird. Die Grenze soll die Vergütung limitieren.

Vergütungsfragen werden durch das EEG jedoch normalerweise durch die Bemessungsleistung adressiert<sup>2</sup> und nicht durch die installierte<sup>3</sup> Leistung, welche lediglich die technische Erzeugungsleistung reflektiert.

Daher wird vorgeschlagen, zukünftig auf die Bemessungsleistung abzustellen.

Diese ermöglicht eine verbesserte nachfrageorientierte Strom- und Wärmeerzeugung und ermöglicht es auch, höhere Leistung für Nachfragespitzen vorzuhalten.

### 1.3.5. Degression und Güllekleinanlagen

Güllekleinanlagen tragen zur lokalen Strom- und Wärmebereitstellung bei. Vor allem vermeiden sie aber in hohem Maße Klimagase. Daher hat der Gesetzgeber den Vergütungstatbestand im EEG 2014 unverändert fortgeführt. Mit dem Jahr 2016 werden die Vergütungssätze für neue Güllekleinanlagen aber jährlich um 2 % abgesenkt. Diese Absenkung hätte zur Folge, dass spätestens ab dem Jahr 2017 Güllekleinanlagen, auch unter Zu-

---

<sup>2</sup> „§ 5 Begriffsbestimmungen

*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind [...]*

4. „Bemessungsleistung“ einer Anlage der Quotient aus der Summe der in dem jeweiligen Kalenderjahr erzeugten Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage, [...]“

<sup>3</sup> „§ 5 Begriffsbestimmungen

*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind [...]*

22. „installierte Leistung“ einer Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann, [...]“

grundelegung optimaler Voraussetzungen, nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Die Degression sollte daher ausgesetzt werden.

### 1.3.6. Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras

Es wird vorgeschlagen, den mit dem EEG 2009 eingeführten Landschaftspflegebonus nicht mehr auf die Gesamterzeugungsleistung zu gewähren, sondern nur auf den Strom, welcher aus dem gesetzlich bestimmten Landschaftspflegematerial erzeugt wurde.

Ferner wird zur Vermeidung von Klimagasen eine Anpassung der gesetzlich vergüteten Materialien angeregt.

### 1.3.7. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen

Nachdem das Inkrafttreten des EEG 2014 vorgezogen wurde und erstmals unterjährig erfolgte, hat der Gesetzgeber zur zumindest teilweisen Wahrung geschützten Vertrauens und zur Vermeidung unverschuldeter Insolvenzen die Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 in das EEG 2014 aufgenommen. Diese sieht vor, dass zwischen dem 31. Juli 2014 und dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangene Anlagen so behandelt werden, als wenn sie am 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen wären (Vergütungssätze des EEG 2012 etc.).

Die Klarstellung im EEG Entwurf, nach welcher auch nicht nach dem BundesimmissionsschutzG genehmigungsbedürftige Anlagen unter die sogenannte Stichtagsregelung fallen, wird begrüßt.

### 1.3.8. Vermarktungsregelungen für Biomethan

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber erstmals auf eine besondere Vergütung für neue Biomethananlagen verzichtet. Gleichzeitig hat er sich jedoch dazu bekannt, Biogasaufbereitungsanlagen, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 bereits errichtet waren oder sich noch im Bau befanden, umfassend Investitions- und Vertrauensschutz zu gewähren. Nach nunmehr 12-monatiger Praxis zeigt sich jedoch, dass die Investitions- und Vertrauensschutzregelung des § 100 Abs. 2 EEG 2014 nicht praxisingerecht ist, viele Rechtsfragen eröffnet und auch unter dem Blickwinkel einer effizienten und ökologischen Strom- und Wärmebereitstellung kaum zielführend ist. Ohne eine Neujustierung ist klar abzusehen, dass entgegen der Zielrichtung der Regelung und entgegen der klaren Absicht des Parlaments eine rapide Marktschrumpfung eintreten wird und dass Biomethan immer mehr in ineffizienten Alt-Erdgas-BHKW verstromt werden muss.

Wir begrüßen, dass das Ministerium im EEG Entwurf bereits geregelt hat, dass Stilllegungsnachweise kumuliert und aufgeteilt werden können. Darüber hinaus sollten aber zumindest noch drei Punkte einer Lösung zugeführt werden:

Derzeit können Stilllegungsnachweise nur auf alte Erdgas-BHKW-Anlagen übertragen werden. Dies hat zur Folge, dass das hochpreisige und höchst ökologische Biomethan in ineffizienten Altanlagen eingesetzt werden muss.

Biomethananlagen erfahren nur eine Vergütung, wenn die bei der Stromerzeugung anfallende Wärme komplett genutzt wird. Wärmekonzepte verändern sich jedoch aufgrund höherer Energieeffizienz, dem Wegfallen von Kunden, der Veränderung von Nutzungskonzepten und aufgrund von Marktentwicklungen öfters und rasant. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass eine über einen Stilllegungsnachweis über das EEG vergütete Anlage wiederum einen Stilllegungsnachweis erzeugen kann, damit das Biomethan an anderer Stelle zur Erzeugung von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden kann. Eine Verlängerung der Höchstförderdauer wird über diesen Mechanismus nicht angestrebt.

Weiter sollte klarstellend geregelt werden, dass ein Stilllegungsnachweis erzeugt werden kann, wenn die Anlage endgültig auf fossile Energieträger umgestellt wird.

#### 1.4. Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern

Seit 2009 enthält das EEG für bestimmte Anlagen als Vergütungsvoraussetzung gestaltete Maßgaben zur gasdichten Abdeckung der Gärproduktlager. Diese Maßgaben wurden im Zuge der EEG Novellen 2012 und 2014 jeweils modifiziert. Diese Modifizierungen haben jedoch dazu geführt, dass die Regelungen der verschiedenen „EEG – Generationen“ nicht inhaltsgleich sind; mit der Folge, dass an gleiche Anlagentypen – fachlich ungerechtfertigt – in Anhängigkeit ihres Inbetriebnahmedatums unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Aktuell befindet sich darüber hinaus die Technische Anleitung Luft (TA Luft) in der Überarbeitung. Eine im Immissionsschutzrecht verankerte „*Biogasanlagenverordnung*“ soll noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Beide Gesetze werden umfängliche und verbindliche Regelungen zur Minimierung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung enthalten.

Die Vergütungsvoraussetzungen des EEG bleiben jedoch von den Maßgaben des Fachrechts unberührt. Ohne Änderung werden sich aus dem EEG in der aktuell geltenden Fassung zwangsläufig von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen abweichenden Anforderungen – und damit Wettbewerbsverzerrungen – ergeben. Daher besteht die Notwendigkeit einer Harmonisierung.

Die Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern im EEG sollten dabei so gestaltet sein, dass sie auch mit kommenden fachrechtlichen Regelungen im Einklang stehen.

Durch eine Harmonisierung der EEG-Generationen mit dem Fachrecht und der Aufnahme einer Alternative zur Verweilzeitregelung, können erhebliche Kosten eingespart werden. Dieses Kostensenkungspotential kann auch in die aktuell laufenden EEG-Diskussionen zu Ausschreibungen einfließen.

## 2. Im Einzelnen

### 2.1. Energieträgerübergreifender Investitions- und Vertrauensschutz sowie Rechtsschutzfragen

#### 2.1.1. Pönalen

##### a. Existenzielles Risiko: Pönale Meldepflichten zum Anlagenregister

Ein Verstoß gegen die Meldepflichten zum Anlagenregister wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese Sanktion steht zu den Zielen, die der Gesetzgeber mit den Meldeverpflichtungen zum Anlagenregister verfolgt, außer Verhältnis.

Sowohl die Regelungen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014, die den Vergütungsentfall festschreiben, als auch die Vergütungsreduzierung festschreibenden Regelungen des § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 EEG Entwurf sind in ihren Rechtsfolgen unangemessen und bedürfen der gesetzlichen Änderung.

Im EEG 2014 ist geregelt, dass sich für Anlagenbetreiber, die ihren Registrierungspflichten nicht nachkommen, der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf null verringert. Wird der Strom, wie im Regelfall, unter Inanspruchnahme der Marktprämie veräußert, entfällt damit de facto der komplette Vergütungsanspruch, da die Marktprämie die Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert darstellt.

Die Registrierungspflichten und die Sanktionsfolgen des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 stehen nicht im Einklang mit dem Verfassungsrecht.

Die Registrierungspflichten genügen nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes: Eine Norm muss diesem Grundsatz folgend in ihren Voraussetzungen und ihrer Rechtsfolge so formuliert sein, dass die von der Norm Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten darauf einrichten können. Selbst unter Juristen ist jedoch höchst umstritten und ungeklärt, welche Tatbestände Betreiber von Neuanlagen und Bestandsanlagen melden müssen, damit die Sanktionsfolge nicht eintritt (Bsp.: Meldung von Genehmigungen). Überdies ist sowohl für Juristen als auch für Anlagenbetreiber nicht hinreichend bestimmbar, wann eine, die Meldepflicht für Bestandsanlagen auslösende, „Inanspruchnahme“ der Flexibilitätsprämie vorliegt und wie sich eine solche Meldung zur Registrierung einer Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung von Bestandsanlagen verhält.

Darüber hinaus ist die Sanktionsfolge des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 nicht als verhältnismäßig anzusehen. Staatliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn sie – im Hinblick auf den mit dem Eingriff angestrebten Zweck oder Erfolg – geeignet, erforderlich und angemessen sind. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist einzuwenden, dass die Vergütungsverringerung auf null nicht das mildeste und zugleich – mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele – effektivste Mittel darstellt. Die Registrierung im Anlagenregister soll eine umfassende und zeitnahe Erfassung sämtlicher nach dem EEG vergüteter Anlagen zur Erhöhung der Transparenz und Planungssicherheit bewirken sowie als Maßstab zur Bestimmung der Degressionssätze dienen. Die mit der Registrierung verfolgten Ziele können ebenso effektiv durch Ahndung in Form eines Bußgeldes oder durch Abänderung der Sanktion in eine Fälligkeitsregelung, die statt des Vergütungsentfalls die Vergütungsauszahlung von der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten abhängig macht, erreicht werden. Überdies ist die Verringerung des Vergütungsanspruchs auf null unangemessen. Die Intensität der Sanktion steht zu den Zielsetzungen des Gesetzgebers außer Verhältnis. Ein Vergütungsentfall nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 gefährdet im erheblichen Maße den wirtschaftlichen Anlagenbetrieb und hat existenzbedrohenden Charakter. Zum Teil werden Millionenbeträge seitens der Netzbetreiber zurückgefordert oder nicht ausgezahlt. Besondere Tragweite entfaltet die Intensität der Sanktion auch vor dem Hintergrund des vom BGH verneinten Anspruchs auf Wertersatz für eingespeisten Strom bei Verringerung des Vergütungsanspruchs auf null und mit Blick auf die Akteurszusammensetzung von Erneuerbaren-Energien-Anlagen. Nahezu die Hälfte aller Kapazitäten befindet sich in Hand von Einzeleigentümern, Bürger-

energiegesellschaften und Bürgerbeteiligungen. Die Möglichkeit der Risikostreuung bzw. Kompensationspotenzial ist bei dieser Akteursgruppe kaum gegeben, mit der Folge, dass das Rückgrat der Energiewende zusammenzubrechen droht. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG 2014 kommt es zudem nicht auf ein Verschulden des Anlagenbetreibers an. Angesichts der Unbestimmtheiten der Anlagenregisterverordnung und der Schwierigkeiten beim korrekten Ausfüllen und Absenden der von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Formularvorgaben, ist dies als unzumutbar zu bewerten. Des Weiteren hat der Gesetzgeber keinerlei Bagatellgrenze vorgesehen. Schon ein geringwertiger Pflichtverstoß, beispielsweise die Nichtmeldung einer Telefonnummeränderung, löst die Sanktionierung des Anlagenbetreibers aus. Nicht zuletzt erscheint die Differenzierung zwischen den Registrierungspflichten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014 willkürlich. Meldet ein Anlagenbetreiber seine Anlage nicht selbst, sondern werden Anlagendaten vom Netzbetreiber an die BNetzA übermittelt, wird, wenn etwa bei einem Austausch 5 kW zusätzlich installierte Leistung nicht vom Anlagenbetreiber gemeldet werden, der vollständige Vergütungsverlust angeordnet. Ist die gleiche Anlage vom Anlagenbetreiber vorher registriert worden, erfolgt ein Vergütungsentfall nur solange und soweit die Meldung nicht erfolgt ist. Sachliche Gründe, die diese Differenzierung rechtfertigen, sind nicht erkenntlich.

In § 52 Abs. 3 Nr. 1, 2 EEG Entwurf ist begrüßenswerterweise nur noch eine Vergütungsverringerung um 20 % vorgesehen. Auch diese Sanktion stellt sich nach den genannten Kriterien aber als unverhältnismäßig dar. Die Ziele, die der Gesetzgeber mit den Meldepflichten zum Anlagenregister verfolgt, können ebenso effektiv durch Anordnung eines Bußgeldes bzw. eine Fälligkeitsregelung erreicht werden. Darüber hinaus geht die Regelungssystematik fehl, die Registrierung zum Anlagenregister mit der Meldung nach § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) zu verknüpfen. In Bezug auf § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) hat sich die Rechtslage verschärft: Bei einem Pflichtverstoß gegen § 71 EEG Entwurf (EEG 2014) wird bisher der Vergütungsanspruch nicht fällig (§ 19 Abs. 3 EEG 2014). Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 EEG Entwurf verringert sich nunmehr aber der anzulegende Wert auf null. Mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ist diese Sanktion nicht zu vereinbaren. Daneben stellen sich zahlreiche Anwendungsfragen: Die Sanktionsdifferenzierung knüpft beispielsweise an die Meldung nach § 71 EEG Entwurf (§ 71 EEG 2014) an. Eine Konkretisierung in zeitlicher Hinsicht fehlt jedoch (Meldung zum 28. Februar des jeweils laufenden Jahres für die Endabrechnung des Vorjahres oder Meldung zum 28. Februar des Folgejahres für die Endabrechnung des Vorjahres?).

#### b. Existenzielles Risiko: Pönale und Einspeisemanagement

Ein Verstoß gegen die technischen Anforderungen im Rahmen des Einspeisemanagements wird mit dem Entfall des Vergütungsanspruchs bei Bestandsanlagen und der Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert für Neuanlagen derart erheblich sanktioniert, dass ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nachhaltig gefährdet ist und sich mit bis zu jahrelangen Rückzahlungsforderungen existenzbedrohend auswirkt. Diese Sanktionen stehen zu dem gesetzgeberisch verfolgten Ziel, die Netzstabilität sicherzustellen, außer Verhältnis.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 müssen Betreiber ihre Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduzieren und die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 hat bei Neuanlagen grundsätzlich zur Folge, dass sich der anzulegende Wert nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 auf den Monatsmarktwert verringert. Bei Inanspruchnahme der Marktprämie entfällt damit de facto der Vergütungsanspruch für Anlagenbetreiber, da die Marktprämie die Differenz aus anzulegendem Wert und Monatsmarktwert darstellt. Für Bestandsanlagen gilt aufgrund der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 die Regelung des § 6 Abs. 6 i. V. m. § 17 Abs. 1 EEG 2012: Danach verringert sich der Vergütungsanspruch auf null, d. h., der Vergütungsanspruch entfällt gleichsam.

Unter Beibehaltung der Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb nicht mehr gewährleistet. Ein Vergütungsverlust hat für Anlagenbetreiber existenzbedrohenden Charakter und gefährdet letztlich die durch den Gesetzgeber gesteckten Ausbauziele.

Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist die Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht hinnehmbar. Wir plädieren deshalb dafür, die unverhältnismäßige Pönalisierung von Anlagenbetreibern im EEG 2016 gesetzgeberisch zu lösen.

Die Verringerung der EEG-Vergütung bzw. der Entfall der EEG-Vergütung stellt einen staatlichen Eingriff dar, der nur zulässig ist, wenn er – im Hinblick auf den mit ihm angestrebten Zweck oder Erfolg – geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist einzuwenden, dass die Vergütungsverringerung auf den Monatsmarktwert nicht das mildeste und zugleich – mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele – effektivste Mittel darstellt. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit des Netzes kann ebenso effektiv durch mildere Mittel gewährleistet werden, indem ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 ordnungsrechtlich mit einem Bußgeld geahndet oder die Pflichterfüllung für Anlagenbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements als Fälligkeitsregelung ausgestaltet wird.

Darüber hinaus steht die Sanktionsfolge des § 9 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 7, 25 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 100 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 i. V. m. §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 1 EEG 2012 nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zur intendierten Netzstabilität. Der Gesetzgeber ordnet de facto den Vergütungsverlust an, gleichgültig ob ein Verstoß verschuldet ist oder nicht, wie schwer der Verstoß wiegt und wie lange er anhält. Die Intensität der Sanktion ist nachhaltig wirtschaftlich schädlich und vernichtet zum Teil ganze Jahreserlöse. Ein einmaliger Verstoß kann sich so bereits existenzgefährdend auf den Anlagenbetrieb auswirken und beeinträchtigt den Ausbau Erneuerbarer Energien. Überdies ist die Sanktionsfolge verschuldensunabhängig ausgestaltet. Eine technische Einrichtung, die stets fehlerfrei funktioniert, wie vom Gesetzgeber gefordert, gibt es jedoch nicht. Eine entsprechende Haftung bzw. die damit verbundenen Nachweis- und Beweispflichten sind Anlagenbetreibern schlichtweg unzumutbar. Schließlich hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt, dass kleine Anlagen, die § 9 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 bereits erfasst, im Regelfall keine konkrete Gefahr für die Netzsicherheit begründen. Die fehlende Regelbarkeit von Anlagen unter 500 kW installierter Leistung wirkt sich grundsätzlich nicht gefährdend auf die Netzsicherheit aus.

## 2.1.2. Verlust an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit: Aufhebung des Abweichungsverbotes in § 7 Abs. 2 EEG 2014

### a. Problemdarstellung

Nach dem in § 7 Abs. 2 EEG 2014 verankerten Abweichungsverbot darf grundsätzlich nicht zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers von den Bestimmungen des EEG (durch Vertrag, Satzung etc.) abgewichen werden. Das Abweichungsverbot legt fest, dass es sich bei den Regelungen des EEG um die Obergrenze für Belastungen von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern handelt. Die Regelung schafft damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, bewirkt die effiziente Durchsetzung des EEG und gewährleistet den Schutz von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern. Mittelbar zielt das Abweichungsverbot überdies auf den Schutz Dritter und auf das Allgemeinwohl ab. Durch das Verbot der Abweichungen von den Bestimmungen des EEG zulasten der Netzbetreiber wird bewirkt, dass Dritte keinen höheren Belastungen z. B. im Rahmen des bundesweiten Belastungsausgleichs ausgesetzt werden. Durch die Einbeziehung von Anlagenbetreibern in den Schutzbereich des § 7 Abs. 2 EEG 2014 bleibt der Anlagenbetrieb attraktiv und befördert damit den Ausbau der Erneuerbaren Energien und letztlich die Erreichung von Umwelt- und Klimaschutzziele.

Eine Aufhebung des Abweichungsverbotes, wie im EEG Entwurf vorgesehen, zieht dagegen einen Verlust von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit nach sich und weicht die gesetzlich festgeschriebenen Obergrenzen für Belastungen – insbesondere für Anlagenbetreiber – auf. Dies birgt nicht unerhebliche Risiken für den Anlagenbetrieb und stellt die im Allgemeinwohl gebotene Erreichung der Klimaschutzziele infrage.

Entgegen der Begründung zum EEG Entwurf hat sich das Abweichungsverbot nicht inhaltlich überholt: Tatsächlich hat es nach wie vor große praktische Bedeutung und hat sich über Jahre bewährt. In der Vergangenheit verlangten Netzbetreiber oftmals vertragliche Regelungen, die zum Nachteil der Anlagenbetreiber von den Vorschriften des EEG abwichen. Durch das Abweichungsverbot konnte hier vermittelnd eine sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Netzbetreiber handhabbare Lösung gefunden werden. Mit der Aufhebung des Abweichungsverbotes besteht erneut die erhebliche Gefahr, dass Netzbetreiber ihre Marktmacht sowie eine etwaige technische und rechtliche Unerfahrenheit von Anlagenbetreibern zuungunsten letzterer ausnutzen. Anlagenbetreibern würden nachteilige Vertragskonditionen auferlegt, die letztlich Auswirkungen auf die Vergütung Erneuerbarer Energien haben und die Klimaschutzziele beeinträchtigen würde. Insbesondere vor diesem Hintergrund kann kein Vorteil in der Aufhebung des Abweichungsverbotes gesehen werden.

Darüber hinaus ist die Aufhebung des Abweichungsverbotes systemwidrig: Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG dürfen Betreiber von Energieversorgungsnetzen ebenfalls nicht von bestimmten Regelungen des EnWG bzw. aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen abweichen.

b. Lösungsvorschlag

Wir schlagen vor, das Abweichungsverbot beizubehalten.

### 2.1.3. Zu § 21c EEG Entwurf – Verfahren für den Wechsel

a. Problemdarstellung

Seit dem EEG 2012 bis heute sind Wechselprozesse so ausgestaltet, dass ein Wechsel von einer Vermarktungsform in die andere grundsätzlich mit einem Kalendermonat Vorlauf erfolgen muss (anders im EEG 2014 nur für die Ausfallvergütung). Bislang war jedoch nicht geregelt, dass auch die erstmalige Vermarktung in einer Vermarktungsform des EEG einer solchen Frist unterliegen soll. Die Regelung des EEG Entwurfs, die vorsieht, dass die Monatsfrist nunmehr auch für die erstmalige Veräußerung des Stroms gelten soll, ist weder praktisch erforderlich noch sinnvoll umsetzbar.

Nach der Rechtslage des EEG 2014 kann punktgenau angemeldet werden, z. B. auf den Inbetriebnahmezeitpunkt fixiert, beispielsweise zum 15. eines Monats. Dies ist nach dem EEG Entwurf nicht mehr möglich: Wenn am 01.04. klar wird, dass am 15.04. die Inbetriebnahme erfolgen kann, dann ist eine Anmeldung statt zum 15.04. nur zum 01.06. möglich. Man könnte zwar hier noch in die Ausfallvergütung melden, aber auch das nur zum kommenden Monatsersten mit 5 Werktagen Vorlauf.

Zweiter Vorteil der aktuellen Rechtslage ist, dass die manuelle Anmeldung ermöglicht, auch ohne eine bekannte Zählpunktbezeichnung eine Anmeldung vornehmen zu können. Unter Zugrundelegung des EEG Entwurfs könnte immer nur zum Monatsersten angemeldet werden. Im automatisierten Prozess, basierend auf den fixen Fristen, ist (zurzeit) die Angabe der Zählpunktbezeichnung zwingend (vom EDV-System so vorgegeben). Ist also die Inbetriebnahme am 15.04., der Netzbetreiber erhält den Zählpunkt aber erst zum 01.05., dann kann er auch nur zum 01.07. (!) anmelden. Zudem sind meist vor der Inbetriebnahme die Zählpunkte noch nicht bekannt, sodass die Monatsfrist meist nicht eingehalten werden könnte.

Bisher sind keine praktischen Probleme der vorliegenden Rechtslage bekannt, daher sollte die für alle Seiten vorteilhaftere und praktisch umsetzbare Regelung beibehalten werden.

b. Lösungsvorschlag

Wir schlagen die Streichung der entsprechenden Passage des § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2016 vor:

*„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitteilen, wenn sie erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 veräußern oder wenn sie zwischen den Veräußerungsformen wechseln.“*

#### 2.1.4. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf Leitungs-, Transport- und Umspannungsverluste sowie auf Blindleistung

§ 61a Abs. 3 EEG Entwurf ist zu entnehmen, dass auf Leitungsverluste, die in Netzen von Anlagenbetreibern anfallen sowie auf Umspannverluste bei der Einspeisung, die EEG-Umlage zu entrichten ist. Netzbetreiber sind hingegen von einer solchen Umlage befreit. Gründe, die diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, sind nicht ersichtlich. Daher sind beide Gruppen gleich zu behandeln.

Darüber hinaus folgt aus der Regelung des § 61a Abs. 3 EEG Entwurf, dass auch auf Arbeitsenergie, die zur Bereitstellung von Blindleistung aufgewendet wird, die EEG-Umlage zu entrichten ist. Auf Basis der aus hiesiger Sicht im Hinblick auf die Blindstromvorgaben rechtswidrigen Mittel- und Niederspannungsrichtlichtlinie wird Anlagenbetreibern die Bereitstellung von Blindstrom abgenötigt. Die Regelung in § 61a Abs. 3 EEG Entwurf würde bedeuten, dass Anlagenbetreiber für die Blindstrombereitstellung nicht nur einen erheblichen Anteil ihrer Vergütung verlieren, sondern zusätzlich mit der EEG-Umlage belastet werden.

Im Übrigen verstößt diese Belastung mit der EEG-Umlage bei Altanlagen gegen den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensgrundsatz.

#### 2.1.5. Ad. § 61a Abs. 3 EEG Entwurf – EEG-Umlage auf lokal erzeugten EE-Strom, der ohne eine Einspeisung zur lokalen Erzeugung von EE-Strom genutzt wird.

Windenergie- und Bioenergieanlagen brauchen zur Erzeugung von EE-Strom gleichsam Strom. Die Belastung des zur Erzeugung von EE-Strom im selben Anlagenkomplex erzeugten EE-Stroms mit der EEG-Umlage ist weder mit Gleichheitserwägungen noch mit dem Ziel der EEG-Umlage begründbar. Dieser Strom ist daher von der EEG-Umlage zu befreien. Um willkürliche Benachteiligungen zu vermeiden, sollte dabei nicht auf Betreiberhältnisse abgestellt werden.

#### 2.1.6. Ad. § 9 EEG Entwurf/EEG 2014 – Eine Einrichtung für das Einspeisemanagement pro Netzanschluss

Wenn Strom aus unterschiedlichen Energieträgern eingespeist wird, besteht die Vorgabe, dass für jeden Energieträger eine Einrichtung für das Einspeisemanagement verbaut werden muss.

Wird also Strom aus solarer Strahlungsenergie und aus Windstrom über einen Netzanschluss direkt vermarktet, müssen – unter Berücksichtigung der Fernsteuerbarkeit – drei, mit erheblichen Kosten verbundene, Einrichtungen mit der gleichen Funktionalität vorgehalten werden.

Schon deshalb, weil das Einspeisemanagement der Netzsicherheit dient, ist diese Einschränkung nicht sachgerecht. Zudem erschließt es sich nicht, warum bei einem Windpark mit 100 MW eine Einrichtung ausreichen soll, wohingegen bei einer Bioenergieanlage mit 150 kW, die über einen Netzanschluss mit einer Photovoltaik-Anlage mit 40 kW einspeist, zwei Einrichtungen notwendig sein sollen.

#### 2.1.7. EEG-Umlage und 30%-Erweiterungsregelung

Aufgrund einer enorm hohen Anzahl von Anfragen von Betreibern, aber auch auf Bitte von verschiedenen anderen Verbänden, bitten wir, dem Investitions- und Vertrauensschutz im Hinblick auf die EEG-Umlage besser Rechnung zu tragen. Insbesondere sollte die 30%-Erweiterungsregelung nuanciert werden. Diese steht der Geltendmachung der Flexibilitätsprämie in einigen Fällen entgegen. Zudem geht der Investitions- und Vertrauensschutz für Bestandsanlagen selbst dann verloren, wenn der Betreiber einer Vor-Ort-Verstromungsanlage das BHKW mehr als einmal austauscht. Darüber hinaus kann selbst der Tod des Inhabers oder eines Gesellschafters

oder ein gesellschaftlicher Wechsel zu einem Verlust des Bestandsanlagenprivilegs führen, obgleich das auf Dauer angelegte Stromversorgungskonzept der Anlage unverändert bleibt.

#### 2.1.8. Klarstellung zur Stärkung der Stellung der Clearingstelle EEG

Verschiedenen Regelungen ist zu entnehmen, dass Voten und Schiedssprüche der Clearingstelle EEG auch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich sind. In Ermangelung einer ausdrücklichen Klarstellung wird dies von Übertragungsnetzbetreibern als nicht ausreichend abgesichert angesehen, weshalb von Netzbetreibern Vorbehaltsklauseln aufgenommen werden, die wiederum die Verbindlichkeit vollständig aufheben. Deshalb wird um die oben genannte Klarstellung gebeten.

#### 2.1.9. Ausschluss des Aufrechnungsverbot

Mit dem EEG 2004 wurde ein Aufrechnungsverbot eingeführt, welches es dem Netzbetreiber verbietet, etwaige Rückforderungsansprüche mit laufenden Vergütungsansprüchen zu verrechnen. Nach der Gesetzesbegründung war dieser Ausschluss aufgrund der ansonsten völlig übermächtigen Stellung des Netzbetreibers notwendig geworden. Aufgrund der im Vergleich zu der damaligen Fassung des Gesetzes noch weit komplexeren Gesetzeslage ist dieses Verbot notwendiger denn je. Gleichwohl ist das Aufrechnungsverbot durch § 57 Abs. 5 Satz 4 EEG 2014 praktisch komplett ausgeschlossen. Die derzeitige Praxis zeigt, dass diese Rückausnahme die Anlagenbetreiber in eine sehr unterlegene Position bringt. Dass der Gesetzgeber eine eigene Regelung unter der Überschrift Aufrechnung mit einem Aufrechnungsverbot schafft und das Aufrechnungsverbot über eine völlig versteckte Regelung, die im Übrigen den Ausgleich zwischen ÜNB und VB betrifft, nahezu komplett aushebelt, erscheint nicht nachvollziehbar.

Daher wird es sich hier wohl um einen Verweisfehler handeln, der dringend beseitigt werden sollte.

#### 2.1.10. Einstweilige Verfügung und Verfügungsgrund

In § 83 Abs. 2 EEG 2014 ist geregelt, dass eine einstweilige Verfügung auch erlassen werden kann, wenn kein Verfügungsgrund gegeben ist. Nichtsdestotrotz erlassen Zivilgerichte einstweilige Verfügungen nur, wenn ein Verfügungsgrund gegeben ist. Damit sind erhebliche und unnötige Risiken für Anlagenbetreiber verbunden. Nach einer Umfrage bei einigen Rechtsanwälten liegt der Grund wohl darin, dass Zivilgerichte gewohnt sind, auch den Verfügungsgrund zu prüfen und Unsicherheiten in Bezug auf die Regelung in § 83 Abs. 2 EEG 2014 bestehen.

Daher sollte nach unserer Auffassung die Regelung so ausgestaltet werden, dass es in den durch § 83 Abs. 2 EEG 2014 genannten Fällen allein auf den Verfügungsanspruch ankommt, soweit nicht ganz besondere außerordentliche Umstände vorliegen. In der Begründung sollte ausgeführt werden, dass eine Vorwegnahme der Hauptsache keinen außerordentlichen Umstand begründet.

#### 2.1.11. Zahlungsanspruch und Eigenversorgung in der Ausschreibung – Wind, Biomasse

Für den Fall, dass der anzulegende Wert durch Ausschreibungen bestimmt worden ist, bestimmt § 27a EEG Referentenentwurf, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom in das Netz einzuspeisen ist. Als Pönale wird festgeschrieben, dass die Vergütung für das gesamte Kalenderjahr entfällt.

Zuerst ist festzustellen, dass die Regelung Eigenversorgungsprojekte – und seien sie nur zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien – weitgehend ausschließt. Liefert beispielsweise ein Windrad Strom zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ein anderes Windrad, verstößt der Anlagenbetreiber gegen die Verpflichtung und verliert damit den Vergütungsanspruch für ein Kalenderjahr.

Höchst problematisch ist auch, dass kaum zwischen dem selbst erzeugten und dem bezogenen Strom, welcher hinter dem Netzanschluss für den bäuerlichen Betrieb, Firmen oder etwa Wohnhäuser verwendet wird, differenziert werden kann. Diesbezüglich ist auch unklar, ob es auf bilanzielle oder physische Sachverhalte ankommt und welche Zeitzyklen anzusetzen sind.

Die Regelung führt auch dazu, dass der Ausfall von Zählern zu einem existenzbedrohenden Risiko führt, da bei einem Zählerausfall nicht nachgewiesen werden kann, wo welche Strommengen verwendet wurden.

Diese Beschränkungen und Risiken sind nicht gerechtfertigt. Insbesondere wird hier auch nicht gesehen, dass ein Eigenverbrauch oder eine Drittbelieferung zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Anders als im Photovoltaikbereich sind solche aufgrund der Gestehungskosten und der Stromkosten nicht zu befürchten. Vielmehr sollten ein Eigenverbrauch und die Belieferung von Dritten schon deshalb gefördert werden, weil Anlagen dadurch noch mehr an den Markt herangeführt würden. Der Eigenverbrauch und die Belieferung von Dritten mit von Strom aus Biogasanlagen werden im Übrigen auch dadurch reguliert, dass es in aller Regel wirtschaftlicher sein wird, den Strom einzuspeisen. Zudem wird verkannt, dass die Stromnutzung oft nur aus technischen und messtechnischen Gründen erfolgt.

Da Wettbewerbsverzerrungen – anders als im Photovoltaikbereich – durch eine Öffnung aufgrund der höheren Gestehungskosten im Biogasbereich nicht zu befürchten sind, plädieren wir für eine energieträgerbezogene Lösung. Für Biogasanlagen sollte die Regelung ebenso wie für Windenergieanlagen gestrichen werden. Jedenfalls sollte eine Bagatellklausel von 20 % aufgenommen werden. Auch geht die Überschrift – wie bereits im Übersichtsteil ausgeführt – fehl, da die Norm neben der Eigenversorgung auch die Drittbelieferung regelt. Um eine fehlerhafte Auslegung zu vermeiden, ist daher die Überschrift anzupassen.

## 2.2. Investitions- und Vertrauensschutz für Altholzkraftwerke – Biomasseverordnung für Bestandsanlagen

### a. Problemdarstellung

Auch Altholzkraftwerken muss der zugesicherte Investitions- und Vertrauensschutz zuteilwerden. Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, dass sie bei einem Wechsel in einen zweiten Vergütungszeitraum ihre bisherigen Einsatzstoffe weiter einsetzen dürfen. Im EEG Entwurf ist dies nicht gegeben. Altholz wurde 2012 aus der Biomasseverordnung gestrichen und ist seitdem in Neuanlagen nicht mehr vergütungsfähig. In § 39c EEG Entwurf wird Bestandsanlagen, die in einen zweiten Vergütungszeitraum wechseln, ein neues Inbetriebnahmedatum zugewiesen. Damit würde für sie auch die aktuelle Biomasseverordnung gelten.

### b. Lösungsvorschlag

Um die heutige Stromerzeugung aus Altholz zu stabilisieren und die bestehende Vielfalt der Akteure, Anlagenkonzepte und Technologien zu bewahren, wird bei einem Wechsel von Bestandsanlagen in das EEG 2016 auf die Biomasseverordnung abgestellt wird, die zum Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme der Anlage galt.

## 2.3. Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasanlagen

### 2.3.1. Austauschregelung BHKW

#### a. Problemdarstellung

Werden Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgrund technischer Probleme ersetzt oder sollen sie durch effizientere BHKW ausgetauscht werden, geht damit das Risiko einher, dass durch den Tausch der Inbetriebnahmezeitpunkt und die Höchstbemessungsleistung verloren gehen. Ein entsprechender Verlust hätte zur Folge, dass die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann.

In der Praxis wird dieser rechtlichen Problematik dadurch begegnet, dass neben dem auszutauschenden BHKW für eine Übergangszeit das neue BHKW betrieben wird. Hat ein BHKW beispielsweise einen Totalverschleißschaden, wird erst eine Gasverteiltschiene und ein zweiter Platz/zweites Fundament für das neue BHKW gebaut. Nach dem notwendigen Parallelbetrieb, wird dann das „alte“ BHKW entfernt, sodass ein nutzloser Stellplatz und nutzlose Technik zur Verbindung der BHKW verbleiben.

Zum einen ist auch diese Lösung zur Beibehaltung der Höchstbemessungsleistung und des Inbetriebnahmezeitpunktes mit Unsicherheiten verbunden. Zum anderen ist festzustellen, dass der Austausch des Containers des ersten BHKW durch den Container mit dem neuen BHKW wirtschaftlicher, ökologischer und effizienter ist.

#### b. Lösungsvorschlag

Daher sollte eine Austauschregelung für Satelliten-BHKW und Erdgas-BHKW aufgenommen werden. Ähnliche Regelungen wurden für den Bereich der Photovoltaik bereits vor Jahren erfolgreich eingeführt.

Wir schlagen vor, nach § 47 Abs. 8 EEG 2014 folgenden Absatz als § 47 Abs. 9 EEG 2014 einzufügen:

*„Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas aufgrund eines Defekts, Untergangs, zur Erhöhung der Leistung im Rahmen der Flexibilitätsprämie, Beschädigung, Diebstahls, Verschleißes oder wartungsbedingt an demselben Standort in einem engen räumlichen Zusammenhang ersetzen, gelten als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Soweit die ersetzten Anlagen vor dem 1. August 2014 in Betrieb gesetzt wurden, geht sowohl deren Höchstbemessungsleistung als auch deren Inbetriebnahmezeitpunkt auf die Anlage über, durch welche sie ersetzt werden. Für den Fall, dass eine mit Biomethan versorgte Anlage durch eine Anlage mit einer höheren Leistung ersetzt wird, ist für § 101 Abs. 2 Satz. 3 Nr. 2 die ursprüngliche Leistung maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage mehrmals getauscht wird.“*

*Die Rechtsfolge nach § 47 Abs. 9 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Anlagenbetreiber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme einen unbedingten Widerspruch gegen diese Rechtsfolge sowohl gegenüber der BNetzA als auch gegenüber dem Netzbetreiber abgibt.“*

Des Weiteren ist über die Übergangsregelungen der vorgeschlagene § 47 Abs. 9 auch auf Bestandsanlagen für anwendbar zu erklären. Es wird daher vorgeschlagen, eine weitere Bestimmung als § 101 Abs. 2 Nr. 3 einzufügen und dort zu regeln:

*„3. ist § 47 Abs. 9 anzuwenden.*

Vorschlag für eine Gesetzesbegründung:

Die Regelung betrifft die Ersetzung der gesamten Anlage. Für sogenannte Satelliten-BHKW und über das Erdgasnetz versorgte BHKW soll die Regelung sicherstellen, dass diese effizient getauscht werden können. Satelliten BHKW sind eigenständige Anlagen, welche über keine eigene Gaserzeugung verfügen. Die Frage, wann eine eigenständige Anlage vorliegt, wird nicht geregelt. Mit Biogas versorgte BHKW werden in aller Regel in Zyklen von sieben Jahren aufgrund von Verschleißerscheinungen getauscht. Darüber hinaus ergibt sich das Bedürfnis eines Austausches im Falle einer Zerstörung oder Beschädigung der Anlage. Damit die Anlage nach einem Tausch unter denselben Rahmenbedingungen weiter betrieben werden kann, sieht die Regelung einen Übergang der Höchstbemessungsleistung und des Inbetriebnahmejahres vor, soweit der Betreiber dem nicht widerspricht. Um die nachfrageorientierte Strom und Wärmebereitstellung zu optimieren, ist weiterhin vorgesehen, dass die Höchstbemessungsleistung und das Inbetriebnahmejahr auch dann übergehen, wenn die getauschte Anlage durch eine Anlage mit einer höheren Leistung ersetzt wird. Auch im Übrigen schadet es aber nicht, wenn die Leistung erhöht oder verringert wird, da die zu vergütende Strommenge über die Höchstbemessungsleistung

gedeckt ist. Um für den Bereich der Stromerzeugung aus Biomethan sicherzustellen, dass durch die Ersetzung durch eine Anlage mit einer höheren Leistung entsprechend höhere Stilllegungsnachweise erzeugt werden, wird die Anrechnung des höheren Leistungsanteils auch bei einem mehrfachen Austausch ausgeschlossen. In räumlicher Hinsicht wird auf einen engen räumlichen Zusammenhang abgestellt. Dies soll auf der einen Seite vermeiden, dass die Ersetzung weit entfernt erfolgt. Auf der anderen Seite soll es nicht notwendig sein, dass der Austauschcontainer mit dem BHKW oder das BHKW selbst an genau der gleichen Stelle steht. So soll eine räumliche Umstellung im engen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Standort der vorhergehenden Anlage möglich sein, um beispielsweise das wirtschaftliche Konzept, den Umweltschutz oder die Sicherheit zu verbessern oder etwa die Energieerzeugung etwas näher an die Verwendung zu rücken. Der enge unmittelbare räumliche Zusammenhang ist überschritten, wenn das Ersatz-BHKW so weit von dem ursprünglichen Standort entfernt ist, dass dem Anlagenkonzept ein neues Gepräge zukommt. Dass das BHKW nicht an der gleichen Stelle stehen muss, ist schon deshalb geboten, weil bei einem Satelliten-BHKW oder einem Erdgas-BHKW auch die Ursprungsanlage verbracht werden könnte, ohne dass das Inbetriebnahmedatum oder die Höchstbemessungsleistungen verloren gehen.

### 2.3.2. Existenzielles Risiko: „Verbindung Höchstbemessungsleistung/Anlage“

#### a. Problemdarstellung

Der Gesetzgeber hat mit § 101 Abs. 1 EEG 2014 für Biogasanlagen die sogenannte Höchstbemessungsleistung eingeführt. Demnach soll jede Biogasanlage nur bis zu dieser Grenze auch weiterhin eine Vergütung nach den jeweiligen alten EEG-Vergütungsregelungen erhalten. Der Gesetzgeber will mit dem Rechtsinstitut „Höchstbemessungsleistung“ verhindern, dass Bestandsanlagen auf Basis der Vergütungssätze der vorhergehenden EEG-Fassungen erweitert werden.

Weitere Regelungen zur Höchstbemessungsleistung finden sich im Gesetz jedoch nicht, obgleich die Höchstbemessungsleistung erhebliche Auswirkungen hat. Damit werden für Anlagenbetreiber existenzbedrohende Risiken begründet, Höchstbemessungsleistung geht verloren und wünschenswerte Anlagenkonzepte können deshalb nicht umgesetzt werden.

Insbesondere ist unklar, wie die Höchstbemessungsleistung mit der Anlage verbunden ist. Denkbar ist, dass diese am Standort, am Anlagenbegriff, am einzelnen BHKW, an der Gaserzeugung oder am Generator hängt. Daher besteht die Gefahr, dass selbst bei revisionsbedingten Austauschvorgängen die Höchstbemessungsleistung „mit dem alten BHKW vom Hof fährt“, womit in aller Regel die Anlage nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann. Selbst revisionsbedingte Austauschvorgänge begründen daher hohe Risiken!

Durch das Absetzen eines BHKW als Satelliten-BHKW an den Ort der Wärmeverwendung (Schule, Schwimmbad etc.) könnten Wärmesenken mit Wärme aus Erneuerbaren Energien ohne eine Erhöhung der Umlage erschlossen werden. Entsprechende Projekte können aber nicht umgesetzt werden, da unklar ist, inwieweit dem abgesetzten BHKW Höchstbemessungsleistung zugeordnet werden kann.

Unklar ist die Zuordnung der Höchstbemessungsleistung auch dann, wenn ein BHKW an eine andere Anlage verkauft oder wenn die Anlage abgebaut wird und die BHKW versetzt werden (z. B. im Falle einer Insolvenz). Hier wäre es nur folgerichtig und im Sinne des Gesetzgebers und der Gesetzesbegründung, wenn diese BHKW ihre Höchstbemessungsleistung an den neuen Standort mitnehmen dürfen: Schließlich spielt es keine Rolle, ob diese BHKW dieselbe Vergütung nun in Bayern oder in Schleswig-Holstein erlangen. Eine Änderung der EEG-Umlage oder Ähnliches wäre durch die Standortversetzung nicht zu verzeichnen.

Wir bitten daher darum, dass zumindest die Fragen um die Verortung der Höchstbemessungsleistung gesetzgeberisch gelöst werden.

#### b. Lösungsvorschlag

Wir plädieren dafür, dass die zu lösenden Fälle enumerativ aufgeführt und gelöst werden. Dadurch wird gewährleistet,

dass der Gesetzgeber genau die Fälle regelt, die er regeln möchte,

dass eine hinreichende Rechtssicherheit für Betreiber entsteht und

dass die mit diesen Konstellationen in Zusammenhang stehenden Rechtsfragen effizient und anwendungsbezogen gelöst werden können.

Wir schlagen vor, dass folgender neuer Absatz als § 101 Abs. 1a EEG 2016 eingefügt wird:

*„Die Höchstbemessungsleistung nach Absatz 1 hängt grundsätzlich an der Anlage; dies gilt auch, wenn weitere Generatoren hinzugebaut oder Generatoren, sonstige bauliche oder technische Teile ausgetauscht oder ausgebaut werden. Eine Verringerung der Höchstbemessungsleistung tritt auch dann nicht ein, wenn die Gesamtleistung der Anlage unter der zugeordneten Höchstbemessungsleistung liegt.“*

Anm.: Diese Regelung stellt sicher, dass durch einen Austausch oder einen Wegbau keine Höchstbemessungsleistung verloren geht und dass grundsätzlich durch den Hinzubau gebrauchter BHKW keine Erhöhung der Höchstbemessungsleistung eintritt.

*„Wird ein Generator von der Anlage als eigenständige Anlage abgesetzt und weiterhin über dieselbe Gaserzeugung versorgt, so kann der Anlagenbetreiber dazu optieren, dass ein Anteil der Höchstbemessungsleistung der ursprünglichen Anlage übergeht, welcher jedoch die Leistung des Generators nicht überschreiten darf. Der Anlagenbetreiber hat dazu gegenüber dem Anlagenregister zu erklären, in welcher Höhe die Höchstbemessungsleistung übergeht. Die abgesetzte Anlage gilt mit der Ursprungsanlage als in Betrieb genommen.“*

Anm.: Diese Einfügung regelt den Fall, dass ein BHKW von der Mutteranlage zur dezentralen Erzeugung als eigenständige Anlage abgesetzt wird, aber noch über die ursprüngliche Gaserzeugungseinrichtung versorgt wird.

*„Im Übrigen gilt für den Fall, dass ein einzelner Generator endgültig von der Anlage entfernt wird, dass diesem die verbleibende Mindestvergütungsdauer und die gegenüber dem Anlagenregister erklärte Höchstbemessungsleistung für die verbleibende Mindestvergütungsdauer dieses Generators zugeordnet wird. Diese behält er auch dann, wenn er in eine bestehende Anlage integriert wird. Satz XXXX ist entsprechend anzuwenden [max. Mitnahme HBM in Höhe der Leistung des Generators, Erklärung gegenüber Anlagenregister]. Wird der Generator in eine Anlage integriert, so teilt er im Übrigen das Schicksal dieser Anlage. Wird der Generator als eigenständige Anlage abgesetzt, so gilt er in dem Jahr in Betrieb genommen, zu dem er ursprünglich in Betrieb gesetzt wurde.“*

Anm.: Diese Ergänzung regelt die Fallkonstellationen 3 und 4.

Ergänzend sind Anpassungen in der Anlagenregisterverordnung vorzunehmen.

### 2.3.3. Wertungsfehler „Anwendbarkeit der Höchstbemessungsleistung auf Bioabfallanlagen und Güllekleinanlagen“

#### a. Problemdarstellung

Sowohl das EEG 2012 als auch das EEG 2014 sehen besondere Fördertatbestände für die Vergärung von Bioabfällen und die Vergärung von Gülle vor. Obgleich sich der Gesetzgeber entschieden hat, die Fördertatbestände des EEG 2012 mit dem EEG 2014 fortzuführen, ist es seit dem Inkrafttreten des EEG 2014 nicht möglich, eine im Rahmen des EEG 2012 mit beispielsweise 35 kW errichtete Güllekleinanlage auf 75 kW installierte Leistung zu erweitern. Die Regelungen über die Höchstbemessungsleistung sind auch auf diese Anlagen anzuwenden. Dies hat zur Folge, dass nur 95 % der am 31.07.2014 installierten Leistung voll vergütungsfähig sind. Um die Vergütung für 75 kW zu erhalten, müsste der Anlagenbetreiber seine Anlage also abreißen und neu errichten. Dies erscheint weder wirtschaftlich noch nachhaltig. Ein Wertungswiderspruch ist auch deshalb gegeben, weil eine im

Rahmen des EEG 2014 mit 35 kW errichtete Anlage unter Erweiterung der Vergütung bis auf 75 kW ausgebaut werden kann.

Des Weiteren sprechen die genetische Auslegung und der Sinn und Zweck des § 101 EEG 2014 dafür, dass Vergütungsansprüche nach §§ 27a und 27b EEG 2012 keiner Vergütungsverringerung im Sinne der Höchstbemessungsleistung unterliegen.

So wird im EEG Entwurf zum EEG 2014 (RefE EEG 2014) ausgeführt, dass „*alle Ansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 [...] von dieser Begrenzung der Vergütung nicht betroffen*“ sind.<sup>4</sup>

Weiterhin wird auch in der Begründung zu § 97 Abs. 1 Satz 1 RegE EEG 2014 darauf hingewiesen: „*Förderansprüche nach den §§ 27a oder 27b EEG 2012 [...] sind von dieser Begrenzung der Vergütung nicht betroffen.*“<sup>5</sup>

Insbesondere in Bezug auf die Vergütung nach § 27a EEG 2012 kann infolge der Weitergeltung der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 13 EEG 2012 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auch von einer „*Flucht in früheres EEG*“ keine Rede sein. Schließlich ermöglichen diese Normen auch für vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommene Anlagen die Geltendmachung der besonderen Vergütung nach § 27a EEG 2012.

Zudem zeigt die Weiterführung des § 27a EEG 2012 als § 45 EEG 2014, dass der Gesetzgeber die Hebung dieser besonderen Einsatzstoffe zur Vergärung in Biogasanlagen für besonders vergütungswürdig erachtet.

Gleiches gilt für die sogenannten Gülle-Kleinanlagen, die gemäß § 46 EEG 2014 – gegenüber § 27b EEG 2012 – in Bezug auf die Fördervoraussetzungen unverändert fortgeführt werden.

#### b. Lösungsvorschlag

Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen sowie Güllekleinanlagen sollten im Rahmen der Übergangsbestimmungen von den Regelungen über die Höchstbemessungsleistung ausgenommen werden.

Wir regen daher an, § 101 Abs. 1 Satz 1 HS 1 EEG 2014 wie folgt anzupassen (vgl. Unterstreichungen):

*„Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, verringert sich ab dem 1. August 2014 der Vergütungsanspruch nach § 16 in Verbindung mit § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung für jede Kilowattstunde Strom, um die in einem Kalenderjahr die vor dem 1. August 2014 erreichte Höchstbemessungsleistung der Anlage überschritten wird, auf den Monatsmarktwert.“*

### 2.3.4. Güllekleinanlagen (Anlagen bis 75 kW) – anstatt installierter Leistung/ Bemessungsleistung

#### a. Problemdarstellung

Der Anspruch nach § 46 EEG 2014 (sowie auch § 27b EEG 2012) für Strom aus Güllekleinanlagen setzt unter anderem voraus, dass eine installierte Leistung von 75 kW nicht überschritten wird. Begrenzt die installierte Leistung die Vergütung, so steht dies einer nachfrageorientierten Strom- und Wärmeerzeugung in aller Regel entgegen. Zudem spricht gegen eine Begrenzung über die installierte Leistung, dass die Vergütungsbegrenzung an anderer Stelle (z. B. § 44 oder § 45 EEG 2014) immer über die Bemessungsleistung erfolgt.

Eine Umstellung von der installierten Leistung auf die Bemessungsleistung entspricht im Übrigen auch weit mehr dem gesetzgeberischen Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Energiebereitstellung aus Erneuerbaren Energien.

#### b. Lösungsvorschlag

<sup>4</sup> Referentenentwurf zum EEG 2014 vom 04.03.2014, S. 207.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/1304, S. 181.

Daher sollten § 27b Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 und § 46 Nr. 2 EEG 2014 angepasst werden, sodass für diese Anlagenklasse keine Begrenzung der installierten Leistung auf 75 kW, sondern eine Begrenzung der Bemessungsleistung auf 75 kW festgeschrieben ist:

2. ~~die installierte Leistung~~ Bemessungsleistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage insgesamt höchstens 75 Kilowatt beträgt und

### 2.3.5. Degression und Güllekleinanlagen

#### a. Problemdarstellung

Die Vergärung von Gülle in Biogasanlagen reduziert Emissionen auf ein Minimum. Daneben tragen Güllekleinanlagen zur lokalen Strom- und Wärmebereitstellung bei. Die quartalsweise Degression des Vergütungsanspruchs um jeweils 0,5 % hat jedoch zur Folge, dass Güllekleinanlagen spätestens ab dem Jahr 2017 nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können und so der Anlagenrückbau droht. Wir plädieren deshalb dafür, die Degression auszusetzen.

Der Vergütungssatz für Güllekleinanlagen in der Direktvermarktung betrug nach dem EEG 2014 bis zum 31. Dezember 2015 23,73 ct/kWh. Seit dem 1. Januar 2016 unterliegt dieser Wert einer quartalsweisen Degression um 0,5 % gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

Betreiber von Güllekleinanlagen, die nicht an der Direktvermarktung teilnehmen, sondern die Einspeisevergütung in Anspruch nehmen, müssen einen gegenüber dem Wert von 23,73 ct/kWh um 0,2 ct/kWh verringerten Vergütungssatz in Kauf nehmen. Die Vergütung betrug daher nach dem EEG 2014 bis zum 31. Dezember 2015 23,53 ct/kWh. Ab dem 1. Januar 2016 unterliegt auch dieser Vergütungssatz der quartalsweisen Degression um 0,5 % gegenüber den in den jeweils vorangegangenen drei Kalendermonaten geltenden anzulegenden Werten.

Unter Beibehaltung dieser fortschreitenden Degression, können Güllekleinanlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Insbesondere angesichts der hohen Investitionskosten für Güllekleinanlagen werden erst ab einem Vergütungsbereich von durchschnittlich ca. 23,00 ct/kWh positive Erträge erwirtschaftet. Durch die fortschreitende Vergütungsdegression werden jedoch bereits

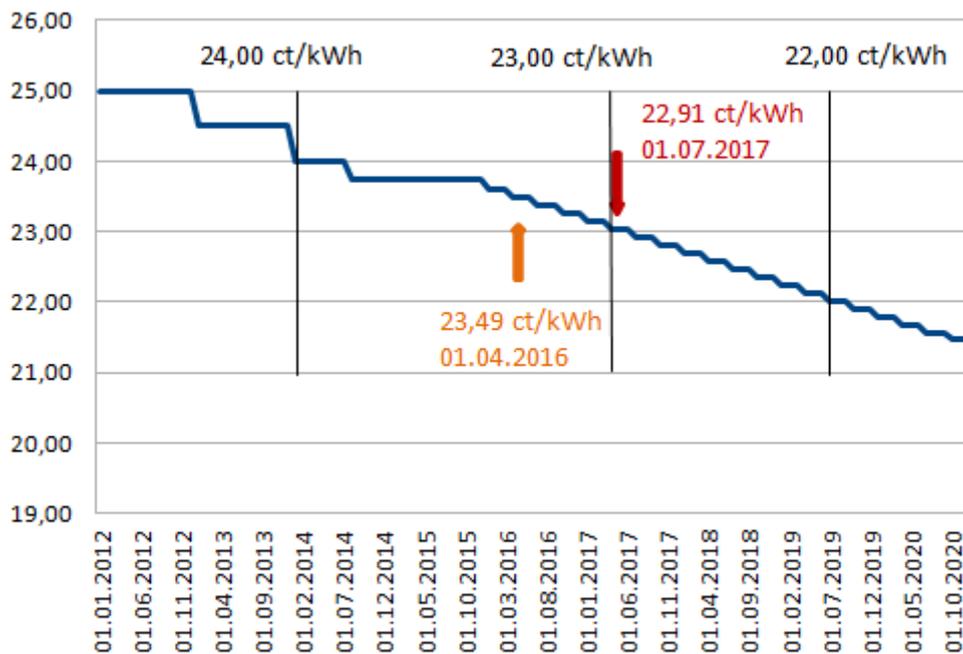
- zur zweiten Jahreshälfte 2017 Anlagen in der Direktvermarktung sowie
- zur zweiten Jahreshälfte 2016 Anlagen mit Einspeisevergütung

nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

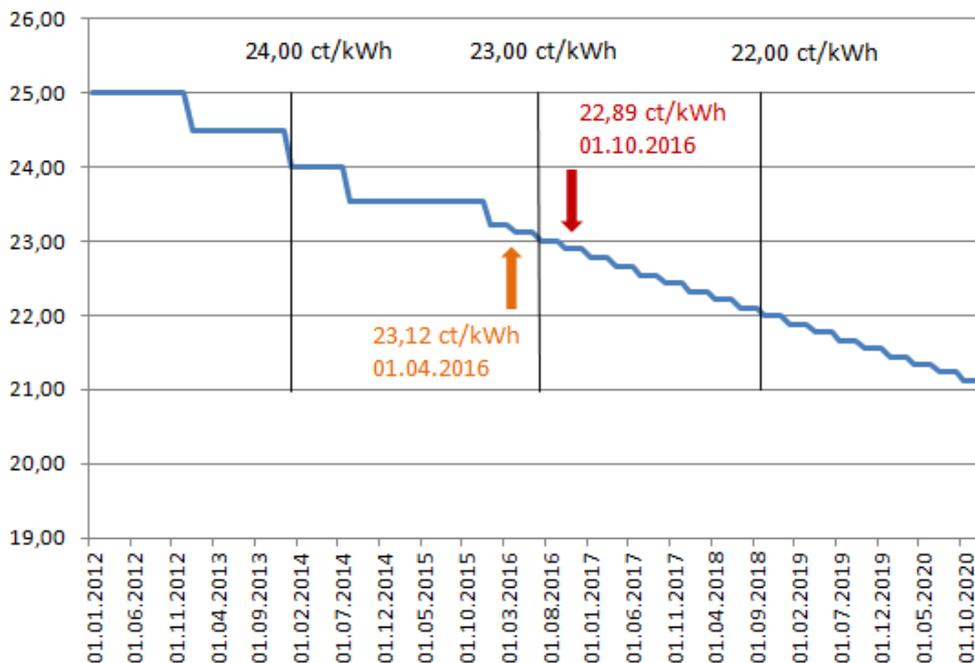
Selbst Anlagen mit optimalen Substratvoraussetzungen (z. B. Anlagen die 85% Gülle und 15% Hühnertrockenkot einsetzen) benötigen, um wirtschaftlich zu sein, noch ca. 22,00 ct/kWh. Anlagen, die neben dem erforderlichen Anteil Gülle auch nachwachsende Rohstoffe einsetzen, benötigen im Durchschnitt ca. 24,00 ct/kWh.

Die nachfolgenden Graphiken verdeutlichen, das „Rauslaufen aus der Wirtschaftlichkeit“ von Güllekleinanlagen:

Güllekleinanlagen in der Direktvermarktung:



Güllekleinanlagen mit Einspeisevergütung:



Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit dem EEG 2014 aufgrund der gesetzlichen Einschnitte bei der Bioenergie, der Neuanlagenbau stark rückläufig ist und Neuanlagen – wenn überhaupt – nur noch als Güllekleinanlagen realisiert werden, stellt die dargestellte Situation eine fatale Entwicklung dar.

Überdies tragen Güllekleinanlagen maßgeblich zur Vermeidung von umweltschädlichen Klimagasen bei. So werden vor allem Methanemissionen aber auch Ammoniak- und Lachgasemissionen reduziert. In der deutschen Viehhaltung fallen derzeit jährlich ca. 150,5 Mio. Tonnen Frischmasse Gülle und 28,27 Mio. Tonnen Frischmasse Festmist an. Bei der Lagerung emittiert dieser Wirtschaftsdünger Methan in einer Höhe von 9,15 Mio. Tonnen CO-Äquivalenten. Heute werden die Methanemissionen, die durch eine offene Lagerung von Gülle bzw. Mist anfallen würden, durch die entsprechende Vergärung in Biogasanlagen bereits um 2,4 Mio. Tonnen reduziert

(Stand: Ende 2015). Eine Ausweitung der Güllevergärung würde eine weitere Reduktion um bis zu 6,8 Mio. Tonnen ermöglichen.

b. Lösungsvorschlag

Nur mit auskömmlichen und verlässlichen Vergütungsbedingungen kann der Bau bzw. der Betrieb von Güllekleinanlagen und damit eine Klimagasreduzierung erreicht werden. Wir schlagen deshalb vor, die Degression für Güllekleinanlagen auszusetzen.

2.3.6. Nur noch anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus sowie Berücksichtigung von Klee- und Luzernegras

a. Problemdarstellung

Es wird vorgeschlagen, den mit dem EEG 2009 eingeführten Landschaftspflegebonus nicht mehr auf die Gesamterzeugungsleistung zu gewähren, sondern nur auf den Strom, welcher aus dem gesetzlich bestimmten Landschaftspflegematerial erzeugt wurde [aa]. Ferner wird zur Vermeidung von Klimagasen eine Justierung der gesetzlich vergüteten Materialien angeregt [bb].

aa. Anteilige Gewährung des Landschaftspflegebonus

Mit dem EEG 2009 wurde der sogenannte Landschaftspflegebonus eingeführt. Nach Nummer VI.2 lit. c der Anlage 2 zum EEG 2009 erhöht sich danach der NawaRo-Bonus, wenn zur Stromerzeugung über 50 % Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden.

Problematisch an dieser Regelung war in der Vergangenheit, dass nicht bestimmt war, was unter Landschaftspflegematerial zu verstehen ist. Dieses Problem wurde durch das EEG 2014 behoben. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen wurde dort bestimmt, dass lediglich die im EEG 2012 als Landschaftspflegematerial bestimmten Stoffe anrechnungsfähig sind. Das ansatzfähige Substratspektrum wurde damit erheblich reduziert.

Weiterhin besteht jedoch die Problematik, dass der Bonus auf die gesamte Stromerzeugung gewährt wird, wenn mindestens 50 % Landschaftspflegematerial eingesetzt werden.

Da mit der Vergärung von beispielsweise 70 % Landschaftspflegematerial weit höhere Kosten als mit einem Anteil von 50 % verbunden sind, erscheint diese feste Grenze schon aus Kostengesichtspunkten heraus fragwürdig.

Zudem ist festzustellen, dass insbesondere aufgrund der Einschränkungen des Begriffs „Landschaftspflegematerial“ die 50 %-Grenze zu hoch angesetzt ist, da das bestimmte Landschaftspflegematerial zeitlich begrenzt und teilweise in kleinen Mengen anfällt. Da die Vergärung von Landschaftspflegematerial auch bei niedrigeren Anteilen mit höheren Kosten verbunden ist, wird es daher aus ökonomischen Gründen nicht mehr eingesetzt, wenn die Anteile unterhalb der Mengenschwelle von 50 % liegen. Die Folge ist, dass etablierte Absatzwege für Landschaftspflegematerialien wegbrechen. Insbesondere Kommunen, aber auch andere Landschaftspflegeorganisationen, müssen nun entweder das Material teuer entsorgen oder das Material verbleibt auf den Flächen. Dies führt im ersten Fall zu einer höheren finanziellen Belastung des Verbrauchers und im zweiten Fall zu klimaschädlichen Emissionen aufgrund der Verrottungsprozesse des organischen Materials.

Daher schlagen wir vor, dass der Bonus zukünftig – entsprechend der Systematik des EEG 2012– im Verhältnis zur eingesetzten Menge an Landschaftspflegematerial gewährt wird. Dieser Anteil kann auf Basis der in den Anlagen 1 – 3 der Biomasseverordnung (Stand: 31.07.2014) bestimmten Energieerträge unter Zugrundelegung der Abrechnungssystematik nach § 2a Biomasseverordnung (Stand: 31.07.2014) einfach berechnet werden.

Damit wird erreicht, dass auch bei Einsatzmengen, unterhalb der Mengenschwelle von 50 %, eine Berücksichtigung der höheren Kosten stattfindet und die Stoffe keine klimaschädlichen Verrottungsprozesse auslösen.

Um verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf Anlagenbetreiber Rechnung zu tragen, die den Bonus in der bisherigen Form geltend machen, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass diese bis zum 31.12.2016 erklären müssen, ob sie zukünftig die neue oder die alte Regelung über den Landschaftspflegebonus geltend machen wollen.

bb. Klee- und Luzernegras

Zudem regen wir an, dass Klee, Luzerne und deren Mischungen mit Gras als Landschaftspflegematerial definiert werden. Seit der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs Landschaftspflegematerial durch das EEG 2014 herrscht Unsicherheit, ob Klee- bzw. Luzernegras aus Ökobetrieben weiter für den Landschaftspflegebonus berücksichtigt werden können, da in der nun relevanten Biomasseverordnung ein gezielter Anbau ausgeschlossen wird. Systembedingt setzt der Ökolandbau auf vielfältige Fruchtfolgen mit unterschiedlichen Kulturarten. Dabei sind Stickstoff-sammelnde Kulturpflanzen im Gegensatz zur konventionellen Landwirtschaft unverzichtbar. Klee- und Luzernegras nehmen dabei eine zentrale Rolle ein, mit positiven Wirkungen für die Artenvielfalt auf dem Acker und das Bodenleben.

Da der Anbau der genannten Leguminosen systembedingt und aufgrund der oben genannten Gründe zwingend ist, um Ökolandbau zu betreiben, ist der geerntete Aufwuchs nicht als Anbaubiomasse, sondern als Reststoff zu sehen. Würde das Klee- und Luzernegras nicht in Biogasanlagen verwertet, würden die Betriebe es nach wie vor anbauen. Das Klee- und Luzernegras würde dann mehrmals im Jahr gemulcht und würde so zu höheren Lachgasemissionen führen. Diese sind noch 300-mal schädlicher als Kohlendioxid-Emissionen.

Die zusätzliche Vergütung für die Verwertung von Klee- bzw. Luzernegras in einer Biogasanlage ist notwendig, da es schwerer zu vergären ist und ein geringeres Gaspotenzial als beispielsweise Mais hat. Aus diesem Grund ist die Vergütung des Landschaftspflegebonus zwingend erforderlich, um Mehrausgaben beim Betreiben von Rührgeräten und der Bereitstellung von zusätzlichem Gärvolumen zu kompensieren.

b. Lösungsvorschlag

aa. Ad. Anteilige Gewährung Landschaftspflegebonus

Wir schlagen vor, den neuen § 101 Abs. 4 EEG 2014 einzufügen:

*„Für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb gegangen sind, erhöht sich die Vergütung nach Nummer VI. 2. lit. c der Anlage 2 zum EEG in der am 31.12.2011 geltenden Fassung in Höhe von 2 Cent pro Kilowattstunde ab dem 01.01.2016, welcher aus Stoffen gemäß der Nr. 5 der Anlage 3 der Biomasseverordnung in der am 31.07.2014 geltenden Fassung erzeugt wurde. Hinsichtlich der Berechnung des Stromanteils nach Satz 1 ist § 2a Biomasseverordnung entsprechend anzuwenden. Der Anteil ist durch ein Gutachten einer Umweltgutachterin oder eines Umweltgutachters mit einer Zulassung für den Bereich der Elektrizitätsversorgung aus erneuerbaren Energien nachzuweisen. Die Zusatzvergütung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Betreiber zu dieser vor dem 28.02.2016 optiert. Übt der Betreiber dieses Recht aus, kann der Anspruch auf die Zusatzvergütung nach Nummer VII 2 lit. c EEG in der am 31.12.2012 geltenden Fassung endgültig nicht mehr geltend gemacht werden.“*

bb. Ad. Klee- und Luzernegras

Die Begriffsbestimmung in Nummer 5 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung in der am 31.07.2014 geltenden Fassung wird wie folgt ergänzt:

*Als Landschaftspflegematerial gelten alle Materialien, die bei Maßnahmen anfallen, die vorrangig und überwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dienen und nicht gezielt angebaut wurden. Marktfrüchte wie Mais, Raps oder Getreide sowie Grünschnitt aus der privaten oder öffentlichen Garten- und Parkpflege oder aus Straßenbegleitgrün, Grünschnitt von Flughafengrünland und Abstandsflächen in Industrie und Gewerbegebieten zählen nicht als Landschaftspflegematerial. Als Landschaftspflegegras gilt nur Grünschnitt von maximal zweischürigem Grünland. Klee und Luzerne und deren Mi-*

schungen mit Gras gelten als Landschaftspflegematerial, wenn diese Materialien im Rahmen des Ökolandbaus angebaut wurden.

### 2.3.7. Stichtagsregelung auch für Baurechtsanlagen

Nachdem das Inkrafttreten des EEG 2014 vorgezogen wurde und erstmals unterjährig erfolgte, hat der Gesetzgeber zur zumindest teilweisen Wahrung geschützten Vertrauens und zur Vermeidung unverschuldeter Insolvenzen die Übergangsregelung des § 100 Abs. 3 in das EEG 2014 aufgenommen. Diese sieht vor, dass zwischen dem 31. Juli 2014 und dem 1. Januar 2015 in Betrieb gegangene Anlagen so behandelt werden, als wenn sie am 31. Juli 2014 in Betrieb gegangen wären (Vergütungssätze des EEG 2012 etc.). Nachdem sich wider Erwarten die Rechtsmeinung etabliert hat, nach der nur nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter diese Übergangsregelung fallen sollen,<sup>6</sup> wird die Klarstellung in § 100 Abs. 4 EEG Entwurf uneingeschränkt begrüßt, nach welcher auch nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen unter die Investitions- und Vertrauensschutzregelung fallen.

### 2.3.8. Vermarktungsregelungen für Biomethan

#### a. Problemdarstellung

Mit dem EEG 2014 hat der Gesetzgeber erstmals auf eine besondere Vergütung für neue Biomethananlagen verzichtet. Gleichzeitig hat er sich jedoch dazu bekannt, Biogasaufbereitungsanlagen, die bei Inkrafttreten des EEG 2014 bereits errichtet waren oder sich noch im Bau befanden, umfassend Investitions- und Vertrauensschutz zu gewähren. Nach nunmehr 12-monatiger Praxis zeigt sich jedoch, dass die Investitions- und Vertrauensschutzregelung des § 100 Abs. 2 EEG 2014 weiterentwickelt werden sollte.

Auch unter Zugrundelegung einer sehr akteursbezogenen Auslegung zeigt sich, dass ohne eine Weiterentwicklung die Regelungen kaum praxisgerecht sind, entgegen der Zielrichtung eine rapide Marktschrumpfung eintritt und dass Biomethan immer mehr in ineffizienten Alt-Erdgas-BHKW verstromt werden muss.

Im Folgenden wird einleitend auf den Sinn und Zweck der Übergangsregelungen eingegangen. Danach werden vier Kardinalprobleme dargelegt und Lösungen aufgezeigt. Am Ende findet sich ein Regelungsvorschlag, der die vorher ausgeführten Teilregelungsvorschläge für einzelne Probleme zusammenfasst.

#### b. Regelungsziel, Einzelprobleme und Lösungsvorschläge

##### aa. Sinn und Zweck von § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014: Investitions- und Vertrauensschutz für Biogasaufbereitungsanlagen

Bei Erlass des EEG 2014 hat der Gesetzgeber in § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 eine Regelung eingeführt, die für existierende Biogasaufbereitungsanlagen einen Bestandschutz gewährleisten soll.<sup>7</sup>

Diese Regelung ist auf eine Empfehlung des Wirtschafts- und Energieausschusses des Deutschen Bundestages zurückzuführen und soll sicherstellen – so erklärte der Ausschuss in seinem Bericht – dass *„bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft“* gegeben wird.<sup>8</sup> Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass *„Blockheizkraftwerke (BHKW), die bisher Erdgas nutzten, ... auch künftig zu den alten, hohen Fördersätzen auf Biomethan umsteigen [können]. Das ist aus Kostengründen an die Vorausset-*

<sup>6</sup> Vgl. Empfehlung der Clearingstelle EEG, Az. 2014/27.

<sup>7</sup> Siehe auch Dr. Dres. H.c. Hans Jürgen Papier, Rechtsgutachten zur Frage des Vertrauensschutzes für Betreiber von Anlagen zur Aufbereitung von Biomethan im Zusammenhang mit der EEG-Novelle 2014, vom 14. Mai 2014, welches zum Ergebnis kommt, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen der Fortbestand des Absatzmarktes für Biomethan gesichert werden muss.

<sup>8</sup> BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

zungen gebunden, dass sie ausschließlich Biomethan aus bestehenden Gasaufbereitungsanlagen nutzen und für jedes „neue“ BHKW ein „altes“ BHKW außer Betrieb geht.“<sup>9</sup>

Dieses Regelungsziel hat sich der Gesetzgeber zu eigen gemacht und in der offiziellen Begründung wie folgt niedergelegt: § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 sollen sicherstellen, dass bestehende Biogasaufbereitungsanlagen „für den erzeugten Strom weiterhin die EEG-Vergütung in der Höhe [erhalten], die bei Inbetriebnahme nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff gegolten hat, also auch, wenn die Inbetriebnahme nicht ausschließlich mit erneuerbaren Energien erfolgte. Dies entspricht in der Regel der Förderhöhe, auf deren Basis die Betreiber der bestehenden Gasaufbereitungsanlagen bei ihrer Investitionsentscheidung kalkuliert ben.“<sup>10</sup> Weiter führt der Gesetzgeber aus, dass es darum geht, den „Status Quo an installierter Leistung von [BHKW] zu erhalten, die zu den Fördersätzen vor Inkrafttreten des EEG 2014 Biomethan verstromen“.<sup>11</sup> Das Instrument zur Vermeidung einer Ausweitung des Biomethan-BHKW-Bestandes ist der sogenannte Stilllegungsnachweis (§ 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014), durch den belegt wird, dass BHKW nur insoweit ins alte EEG gebracht werden können, wie zuvor ein anderes Biomethan-BHKW stillgelegt worden ist.

§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 in der aktuellen Fassung setzen das gesetzgeberische Ziel eines Investitions- und Vertrauensschutzes für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des EEG 2014 bestehende und in Bau befindliche Biogasaufbereitungsanlagen jedoch nur unzureichend um, wie sich in der Praxis gezeigt hat. **Um die Lücken im Investitions- und Vertrauensschutz zu schließen sind vier Anpassungen erforderlich**, die in erster Linie klarstellender Natur sind und ausschließlich dazu dienen, das gesetzgeberische Ziel eines effektiven Investitions- und Vertrauensschutzes zu implementieren. Die Anpassungen führen nicht zu einer Erhöhung der EEG-Vergütungszahlungen.

bb. Anpassungsbedarf Nr. 1: Ermöglichung der Bündelung/ Teilung von Stilllegungskapazitäten

Nach aktueller Rechtslage ist nicht eindeutig, ob Stilllegungskapazitäten gebündelt oder geteilt werden können. § 100 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EEG 2014 regelt lediglich, dass die stillgelegte Anlage „mindestens“ dieselbe installierte Leistung haben muss wie die umgestellte Anlage. Für den Fall, dass die umgestellte Anlage eine geringere Leistung hat als die stillgelegte Anlage, ist nach dem Wortlaut der Regelung offen, ob die „ungenutzte“ Kapazität zur Umstellung einer anderen Anlage genutzt werden kann. Eine solche Teilung der Stilllegungskapazität und Bündelung mit anderen Kapazitäten ist allerdings unerlässlich, um den bezweckten Investitions- und Vertrauensschutz umzusetzen.

Wir begrüßen daher, dass im Entwurf eine entsprechende Klarstellung erfolgt ist.

cc. Anpassungsbedarf Nr. 2: Ermöglichung der mehrfachen Nutzung von Stilllegungsnachweisen

aaa. Problemlage

In seiner aktuellen Fassung gestattet § 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 nur eine einmalige Nutzung der Stilllegungsnachweise. Denn nach dem Wortlaut muss „eine andere Anlage“ stillgelegt werden, die „schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben“ worden ist. Nicht vorgesehen ist jedoch, den Stilllegungsnachweis erneut zur Umstellung einer anderen Anlage zu nutzen, falls die zunächst umgestellte Anlage – etwa wegen Beschädigung oder Betriebsaufgabe – vorzeitig außer Betrieb geht.

Dass sich Stilllegungsnachweise nur einmal zur Umstellung eines BHKW nutzen lassen, erweist sich als schwerwiegendes Hemmnis für die Nutzung der Umstellungsregelung und entwertet den Investitions- und Vertrauensschutz stark. Denn die aktuelle Rechtslage zwingt Biogasaufbereitungsanlagenbetreiber dazu, BHKW mit möglichst später Inbetriebnahme und damit langer Restlaufzeit zur Umstellung zu suchen. Schließlich lässt sich in BHKW mit geringer Restlaufzeit nur sehr kurzfristig ein Biomethan-Absatz erschließen. Der eigentliche Zweck der Übergangsregelung – langfristiger Schutz des Bestands an Biomethan-BHKW mit bestandsgesicherten EEG-

<sup>9</sup> BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

<sup>10</sup> BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 220.

<sup>11</sup> BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 220.

Vergütungssätzen – wird daher nicht erreicht, wenn Stilllegungsnachweise in Fällen, in denen das umgestellte BHKW nur eine geringe Restlaufzeit hat, nach deren Ablauf nicht erneut zur Umstellung eines anderen BHKW verwendet werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass nach der Umstellung keineswegs sicher ist, ob das BHKW seine Restlaufzeit voll ausnutzen wird.

Der gesetzgeberische Wille verlangt daher eine entsprechende „Wiederverwertung“ von Stilllegungsnachweisen. Hier ist aus Sicht der Branche eine entsprechende Nachbesserung geboten, um den Willen des Gesetzgebers zutreffend umzusetzen.

bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 3 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können erneut nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 genutzt werden, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.“*

dd. Anpassungsbedarf Nr. 3: Klarstellung Begriff der Stilllegung

aaa. Problemlage

§ 100 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014 sieht vor, dass ein anderes BHKW „endgültig stillgelegt“ werden muss, damit aus ihm ein Stilllegungsnachweis erzeugt werden kann. Dabei ist allerdings nicht geregelt, was unter einer Stilllegung im Sinne dieser Regelung zu verstehen ist.

Es erscheint daher sinnvoll, den Begriff der endgültigen Stilllegung zu definieren, um Abgrenzungsschwierigkeiten und sonstige Praxisprobleme bei Anwendung der Investitions- und Vertrauensschutzregelung zu vermeiden.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Investitions- und Vertrauensschutzregelung, den Bestand an Biomethan-BHKW zu sichern und gleichzeitig eine Erweiterung der EEG-Vergütung zu verhindern, erscheint es allein sinnvoll, in der endgültigen Abmeldung der Anlage aus dem EEG-Anlagenregister die Stilllegung zu sehen.

Eine EEG-Stilllegung läge daher nicht nur im Falle der endgültigen Außerbetriebnahme im Sinne des Immissionsschutzrechts vor, sondern auch bei einer Umstellung auf Erdgas. Betreiber von Biomethan-BHKW hätten damit ein Wahlrecht, ob sie ihre Anlage im Fall der Umstellung auf Erdgas als endgültig stillgelegt registrieren lassen wollen oder nicht.

Eine solche Klarstellung führt nicht zu einer Erweiterung von EEG-Zahlungen, stärkt aber die Investitions- und Vertrauensschutzregelungen und steht daher im Einklang mit dem Sinn und Zweck von § 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014.

bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 3 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Eine Anlage gilt als endgültig stillgelegt i. S. v. Satz 4, wenn sie im Anlagenregister i. S. v. § 6 als endgültig stillgelegt registriert worden ist; eine Stilllegung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.“*

ee. Anpassungsbedarf Nr. 4: Einsatzfähigkeit der Stilllegungsnachweise in neuen BHKW

aaa. Problemlage

§ 100 Abs. 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 gestatten es aktuell nicht, die Stilllegungsnachweise in „neuen BHKWs“ einzusetzen, die nach dem 31. Juli 2014 erstmalig in Betrieb gegangen sind. Damit kann die Regelung nur einen unzureichenden Investitions- und Vertrauensschutz für Biomethananlagen gewährleisten und widerspricht dem Gesetzgeberwillen.

Denn die aktuelle Fassung sorgt – entgegen dem ausdrücklichen gesetzgeberischen Willen und damit höchstwahrscheinlich unbeabsichtigt – für ein konstantes Abschmelzen des Pools an BHKW mit den Vergütungssätzen, auf die sich das zu schützende Vertrauen bezieht. Schließlich können aktuell nur Bestands-BHKW umgestellt werden. Diese sind allerdings in aller Regel meist schon deutlich früher als 2014 in Betrieb genommen worden.<sup>12</sup> Durch die Umstellung erhalten die BHKWs daher meist nur noch für wenige Jahre EEG-Vergütung. Außerdem reduziert sich aufgrund technischer Stilllegungen laufend der Pool an BHKWs, die für die Umstellung genutzt werden können. Wird ein Erdgas-BHKW außer Betrieb genommen, steht es für eine Umstellung auf Biomethan nicht mehr zur Verfügung. Die aktuelle Regelung gewährleistet daher nicht, dass ein Anlagenportfolio mit auskömmlicher EEG-Vergütung langfristig erhalten bleibt.

Zukünftig muss es daher möglich sein, die Stilllegungsnachweise auch in Neuanlagen zu nutzen. Diese Neu-BHKW sollten den 31.07.2014 als fiktives Inbetriebnahmedatum erhalten. Das sorgt für die Geltung des EEG 2012 und stellt – wie auch in der derzeitigen Regelung angelegt – sicher, dass spätestens 2034 die Vergütung ausläuft. Die vorgeschlagene Nutzung von Stilllegungskapazität in Neu-BHKW setzt den gesetzgeberischen Gedanken um, den BHKW-Pool von 2014 einzufrieren, und gibt – wie es in der Gesetzesbegründung heißt – „*bestehenden Gasaufbereitungsanlagen eine sichere Geschäftsgrundlage auch in der Zukunft*“.<sup>13</sup> Schließlich hat die Lösung den Vorteil, dass Stilllegungskapazitäten in moderneren BHKW mit höherem Wirkungsgrad genutzt werden können.

Der Regelungsvorschlag führt auch nicht zu einer Vermehrung der Vergütungszahlungen. Durch die Anzahl der Stilllegungsnachweise ist die Gesamtsumme an EEG-Vergütung ohnehin gedeckelt. Ferner entspricht auch die einheitliche Geltung des EEG 2012 dem Gesetzgeberwillen. Denn schon in ihrer aktuellen Fassung knüpft die Investitions- und Vertrauensschutzregelung gerade an dem Förderrahmen an, wie er vor Inkrafttreten des EEG 2014 am 1. August 2014 herrschte.

#### bbb. Formulierungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die vorstehend dargestellte Problemlage durch folgende ergänzende Regelung zu beheben:

Einfügung eines neuen Satzes hinter Satz 2 von § 100 Abs. 2 EEG 2014: *„Wird Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen i. S. v. Satz 2 in Anlagen eingesetzt, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gesetzt werden, gelten diese Anlagen als am 31. Juli 2014 in Betrieb genommen.“*

Der bisherige Satz 3, in dem der Stilllegungsnachweis als zusätzliche Voraussetzung geregelt ist, wird als Satz 4 beibehalten und redaktionell angepasst, sodass er auch BHKWs i. S. d. neuen Satz 3 erfasst (zukünftig sollte es heißen: *„Anlage nach Maßgabe der Sätze 2 und 3“* anstatt *„Anlagen nach Satz 2“*). Hierdurch wird sichergestellt, dass ohne Stilllegung einer bestehenden Anlage keinerlei Umstellung oder Neuinbetriebnahme auf Biomethan möglich ist.

#### c. Zusammenfassung

Der neu gefasste § 100 Abs. 2 EEG 2014 würde dann insgesamt wie folgt aussehen (Ergänzungen unterstrichen dargestellt):

*„<sup>1</sup> Für Strom aus Anlagen, die*

- 1. nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und*
- 2. vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben,*

<sup>12</sup> Vgl. dena-Biogaspublisher, Kurzanalyse des Biomethanmarktes, vom 24. April 2014, wonach der Großteil der aktuell auf Biomethan laufenden BHKW zwischen 2005 und 2009 in Betrieb genommen worden ist.

<sup>13</sup> BT-Drucks. Nr. 18/1891 vom 26.06.2014, S. 2.

ist § 5 Nummer 21 erster Halbsatz anzuwenden.

- <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 gilt für Anlagen nach Satz 1, die ausschließlich Biomethan einsetzen, der am 31. Juli 2014 geltende Inbetriebnahmebegriff, wenn das ab dem 1. August 2014 zur Stromerzeugung eingesetzte Biomethan ausschließlich aus Gasaufbereitungsanlagen stammt, die vor dem 23. Januar 2014 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist haben.
- <sup>3</sup> Wird Biomethan aus Gasaufbereitungsanlagen i. S. v. Satz 2 in Anlagen eingesetzt, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb gesetzt werden, gelten diese Anlagen als am 31. Juli 2014 in Betrieb genommen.
- <sup>34</sup> Für den Anspruch auf finanzielle Vergütung für Strom aus einer Anlage nach ~~Satz~~ Maßgabe der Sätze 2 und 3 ist nachzuweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Anlage nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 93 als endgültig stillgelegt registriert worden ist, die
1. schon vor dem 1. August 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde und
  2. mindestens dieselbe installierte Leistung hat wie die Anlage nach Satz 2.
- <sup>5</sup> Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können sowohl auf mehrere Anlagen aufgeteilt als auch in einer Anlage gebündelt werden.
- <sup>6</sup> Stilllegungsnachweise i. S. v. Satz 4 können erneut nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 genutzt werden, wenn die Anlage vor dem 31. Dezember 2034 endgültig stillgelegt wird.
- <sup>7</sup> Eine Anlage gilt als endgültig stillgelegt i. S. v. Satz 4, wenn sie im Anlagenregister i. S. v. § 6 als endgültig stillgelegt registriert worden ist; eine Stilllegung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist nicht erforderlich.
- <sup>48</sup> Die Sätze ~~Satz~~ 2 und 3 ist sind auf Anlagen entsprechend anzuwenden, die ausschließlich Biomethan einsetzen, das aus einer Gasaufbereitungsanlage stammt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig und vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und die vor dem 1. Januar 2015 zum ersten Mal Biomethan in das Erdgasnetz eingespeist hat, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015 nicht mit Biomethan aus einer anderen Gasaufbereitungsanlage betrieben wurde; wird die Anlage erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben, ist Satz ~~3~~ 4 entsprechend anzuwenden.“

## 2.4. Harmonisierung der Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern

### a. Problemdarstellung

Die Regelungen zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern im EEG sind aus folgenden Gründen problematisch:

Seit 2009 enthält das EEG für bestimmte Anlagen als Vergütungsvoraussetzung gestaltete Maßgaben zur gasdichten Abdeckung der Gärproduktlager. Diese Maßgaben wurden im Zuge der EEG Novellen 2012 und 2014 jeweils modifiziert. Die Modifizierungen haben jedoch dazu geführt, dass die Regelungen der verschiedenen „EEG – Generationen“ nicht inhaltsgleich sind, mit der Folge, dass an gleiche Anlagentypen – fachlich ungerechtfertigt – in Anhängigkeit ihres Inbetriebnahmedatums unterschiedliche Anforderungen gestellt werden.

Die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, aber nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses z. B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate (und überprüfbar über das Restgaspotenzial) oder die Aerobisierung des Gärproduktes (wodurch der streng anaerobe Methanisierungsprozess unterbrochen wird), sind technisch mögliche und fachlich anerkannte Maßnahmen.

Darüber hinaus ist die 150-Tage-Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von (im Vergleich z. B. zu Fetten schwerer abbaubaren) Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (quasi kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Die Regelung ist daher nicht geeignet, auf andere Verfahrensgestaltungen und/oder die Vergärung anderer Inputstoffe „1:1“ übertragen zu werden.

Mit der Fixierung auf eine Mindestverweilzeit gibt das EEG den betroffenen Anlagen quasi eine bestimmte Verfahrensgestaltung vor und wirkt damit als Innovationshemmnis: Substrat- oder Gärproduktaufbereitungstechnologie bzw. neue verfahrenstechnische Lösungen sind in der Lage, für sich genommen deutliche Emissionsminderungen zu bewirken, sodass eine strikte Festlegung auf eine Mindestverweilzeit im gasdichten System nicht erforderlich ist. Investitionen in solche Technologien sind aber sinnlos und schlicht unrentabel, wenn das EEG ausnahmslos auf Mindestverweilzeiten abstellt.

Dass der Gesetzgeber diese Tatsachen bereits anerkannt hat, verdeutlichen die Ausnahmetatbestände für Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen (§ 19 i. V. m. § 45 EEG 2014 bzw. § 27a EEG 2012). Warum diese Ausnahmen (und die sich damit ergebenden Alternativen bei der verfahrenstechnischen Gestaltung) auf einen vergleichsweise kleinen Kreis von Biogasanlagen beschränkt wurde, ist weder aus fachlicher Sicht noch im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit nachvollziehbar.

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern in den EEGs 2009, 2012 bzw. 2014 müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern über den gesamten Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme (in der Regel also 20 Jahre) erfüllt sein.

Die Regelungen (§ 27 Absatz 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1.4 EEG 2009, § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 bzw. § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EEG 2014) bedingen somit, dass jedes im Zeitraum der Vergütungsinanspruchnahme zusätzlich errichtete Gärproduktlager am Standort gasdicht abgedeckt werden muss.

Vor dem Hintergrund der dem Gewässerschutz (AwSV/DüV) geschuldeten Anhebung der erforderlichen Mindestlagerkapazitäten für Gärprodukte, ergeben sich aus den o. g. Regelungen Verweilzeiten im gasdichten System, die weit über das zur Minimierung von klimawirksamen Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen.

Dies ist aus Sicht des Immissionsschutzes nicht erforderlich und belastet die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Anlagen erheblich.

Der Vermeidung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung wird selbst bei der Vergärung von schwer abbaubarer Biomasse bereits mit der sehr konservativ bemessenen Verweilzeit von 150 Tagen ausreichend Rechnung getragen. Eine über 150 Tage hinausgehende gasdichte Abdeckung ist fachlich nicht erforderlich. Anderen auch nach den 150 Tagen potenziell auftretenden Emissionen (Ammoniak/ Geruch) kann durch andere emissionsmindernde Maßnahmen als der gasdichten Abdeckung effektiv entgegen gewirkt werden.

Die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern haben seinerzeit mangels entsprechender Regelungen im Fachrecht Eingang in das EEG gefunden. Aktuell befindet sich nun die Technische Anleitung Luft (TA Luft) in der Überarbeitung. Eine im Immissionsschutzrecht verankerte „*Biogasanlagenverordnung*“ soll noch in dieser Legislaturperiode vorgelegt werden. Beide Gesetze werden umfängliche und verbindliche Regelungen zur Minimierung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung enthalten.

Die Vergütungsvoraussetzungen des EEG bleiben jedoch von den Maßgaben des Fachrechts unberührt. Da aber bereits die Regelungen der verschiedenen EEG Generationen untereinander nicht inhaltsgleich sind, ist ein Gleichklang mit dem Fachrecht de facto unmöglich. Ohne Änderung werden sich aus dem EEG in der aktuell geltenden Fassung zwangsläufig von den immissionsschutzrechtlichen Regelungen abweichende Anforderungen – und damit Wettbewerbsverzerrungen – ergeben.

Es bedarf daher einer Änderung des EEG. Den aktuellen – wenn auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen – Entwicklungen des Fachrechtes muss bereits bei dieser Novelle Rechnung getragen werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG auch perspektivisch im Einklang mit den Regelungen des Immissionsschutzrechtes stehen, ohne dass Änderungen des Fachrechtes Änderungen des EEG erfordern.

b. Lösungsvorschlag

Mit dem Ziel,

- die Maßgaben zur gasdichten Abdeckung von Gärproduktlagern innerhalb des EEGs zu harmonisieren,
- sicherzustellen, dass die Regelungen des EEG keine Verweilzeiten im gasdichten System erzwingen, die weit über das zur Minimierung von Methanemissionen erforderliche Maß hinausgehen,
- die Fixierung auf Mindestverweilzeiten zugunsten einer technologie- und verfahrensoffenen Regelung aufzugeben sowie
- sicherzustellen, dass die Vergütungsvoraussetzungen nach dem EEG auch perspektivisch im Einklang mit den Regelungen des Immissionsschutzrechtes stehen,

werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

**Änderung in § 9 Abs. 5 EEG 2016**

„(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

~~1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,~~

~~2. 1. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen ~~neuen~~ System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird und~~

~~3. 2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.~~

Satz 1 Nummer 1 ~~und 2~~ ist nicht anzuwenden, wenn zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird. Satz 1 Nummer 2 1 ist ferner nicht anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 45 geltend gemacht wird.“

**§ 101 Absatz 4 (neu) und 5 (neu) EEG 2016**

„(4) Für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31.12.2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff nach dem 31.12.2008 und vor dem 1.1.2012 in Betrieb gegangen sind, für den ein Anspruch nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 1.4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung geltend gemacht wird, besteht dieser Anspruch auch dann, wenn abweichend von den Anforderungen an die gasdichte Abdeckung der Gärrestlager in Anlage 2 Nummer 1. 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bei der Erzeugung des Biogases die hydraulische Verweilzeit im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird.

Soweit zur Erzeugung des Biogases ausschließlich Gülle eingesetzt wird, gilt § 9 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

- (5) *Für Anlagen die nach dem 31.12.2011 und vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des EEG 2016] in Betrieb gegangen sind, gilt § 9 Abs. 5 Nr. 1 des Erneuerbare Energien Gesetzes in der am [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des EEG 2016] geltenden Fassung nicht, soweit bei der Erzeugung des Biogases die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System mindestens 150 Tage beträgt oder auf andere in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder § 23 Absatz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes bestimmten Weise die Minimierung klimarelevanter Emissionen aus der Lagerung von Gärresten erfüllt wird.*

*Soweit ein Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 27a Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung geltend gemacht wird, ist § 9 Abs. 5 Satz 3 entsprechend anzuwenden.“*

### 3. Kontakt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Fachverband Biogas e.V.

René Walter

Referatsleiter Energierecht und –handel

E-Mail: [rene.walter@biogas.org](mailto:rene.walter@biogas.org)

Tel.: 08161-9846-74

Mandy Werle

Fachreferentin Energierecht und –handel

E-Mail: [mandy.werle@biogas.org](mailto:mandy.werle@biogas.org)

Tel.: 08161-9846-814



Bundesverband BioEnergie e.V.



Fachverband  
**BIOGAS**

**FVH**

FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE

## Eckpunkte: Ausschreibungsmodell für die Bioenergie im EEG 2016

### 1. Ausbaupfad

Steigerung der installierten Leistung um 100 Megawatt (MW) netto pro Jahr (respektive 50 MW Bemessungsleistung), d.h. der anvisierte Ausbau pro Jahr erhöht sich um die (drei Jahre im Voraus prognostizierte) Leistung, die aus der EEG-Vergütung herausfällt.

### 2. Ausschreibungsvolumen

Die Ausschreibung umfasst die zur Erreichung des Ausbaupfades von 100 MW netto erforderliche Bemessungsleistung. Davon abzuziehen sind diejenigen Anlagen, die im Vorjahr im Rahmen der Bagatellgrenzen oder Ausnahmeregelungen in Betrieb genommen wurden.

### 3. Auszuschreibende Größe

Wettbewerblich ermittelt wird der anzulegende Wert für die gleitende Marktprämie bzw. die Einspeisevergütung.

### 4. Ausschreibungsteilnehmer

Alle Biomassetechnologien werden gemeinsam ausgeschrieben. Teilnehmen können neu zu errichtende Anlagen ebenso wie Bestandsanlagen, deren erster EEG-Vergütungszeitraum ausläuft, sowie Anlagen, die ihre Bemessungsleistung erweitern möchten.

### 5. Bagatellgrenzen und sonstige Ausnahmen

Es nehmen alle neuen und bestehenden Bioenergie-Anlagentypen an Ausschreibungen teil, mit Ausnahme von:

- Güllekleinanlagen mit einer Bemessungsleistung unter 75 Kilowatt (kW); diese erhalten auch zukünftig die Vergütung gemäß § 46 EEG 2014. Die Degression wird ausgesetzt.
- Anlagen zur Vergärung von Biotonne-Abfällen; diese erhalten weiterhin die Vergütung gemäß § 45 EEG 2014.
- Bestehende Biogasanlagen, die eine Wärmenutzung von mindestens 60% nachweisen, ihren Strom im Tages- oder Jahresverlauf flexibel am Bedarf ausrichten und die zu mindestens 50 Masseprozent ökologisch besonders wertvolle Substrate wie Rest- und Abfallstoffe oder mehrjährige Ackerkulturen einsetzen; diese Anlagen erhalten für weitere 10 Jahre eine im EEG festgelegte Vergütung in Höhe von:  
21,0 ct / kWh bis zu einer Bemessungsleistung von maximal 150 kW und  
18,5 ct / kWh bis zu einer Bemessungsleistung von maximal 500 kW.
- Kleinst-Bioenergieanlagen mit einer Bemessungsleistung unter 150 kW, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen. Diese Anlagen erhalten den höchsten noch bezuschlagten Wert der jeweiligen Ausschreibung, ohne selbst an der Ausschreibung teilnehmen zu müssen.



Bundesverband BioEnergie e.V.



Fachverband  
**BIOGAS**

**FVH**

FACHVERBAND  
Holzenergie  
im BBE

## 6. Zuschlagsreihenfolge

Um die unterschiedliche Kostenstruktur der Einsatzstoffe und die unterschiedliche Anlagenleistung vergleichbar zu machen, werden die Gebote allein zur Ermittlung der Zuschlagsreihenfolge über ein System von Zu- und Abschlägen modifiziert. Die Höhe der Zu- bzw. Abschläge wird im EEG festgelegt.

## 7. Vergütungsvoraussetzungen

- Verpflichtende Direktvermarktung für alle Bioenergieanlagen mit einer Bemessungsleistung von über 100 kW
- Verpflichtende Flexibilisierung (mind. doppelte Überbauung) aller neu zu errichtenden Biogasanlagen
- Verpflichtende Flexibilisierung (mind. 1,25 fache Überbauung) aller bestehenden Biogasanlagen

## 8. Ausschreibungszeitpunkt und -intervalle

Es finden jährlich 2 Ausschreibungsrunden statt. Bestandsanlagen können vor Ablauf ihres ersten EEG-Vergütungszeitraums per Zuschlag in einer Ausschreibung oder Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung in den zweiten EEG-Vergütungszeitraum wechseln. In diesem Fall werden die nicht in Anspruch genommenen Restjahre des ersten EEG-Vergütungszeitraums auf den zweiten angerechnet.

## 9. Vergütungszeitraum und Realisierungszeitraum

Neuanlagen ersteigern eine Vergütungsberechtigung für 20 Jahre; Bestandsanlagen für weitere 10 bis 15 Jahre. Die maximal zulässige Realisierungsdauer zwischen Zuschlag und Inbetriebnahme bzw. Wechsel ins EEG 2016 beträgt 36 Monate. Danach wird die Vergütungsberechtigung wieder eingezogen.

## 10. Teilnahmevoraussetzungen

- Erstsicherheit bei Registrierung für die Auktion: 5 € je Kilowatt Bemessungsleistung
- Zweitsicherheit bei Annahme des Zuschlags: 15 € je kW Bemessungsleistung
- Neu zu errichtende Biogasanlagen müssen einen Bauvorbescheid vorweisen, neu zu errichtende Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse eine Betriebsgenehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG).
- Bestehende Bioenergieanlagen müssen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA) gelistet sein.



Bundesverband BioEnergie e.V.



## Wichtigste Anliegen der Bioenergie-Branche bei der EEG-Reform 2016

### 1. EEG-Anschlussregelungen für alle Bioenergie-Technologien sofort einführen

Die ersten Bioenergieanlagen laufen auf das Ende ihres EEG-Vergütungszeitraums zu. Darüber hinaus stehen sehr viele Anlagenbetreiber vor großen, langfristigen Investitionsentscheidungen, die sich oft erst nach zehn Jahren und mehr amortisieren (u.a. Ertüchtigung, Gärproduktlager, Wärmenetz, Flexibilisierung). Übersteigt die voraussichtliche Amortisationszeit den verbleibenden Vergütungszeitraum, werden die Investitionen nicht getätigt. Sinnvolle Anlagenkonzepte werden nicht umgesetzt, Anlagen auf Verschleiß gefahren und zum Teil vorzeitig stillgelegt. Aus diesem Grund müssen noch mit dieser EEG-Novelle – nicht erst in einer nachgelagerten Verordnung – Anschlussregelungen für die Zeit nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums eingeführt werden, auch in Form eines sinnvoll ausgestalteten Ausschreibungsverfahrens. Gelten muss dieses Verfahren sowohl für Biogasanlagen wie auch für Altholzanlagen, die zu den ersten Anlagen zählen, die aus der EEG-Vergütung fallen werden.

### 2. Ausbaupfad: 100 Megawatt netto pro Jahr

Bei der Beibehaltung der Regelungen des EEG 2014, wird es spätestens ab 2020 zu einem massiven Einbruch der Stromerzeugung aus Biomasse kommen, da die ausscheidenden Anlagen nicht durch Neuanlagen ersetzt werden. Um die Stromerzeugung aus Biomasse zu stabilisieren, den im EEG vorgesehenen moderaten Anlagenneubau zuzulassen und eine echte Anschlussregelung für Bestandsanlagen zu schaffen, muss der Ausbaukorridor deutlich angehoben werden. Die beste Möglichkeit ist die Umstellung des Ausbaupfades von 100 MW *brutto* auf 100 MW *netto* pro Jahr, d.h. dass der Ausbaupfad jedes Jahr um die (voraussichtlich) aus dem EEG ausscheidende Leistung erhöht werden sollte.

### 3. Hinreichende Vergütungssätze ermöglichen

Neben einer Erhöhung des Ausbaupfades müssen die möglichen Vergütungssätze deutlich über denen des EEG 2014 liegen. Bei einem Ausschreibungsverfahren für die Bioenergie sollte deshalb auf eine Gebotshöchstgrenze verzichtet werden.

### 4. Akteursvielfalt bewahren: Fairer Wettbewerb & Ausnahmeregelungen

Im Sinne des politischen Ziels einer Bewahrung der bestehenden Akteursvielfalt müssen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens Regelungen geschaffen werden, die einen fairen Wettbewerb zwischen Anlagen mit hoher und Anlagen mit niedriger Leistung ermöglichen, analog zum Referenzertragsmodell bei der Windenergie an Land. Darüber hinaus sind adäquate Ausnahmeregelungen notwendig, insbesondere für Güllekleinanlagen, Bioabfallvergärungsanlagen, besonderes systemdienliche Biogas-Bestandsanlagen sowie Anlagen mit sehr niedriger Leistung.

### 5. Rechtsfehler im EEG 2014 beseitigen, insbesondere Wiederherstellung des Investitions- und Vertrauensschutzes

Das EEG 2014 enthält zahlreiche Rechtsfehler, die der Absicht des Gesetzgebers entgegenstehen, insbesondere der politischen Zusicherung, bestehenden Anlagen einen Investitions- und Vertrauensschutz zukommen zu lassen. Dazu gehören unter anderem Fehljustierungen bei den Regelungen zu Güllekleinanlagen, die Übergangsregelung für bestehende Biogasaufbereitungsanlagen sowie die existenzgefährdenden Pönalen bei Falschmeldungen im Anlagenregister.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hauptstadtbüro Bioenergie  
Sandra Rostek  
Leiterin  
Email: [sandra.rostek@biogas.org](mailto:sandra.rostek@biogas.org)  
Tel.: 030 / 27 58 179 13

Deutscher Bauernverband e.V.  
Udo Hemmerling  
Stellvertretender Generalsekretär  
Email: [u.hemmerling@bauernverband.net](mailto:u.hemmerling@bauernverband.net)  
Tel.: 030 / 31 904 402